

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 3

Kiel, den 1. Februar

1966

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Neubildung der Propsteien Blankenese, Niendorf und Pinneberg. Vom 11. November 1965. (S. 33). — Kirchengesetz zur Durchführung der Militärselbsterziehung im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 10. November 1965 (S. 34).

II. Bekanntmachungen

Anordnung über den Unterhaltszuschuß für Kirchenbeamtenanwärter. Vom 14. Januar 1966 (S. 36). — Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt, Propstei Stormarn (S. 36). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Kiel für Religionsunterricht an höheren Schulen (fünfte verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Kiel (S. 36). — Landeskirchliche Gesamtlage im Rechnungsjahr 1966 (S. 37). — Änderung der Polizeiverordnung über das Leichenwesen vom 15. August 1963 (S. 37). — Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 1965 über Kirchensteuern (S. 39). — fünfte Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten. Vom 14. Januar 1966 (Druckfehlerberichtigung) (S. 39). — Bildung der Kirchengemeinde Neu-Schönningstedt (Berichtigung) (S. 39). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 39). — Stellenausschreibung (S. 40).

III. Personalien (S. 40).

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

über die Neubildung der Propsteien Blankenese, Niendorf und Pinneberg

vom 11. November 1965

Die Landes Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Aus der bisherigen Propstei Blankenese-Pinneberg werden die Propsteien Blankenese, Niendorf und Pinneberg gebildet.

§ 2

- (1) Die Propstei Blankenese umfaßt die Kirchengemeinden
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenese,
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gr. Flottbek,
 - Ev.-Luth. Bugenhagenkirchengemeinde zu Gr. Flottbek,
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Iserbrook,
 - Ev.-Luth. Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lurup,
 - Ev.-Luth. Emmauskirchengemeinde Hamburg-Lurup,
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Zu den 12 Aposteln in Hamburg-Lurup“,
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nienstedten,
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Simeon zu Hamburg-Osdorf,
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kissen,
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sülldorf,
 - Ev.-Luth. Stephanskirchengemeinde Schenefeld/Hamburg,
 - Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde zu Schenefeld,

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel,
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schulau

in ihren Grenzen nach dem Stande vom 1. Januar 1967.

- (2) Die Propstei Niendorf umfaßt die Kirchengemeinden

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt,
Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde zu Eidelstedt-Nord,
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Langenfelde,
Ev.-Luth. Ostergemeinde in Langenfelde,
Ev.-Luth. Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt,

Ev.-Luth. Petruskirchengemeinde Hamburg-Lokstedt,

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf,

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnelsen,

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellingen,

Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde Stellingen,

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrichsgabe-Allerau,

Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Garstedt,

Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Garstedt-

Zeidberg,

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sarksheide-Nord,

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sarksheide-Süd,

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn

in ihren Grenzen nach dem Stande vom 1. Januar 1967.

- (3) Die Propstei Pinneberg umfaßt die Kirchengemeinden

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dönningstedt,

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halstenbek,

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haselau,

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haseldorf,

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Geist,

Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Pinneberg,

Ev.-Luth. Lutherkirchengemeinde Pinneberg,
 Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde Pinneberg,
 Ev.-Luth. Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellingen,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Appen,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seester,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tornesch,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen-Am Kloster,
 Ev.-Luth. Erlöserkirchengemeinde Uetersen,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kummerfeld
 in ihren Grenzen nach dem Stande vom 1. Januar 1967.

§ 3

(1) Nach Anhörung des Propsteivorstandes der bisherigen Propstei Blankenese-Pinneberg regelt die Kirchenleitung durch Verordnung die Vermögensauseinandersetzung und bestimmt für eine Übergangszeit von fünf Jahren, wie der Finanzausgleich vorgenommen wird und die bisherigen gemeinsamen Planungen und Aufgaben durch gemeinsame Ämter und Verwaltungsstellen fortgeführt werden.

(2) In der Verordnung kann vorgesehen werden, daß mit Zustimmung der drei Propsteien die Übergangsregelungen gemäß Absatz 1 um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden.

§ 4

Die auf die bisherige Propstei Blankenese-Pinneberg gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Kirchengesetzes über die Wahl und die Berufung der Kirchenältesten und der Mitglieder der Synoden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 7. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 13) entfallende Anzahl von zwei weiteren theologischen und vier weiteren nichttheologischen Mitgliedern der Landesynode wird für die restliche Amtszeit der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Landesynode in der Weise auf die drei neugebildeten Propsteien verteilt, daß die Propsteien Blankenese und Niendorf je ein theologisches und ein nichttheologisches und die Propstei Pinneberg zwei nichttheologische Mitglieder in die Landesynode wählen. Die Regelung des Artikels 94 Abs. 2 Satz 1 der Rechtsordnung bleibt unberührt.

§ 5

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit der bisherigen Propstei Blankenese-Pinneberg bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse gehen, soweit es sich um die Mitarbeiter der Mütterchulen Lohstedt und Pinneberg handelt, auf die örtlich zuständigen Propsteien, im übrigen auf die Propstei Blankenese über.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

*

K i e l, den 12. Januar 1966

Das vorstehende, von der 31. ordentlichen Landesynode am 11. November 1965 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet, nachdem die Bestimmung des Artikel 13 Absatz 1 des Staatskirchenvertrages vom 23. Juli 1957 beachtet worden ist und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 7. Dezember 1965 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat.

Die Kirchenleitung
 D. Weste r

Kirchengesetz
 zur Durchführung der Militärseelsorge
 im Bereich der Evangelisch-Lutherischen
 Landeskirche Schleswig-Holsteins

Vom 10. November 1965

Die Landesynode hat auf Grund des Artikels 123 Absatz 4 der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Bildung von personalen Seelsorgebereichen
 und Errichtung von
 Militärkirchengemeinden

(1) Die Landeskirche wird bei Abschluß der Vereinbarungen nach Artikel 6 Absatz 3 des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 93) — Militärseelsorgevertrag — vertreten

- a) bei Bildung und Änderung von personalen Seelsorgebereichen durch das Landeskirchenamt,
- b) bei Errichtung und Änderung von Militärkirchengemeinden durch die Kirchenleitung.

(2) Der personale Seelsorgebereich wird einer Kirchengemeinde zugeordnet. Der Kirchenvorstand dieser Gemeinde und der Propsteivorstand sind vorher zu hören; die Zustimmung des Bischofs ist erforderlich.

§ 2

Rechtsstellung der Militärpfarrer

(1) Mit der Übernahme eines Geistlichen in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit scheidet dieser aus seiner bisherigen Pfarrstelle aus und erhält die Rechtsstellung eines Pastors der Landeskirche nach Artikel 79 des Pfarrergesetzes.

(2) Mit Beginn der Probezeit verliert der Geistliche für die Zeit seiner Freistellung den Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des § 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 28. 11. 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 137).

(3) Militärpfarrer auf Zeit haben nach fristgemäßer Rückkehr aus dem Dienst der Militärseelsorge Anspruch auf Beschäftigung im pfarramtlichen Dienst der Landeskirche. Dabei soll auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Rücksicht genommen werden.

Konnte dem Pfarrer binnen 6 Monaten eine Pfarrstelle nicht übertragen werden, kann er in den Wartestand versetzt werden. Dem aus dem Dienst der Militärseelsorge zurückkehrenden Militärpfarrer kann ein Übergangsgeld, soweit ein solches nicht von Seiten des Staates gezahlt wird, bis zur sechsfachen Höhe seiner Monatsbezüge gewährt werden.

(4) Militärpfarrer auf Lebenszeit verlieren ihren Anspruch auf Versorgung gegen die Landeskirche, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 19 des Militärseelsorgegesetzes.

(5) Für den Widerruf der Freistellung nach § 19 Absatz 2 des Militärseelsorgegesetzes ist die Kirchenleitung zuständig.

§ 3

Landeskirche und Militärpfarrer

Die in den §§ 15 bis 17 des Militärseelsorgegesetzes vorgehene Gemeinschaft zwischen der Landeskirche und den Militärpfarrern ist beiderseitig in jeder möglichen Weise (Teilnahme an Konventen und Arbeitsgemeinschaften, gegenseitige Benachrichtigung usw.) zu fördern. Der Militärpfarrer ist Mitglied des Pastorenkonventes der Propstei, in der sein Dienst- sitz liegt. Der Wehrbereichsdekan wird zu den auf Grund von Artikel 80 Absatz 9 und Artikel 110 Absatz 2 der Rechtsordnung angesetzten Konventen und Besprechungen der Präpste eingeladen.

§ 4

Personaler Seelsorgebereich und Kirchengemeinde

Die Angehörigen eines personalen Seelsorgebereiches sind Glieder der Kirchengemeinde, in der sie ihren Wohnsitz haben. Die Möglichkeit, gemäß Artikel 9 der Rechtsordnung Glied einer anderen Kirchengemeinde zu werden, bleibt unberührt.

§ 5

Zuständigkeit des Militärpfarrers

(1) Der Militärpfarrer ist für die Vornahme von Amtshandlungen an Angehörigen seines personalen Seelsorgebereiches zuständig. Die von einem Militärpfarrer vollzogene Amtshandlung ist vorbehaltlich einer anderen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 8 des Militärseelsorgevertrages zu treffenden Regelung im Kirchenbuch der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mit Nummer einzutragen.

(2) Wenn eine Amtshandlung an Angehörigen eines personalen Seelsorgebereiches auf Wunsch durch den Ortsgeistlichen vorgenommen werden soll, ist ein vereinfachtes Abmeldeverfahren anzuwenden. Bis zu einer endgültigen Regelung durch die Bischöfe und den Militärbischof können der zuständige Propst und der Wehrbereichsdekan eine Übergangsregelung vereinbaren.

(3) Sind mehrere Geistliche für eine Amtshandlung zuständig, so teilt der die Amtshandlung vollziehende Geistliche dem anderen die Vornahme der Amtshandlung mit.

§ 6

Beirat

(1) Zur Unterstützung des Militärpfarrers in einem personalen Seelsorgebereich kann ein Beirat gebildet werden, dessen Mitglieder nach Anhörung des Militärpfarrers aus den Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches durch den Wehrbereichsdekan auf Zeit berufen werden.

(2) Angehörige des personalen Seelsorgebereiches, die Kirchenältesten ihrer Ortskirchengemeinde sind, gehören dem Beirat kraft Amtes an.

§ 7

Militärkirchengemeinde

Bei der Militärkirchengemeinde ist ein Kirchenvorstand zu bilden. Einzelheiten werden in der nach § 1 zu treffenden Vereinbarung geregelt.

§ 8

Gemeindegottesdienst

Der Militärpfarrer des personalen Seelsorgebereiches ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen am Predigtturnus für die Gemeindegottesdienste zu beteiligen. Das Nähere wird bei der Bildung des personalen Seelsorgebereiches geregelt. Für diese Gottesdienste gelten der landeskirchliche Kollektenplan und die entsprechenden Beschlüsse des Kirchenvorstandes.

§ 9

Benutzung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen

Soweit erforderlich und mit der Durchführung der eigenen Aufgaben vereinbar, stellen die Kirchengemeinden ihre kirchlichen Gebäude und Einrichtungen der Militärseelsorge für Gottesdienste, Amtshandlungen, Unterricht und sonstige kirchliche Veranstaltungen zur Verfügung. Über die Erstattung der Unkosten ist zwischen Kirchengemeinde und Standortverwaltung eine Vereinbarung zu treffen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Propstevorstandes.

§ 10

Vertretung in kirchlichen Körperschaften

(1) Der Militärpfarrer des personalen Seelsorgebereiches gehört dem Kirchenvorstand der in § 1 Abs. (2) genannten Kirchengemeinde als Mitglied an. Zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und des Kirchengemeindeausschusses kann er nicht gewählt werden. Er ist berechtigt, an den Sitzungen der übrigen Kirchenvorstände im Gebiet seines Seelsorgebereiches, soweit Angelegenheiten der Militärseelsorge gemäß der Tagesordnung behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Propstevorstand hat eine ausreichende Vertretung des personalen Seelsorgebereiches im Kirchenvorstand sicherzustellen. Er kann zu diesem Zweck bis zu zwei Angehörige des personalen Seelsorgebereiches nach Anhörung des Militärpfarrers in den Kirchenvorstand berufen.

(3) Zu den Mitgliedern der Propsteisynode gehören die Militärpfarrer, die innerhalb der Propstei ihren Dienst- sitz haben.

(4) Der Propstevorstand beruft im Rahmen des Art. 64 Abs. 2 der Rechtsordnung ein Gemeindeglied aus der Mitte aller Gemeindeglieder der zum Bereich der Propstei gehörenden personalen Seelsorgebereiche oder Militärkirchengemeinden in die Propsteisynode. Der zuständige Militärpfarrer ist vorher zu hören.

(5) Die beiden Militärbekane, die im Bereich der Landeskirche ihren Dienst- sitz haben, nehmen mit beratender Stimme an der Landesynode teil.

§ 11

Militärpfarrer im Nebenamt

Im Dienst der Landeskirche stehende Geistliche können auf Vorschlag des Wehrbereichsdekans mit ihrem Einverständnis nebenamtlich mit Aufgaben der Militärseelsorge betraut werden. Erforderlich ist die Genehmigung des Landeskirchenamtes, die eine Anhörung des Kirchenvorstandes und des Propstes sowie die Zustimmung des Bischofs voraussetzt.

§ 12

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten § 1 Nr. 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 28. Februar 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 13) sowie die einstweilige Anordnung zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 19. Mai 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 55) außer Kraft.

*

Kiel, den 21. Januar 1966

Das vorstehende von der 31. ordentlichen Landesynode am 10. November 1965 nach Art. 90 Abs. 2 Satz 3 der Rechtsordnung beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. Wester

K.L.-Nr. 9/66

Bekanntmachungen

Anordnung

über den Unterhaltszuschuß für Kirchenbeamtenanwärter

Vom 14. Januar 1966

Auf Grund des § 47 Abs. 2 des Kirchenbeamtengesetzes vom 13. November 1964 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 157 — wird folgende Anordnung erlassen:

Die Zahlung von Unterhaltszuschüssen an die Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Kirchenbeamtenanwärter) erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Verordnung der Bundesregierung über den Unterhaltszuschuß für Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung vom 22. Februar 1963 — BBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung.

Kiel, den 21. Januar 1966

Die Kirchenleitung
D. Wester

K.L. Nr. 134/66

Urkunde

über die Teilung der Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt, Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt wird in zwei selbständige Kirchengemeinden geteilt. Die bisherige Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt erhält den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt“. Der von der Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt abgetrennte Teil wird als neue Kirchengemeinde mit dem Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Duvenstedt“ errichtet.

§ 2

Die Grenze der Kirchengemeinde Duvenstedt deckt sich mit der Grenze des Stadtteiles Duvenstedt der freien und Hansestadt Hamburg.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Duvenstedt und Wohldorf-Ohlstedt wird auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt vom 11. November 1965 durchgeführt.

§ 4

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Duvenstedt über.

§ 5

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 13. Dezember 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Dr. Mann

Nr.: 10 — Wohldorf-Ohlstedt — 65 — XI/5

*

Kiel, den 7. Januar 1966

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 29. Dezember 1965 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Nr. 10 — Wohldorf-Ohlstedt — 66 — XI/5

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Kiel für Religionsunterricht an höheren Schulen (fünfte verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Kiel

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Beim Kirchengemeindeverband Kiel, Propstei Kiel, wird eine zweite Pfarrstelle für Religionsunterricht an höheren Schulen (fünfte verbandseigene Pfarrstelle) errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Kiel, den 24. Januar 1966

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
gez. Otte

(L.S.)

Nr. 20 KBV Kiel s. verbds.eig. Pfst. — 66 — VI/4

*

Kiel, den 24. Januar 1966

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Otte

Nr. 20 KBV Kiel s. verbds.eig. Pfst. — 66 — VI/4

Landeskirchliche Gesamtumlage im Rechnungsjahr 1966

Kiel, den 14. Januar 1966

Die Landesynode hat auf ihrer Tagung im November 1965 folgenden Umlagebeschluß für das Rechnungsjahr 1966 gefaßt:

I.

Zur Deckung des Ausgabebedarfs im Landeskirchlichen Haushaltsplan Abschnitt A für das Rechnungsjahr 1966 wird von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden der Landeskirche eine Landeskirchliche Gesamtumlage in Höhe von 25 805 000 DM in progressiver Form nach folgendem Umlageschlüssel erhoben:

1. Herangezogen werden zunächst:
 - a) 10% der Aufkommen zwischen 150 000 DM und 200 000 DM je Pfarrst.,
 - b) 20% der Aufkommen zwischen 200 000 DM und 250 000 DM je Pfarrst.,
 - c) 30% der Aufkommen zwischen 250 000 DM und 300 000 DM je Pfarrst.,
 - d) 50% der Aufkommen über 300 000 DM je Pfarrst.
2. Der hierdurch nicht gedeckte Teil der Umlage wird nach Abzug eines Freibetrages im Verhältnis der Aufkommen gleichmäßig erhoben:
 - a) Der Freibetrag beträgt für jede Kirchengemeinde mit einer oder einer gemeinsamen Pfarrstelle 10 000 DM.
 - b) Bei Kirchengemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle erhöht sich der Freibetrag für jede weitere Pfarrstelle um 10 000 DM.
 - c) Pfarrstellen der Kirchengemeindeverbände erhalten den gleichen Freibetrag.

Pfarrstellen, die nach dem 1. Januar 1966 errichtet werden oder zu diesem Zeitpunkt 2 Jahre nicht besetzt sind, bleiben bei den Berechnungen nach Ziff. 1 u. 2 b u. c außer Ansatz.

Die Umlageanteile werden in vollen Deutschen Mark nach dem Aufkommen (Kassen-Ist) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn-)steuer in der Zeit vom 1. Januar bis

31. Dezember 1966 errechnet. Zu den umlagepflichtigen Aufkommen zählt auch die Mindestkirchensteuer, soweit sie von den Arbeitgebern einbehalten wird. Auch Kirchensteuerermäßigungen werden als Aufkommen gerechnet, sofern das Landeskirchenamt die Ermäßigung nicht für unumgänglich ansieht. Das Kirchensteueraufkommen der Soldaten bleibt unberücksichtigt.

II.

Bis zur endgültigen Festsetzung der auf die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände entfallenden Umlageanteile werden diese durch besonderen Bescheid des Landeskirchenamts auf Grund des Kirchensteueraufkommens im Rechnungsjahr 1965 und im ersten Halbjahr 1966 zu Vorauszahlungen veranlagt.

III.

Die Umlageanteile werden durch Einbehaltung nach Maßgabe des § 10 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 134) erhoben.

*

Die staatsaufsichtliche Genehmigung für die auf hamburgischem Staatsgebiet gelegenen Teile der Landeskirche ist von der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg am 17. Dezember 1965 erteilt worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Freytag

8350 — 66 — V/6

Änderung der Polizeiverordnung über das Leichenwesen vom 15. August 1963

Kiel, den 10. Januar 1966

Die Polizeiverordnung über das Leichenwesen vom 15. August 1963 (GVBl. Schl.-S. 87) — abgedruckt im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt S. 131 — ist durch Verordnung vom 18. November 1965 (GVBl. Schl.-S. 165) geändert worden.

Die Verordnung ist nachstehend abgedruckt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
M u s

Nr. 8200 — 66 — VII

*

Verordnung
(Polizeiverordnung)
zur Änderung der Verordnung
(Polizeiverordnung)
über das Leichenwesen*)

Vom 18. November 1965

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 25, 33 und 37 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) in Verbindung

*) Ändert VO vom 15. August 1963, GS Schl.-S., Gl.Nr. 2129

mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird für das Land Schleswig-Holstein verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung (Polizeiverordnung) über das Leichenwesen vom 15. August 1963 (GVBl. Schl.-H. S. 87) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „die von einem approbierten Arzt ausgestellte Todesbescheinigung“ durch die Wörter „der von einem approbierten Arzt ausgestellte Leichenschauschein“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 werden gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 und 2 werden die Wörter „der Todesbescheinigung“ durch die Wörter „des Leichenschau Scheines“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Standesamt sendet den Leichenschauschein an das für seinen Bezirk zuständige Gesundheitsamt; dieses leitet ihn alsbald nach der Auswertung an das Statistische Landesamt weiter, das ihn später zum endgültigen Verbleib an das Gesundheitsamt zurückreicht.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „die Todesbescheinigung“ durch die Wörter „den Leichenschauschein“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der von dieser Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgestellte Leichenschauschein steht dem durch einen approbierten Arzt ausgestellten Leichenschauschein gleich.“
4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede Leiche muß vor Ablauf von 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet sein. Werden an Sonn- und feiertagen Bestattungen nicht vorgenommen, bleiben bei der Berechnung der Frist von 96 Stunden diese Tage außer Ansatz. Die Beförderung einer Leiche, die an einem anderen Ort als dem Sterbe- oder Auffindungsort bestattet werden soll, muß innerhalb der gleichen Frist beginnen. Die Leiche ist unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort zu bestatten, sofern die Frist von 96 Stunden verstrichen ist.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der ärztlichen Todesbescheinigung“ durch die Wörter „des Leichenschau Scheines“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 wird gestrichen.
6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Leichenbeförderung, Leichenpaß

(1) Eine Leiche, die nicht an dem Bestattungsort des Sterbe- oder Auffindungsortes bestattet werden soll, darf nur befördert werden, wenn die Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung des Standesamtes über die Anzeige des

Sterbefalles und eine ärztliche Bescheinigung, daß gegen den Transport keine Bedenken bestehen, sowie im Falle des § 159 der Strafprozessordnung die Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichts zur Bestattung der Leiche beim Transport der Leiche mitgeführt werden.

- (2) Hat der Verstorbene an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder besteht der Verdacht, daß er im Zeitpunkt des Todes an einer solchen Krankheit gelitten hat, so darf die Leiche nur auf Grund eines von der Ordnungsbehörde ausgestellten Leichenpasses befördert werden. Der Leichenpaß ist bei der Beförderung der Leiche mitzuführen.
 - (3) Das Ordnungsamt hat eine Abschrift des Leichenpasses unverzüglich der Ordnungsbehörde des Bestimmungsortes zu übersenden.“
7. § 7 wird gestrichen.
 8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit dem Antrag auf Ausstellung eines Leichenpasses sind vorzulegen:

 - a) die Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung des Standesamtes über die Anzeige des Sterbefalles,
 - b) eine Bescheinigung des für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen Gesundheitsamtes darüber, daß der Beförderung der Leiche Bedenken nicht entgegenstehen,
 - c) eine Bescheinigung des Bestattungsunternehmers darüber, daß die Leiche den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend eingefahrt und mit einem zur Leichenbeförderung bestimmten Fahrzeug (§ 9) befördert wird.“
 - b) Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 werden gestrichen.
 9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Leichenwagen

- (1) Zur Beförderung einer Leiche auf Straßen und Wegen sind Fahrzeuge zu benutzen, die zur Leichenbeförderung eingerichtet sind und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden (Leichenwagen).
 - (2) Die Ordnungsbehörde des Sterbe- oder Auffindungsortes kann nach vorheriger Anhörung des Gesundheitsamtes die Verwendung anderer Fahrzeuge zulassen. Sie kann bei der Genehmigung Auflagen machen, soweit dies die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erfordert. Mit Fahrzeugen, die gewerbsmäßig der Personenbeförderung dienen oder gewerbsmäßig zur Beförderung von Lebensmitteln oder Vieh benutzt werden, dürfen Leichen nicht befördert werden.“
10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Särge

(1) Die Leiche muß bei der Beförderung von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde in einem widerstandsfähigen Metallbehälter luftdicht eingeschlossen und dieser in einen Holzsaarg eingesetzt sein. Anstelle des Metallbehälters kann auch eine geruchs- und flüssigkeitsundurchlässige Plastikhülle mit Kissenverschluß verwendet werden.

(2) Die Ordnungsbehörde kann auch die Beförderung der Leiche in einem festen, gut abgedichteten Holzjarg gestatten. In diesem Falle ist der Boden des Sarges mit einer 5—10 cm hohen Schicht auffaugender Stoffe (z. B. Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull) zu bedecken.“

1). § 1) erhält folgende Fassung:

„§ 1)

Transportbegleiter

(1) Jede Leiche muß bei der Beförderung von einer zuverlässigen Person begleitet werden. Ist für den Transport der Leiche ein Leichenpaß erforderlich, wird der Name der Begleitperson von der Ordnungsbehörde in den Leichenpaß eingetragen.

(2) Die Begleitperson ist dafür verantwortlich, daß

- a) die nach § 6 erforderlichen Begleitpapiere mitgeführt werden,
- b) die Beförderung möglichst ohne Unterbrechung bis zum Bestimmungsort durchgeführt wird,
- c) die Leiche von dem Fahrzeug, auf dem sie befördert wird, nicht ohne zwingenden Grund heruntergenommen wird,
- d) das Fahrzeug bei einem unvermeidlichen Aufenthalt unverzüglich auf einem abgesonderten Platz abgestellt und
- e) die Leiche am Bestimmungsort unmittelbar nach der Ankunft zu der Bestattungsstelle oder zu einem Leichenraum befördert wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kiel, den 18. November 1965

Der Innenminister
als Ordnungsbehörde
Dr. Schlegelberger

Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 1965 über Kirchensteuern

Kiel, den 25. Januar 1966

Dieser Nummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes ist beigelegt in Gestalt eines Sonderdruckes aus dem Amtsblatt der Ev. Kirche in Deutschland Heft 1 Jahrgang 1966 Nr. 23 der Wortlaut der vom Bundesverfassungsgericht am 14. Dezember 1965 gefällten Kirchensteuerurteile. Wir nehmen Bezug auf unsere Kundverfügung vom 17. Januar 1966 — 7004 —, mit der wir eine Übersicht besonders wichtiger nach sachlichen Gesichtspunkten geordneten Sätzen aus den Urteilsgründen des Bundesverfassungsgerichts den Propsteivorständen überreicht haben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
E b s e n

Nr. 7004 — 66 — II

Fünfte Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten. Vom 14. Januar 1966 (Druckfehlerberichtigung)

Kiel, den 24. Januar 1966

In der Veröffentlichung der genannten Fünften Verordnung (Kirchl. Ges. u. V., Bl. 1966 S. 19) muß es in der Anlage 3 auf Seite 22 in der Besoldungsgruppe 13, Dienstaltersstufe 13, statt „1613,24“ richtig lauten: „1613,04“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Nordmann

Nr. 3510 — 66 — X/4/7

Bildung der Kirchengemeinde Neu-Schönningstedt (Berichtigung)

Kiel, den 6. Januar 1966

§ 3 der auf Seite 136 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes 1962 (Stück Nr. 22/1962) veröffentlichten Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Neu-Schönningstedt der Propstei Stormarn erhält folgenden Wortlaut:

Im Zuge der Vermögensauseinandersetzung überträgt die Kirchengemeinde Glinde das im Grundbuch von Schönningstedt unter Band 27 Blatt 745 eingetragene 3671 qm große Flurstück 22/109 mit den darauf befindlichen Gebäuden auf die Kirchengemeinde Neu-Schönningstedt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Mann

Nr. 10 Neu-Schönningstedt — 66 — VII/5

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sarrislee, Propstei Flensburg, wird zum 1. April 1966 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 239 Flensburg, Postfach 211, einzusenden.

Zwei Predigtstätten (ca. 5000 Gemeindeglieder), modernes, kleineres Pastorat vorhanden. Die Errichtung eines Gemeindezentrums ist in Vorbereitung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Sarrislee — 66 — VI/4

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lunden, Propstei Norderdithmarschen, wird voraussichtlich zum 1. März 1966 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 224 Zeide, Befelerstraße 28, einzusenden.

Pastorat und Gemeindehaus vorhanden. Mittelschule am Ort, Höhere Schulen in Seide und Zusum.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. Nr. 20 Lunden 1. Pfst. — 66 — VI/4

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lunden, Propstei Norderdithmarschen, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 224 Seide, Befelerstraße 28, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Pastorat und Gemeindehaus vorhanden. Mittelschule am Ort, Höhere Schulen in Seide und Zusum.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. Nr. 20 Lunden 2. Pfst. — 66 — VI/4

Die 2. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Kronshagen, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel, Falckstraße 9, einzusenden.

Nähere Auskünfte erteilt Pastor Scharrenberg, 23 Kronshagen über Kiel, Gassellkamp 1—5 (Tel.: Kiel 5 27 17).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. Nr. 20 Christus-Kgd. Kronshagen 2. Pfst. — 66 — VI/4

Stellenausschreibung

Zum 1. April 1966 ist in der Martin-Luther-Kirchengemeinde Wentorf bei Hamburg die Stellung eines Kirchenrechnungsführers neu zu besetzen. Mit dem vorgenannten Amt ist die Friedhofsverwaltung und die Geschäftsführung eines Kindertages- und Altenheimes verbunden. Eingearbeitete Mitarbeiter helfen dem Bewerber in seinem vielseitigen und interessanten Dienst, der Erfahrung in Rechnungs- und Verwaltungsdingen voraussetzt. Vergütung nach dem Kirchlichen Angestelltenentarif (KAT), der dem Bundesangestelltenentarif gleicht, und eine geräumige in schöner Umgebung liegende Dienstwohnung werden angeboten.

Am Ort und in der nächsten Umgebung sind alle Schularten vorhanden. Die Hamburger Stadtmitte ist im Vororts- und S-Bahnverkehr in 30 Minuten zu erreichen. Es handelt sich um eine neu aufgebaute mittlere Kirchengemeinde in landschaftlich schöner Lage am Sachsenwald.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen unter Angabe der Gehaltsansprüche sind bis zum 30. März 1966 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Martin-Luther-Kirchengemeinde in 2057 Wentorf b. Hamburg, Am Burgberg, einzureichen.

30 Wentorf — 66 — X/7

Personalien

Ernannt:

Am 17. Januar 1966 der Pastor Helmut Kiewning, bisher in Burg a. F., zum Pastor der Kirchengemeinde Schulan (2. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg.

Berufen:

Am 13. Januar 1966 die Vikarin Ursula Millies, 3. 3. in Kiel, in die Stadtvikarinnenstelle beim Kirchengemeindeverband Kiel (für den Dienst in der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf), Propstei Kiel.

Eingeführt:

- Am 2. Januar 1966 der Pastor Gunnar Adolphsen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai in Flensburg, Propstei Flensburg;
- am 2. Januar 1966 der Pastor Karl Heinz Dunker als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Erlöserkirchengemeinde Uetersen, Propstei Blankenese-Pinneberg;
- am 9. Januar 1966 der Pastor Eyke Ehlers als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütjenburg, Propstei Plön;
- am 16. Januar 1966 der Pastor Gerhard Gant als Pastor der Kirchengemeinde Söhn, Propstei Rendsburg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. März 1966 Propst Otto Thedens, Seide.

Gestorben:



Pastor i. R.

Friedrich Oppermann

geboren am 4. November 1880 in Hannover, gestorben am 24. Dezember 1965 in Neckargemünd.

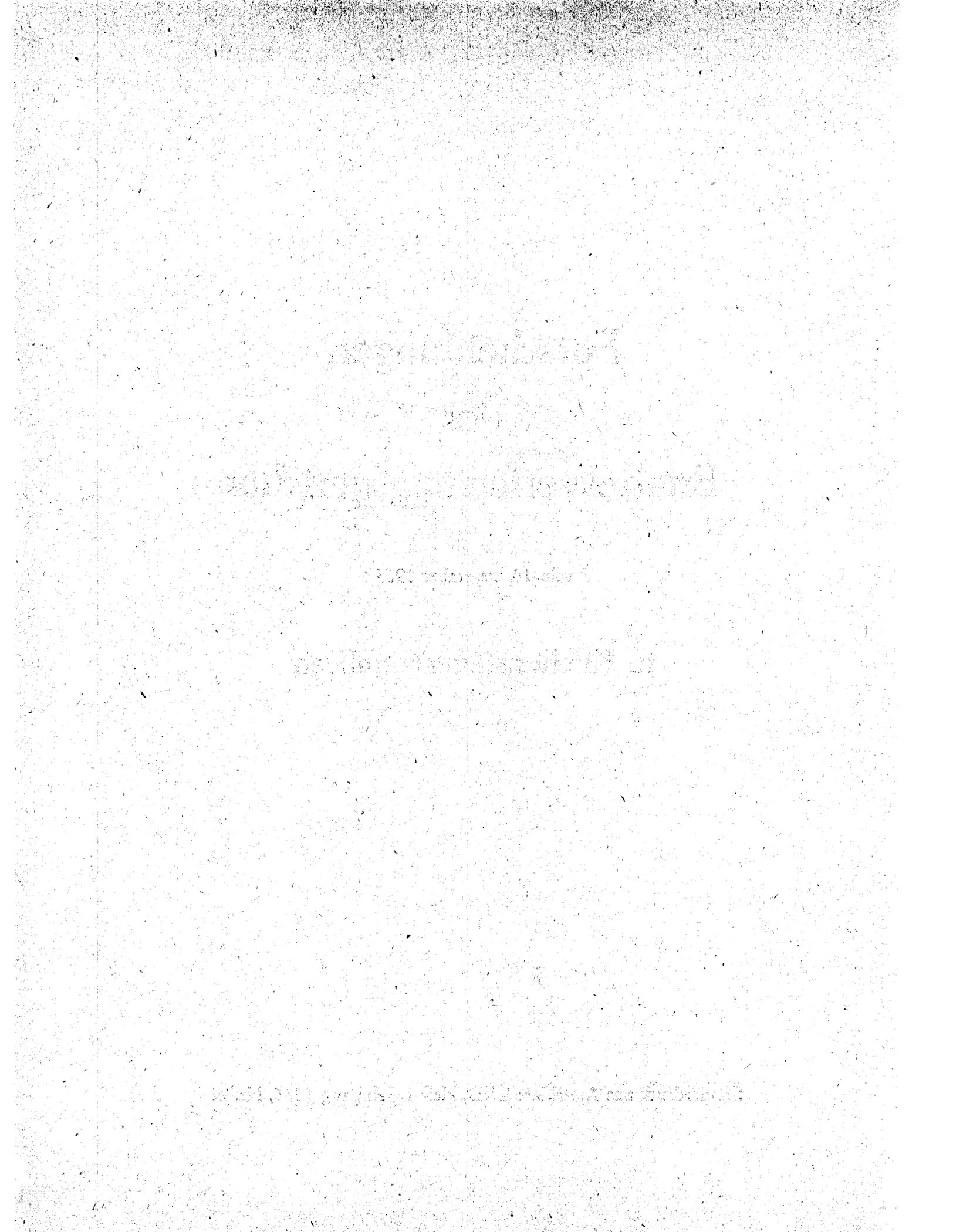
Der Verstorbene wurde am 28. Oktober 1906 in Sonderburg ordiniert; er hat von 1906 bis 1916 in Indien und 1921 bis 1929 in China im Missionsdienst gestanden. Seit dem 11. Januar 1931 bis zu seiner Zurruhesetzung zum 1. November 1949 war er Pastor der Kirchengemeinde Tornesch.

**Entscheidungen
des
Bundesverfassungsgerichts**

vom 14. Dezember 1965

in Kirchensteuerverfahren

Sonderdruck aus Amtsblatt EKD, Heft 1, Jahrgang 1966, Nr. 21



BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

— 1 BvR 413/60 —

— 1 BvR 416/60 —

Artikel 13 des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 501) in der Fassung des Artikels II Ziffer 3 des Badischen Landesgesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 119) und in der Fassung des Artikels II Ziffer 3 des Württemberg-Badischen Gesetzes Nr. 410 vom 21. Januar 1952 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden Seite 3) ist nichtig.

Gründe:

A.

I.

Die Rechtsgrundlage der Kirchenbausteuerpflicht juristischer Personen im ehemaligen Land Baden ist Art. 13 des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) — OKiStG —. Die Vorschrift war durch das Badische Gesetz über die Änderung des Ortskirchensteuergesetzes vom 28. Mai 1940 (GVBl. S. 64) aufgehoben, ist aber in den Jahren 1951 und 1952 wieder in Kraft gesetzt worden, und zwar für das ehemalige Land Baden (Südbaden) durch Art. II Ziff. 3 des Badischen Landesgesetzes vom 28. Juni 1951 (GVBl. S. 119) mit Wirkung vom 1. April 1951 und für den Landesbezirk Baden des ehemaligen Landes Württemberg-Baden (Nordbaden) durch Art. II Ziff. 3 des Württ.-Bad. Gesetzes Nr. 410 vom 21. Januar 1952 (RegBl. S. 3) mit Wirkung vom 1. April 1951. Durch diese beiden Gesetze wurde Art. 13 OKiStG in fast gleichem Wortlaut in das Badische Ortskirchensteuergesetz von 1922 wieder eingefügt.

Danach sind steuerpflichtig Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Geltungsbereich der erwähnten Gesetze Grundbesitz oder Gewerbebetriebe unterhalten. Sie können von allen steuerberechtigten Religionsgemeinschaften zur Deckung der durch die Kirchensteuer aufzubringenden Kosten für die Unterhaltung und den Neubau der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser herangezogen werden. Als Besteuerungsgrundlagen gelten die Körperschaftsteuer, der Grundsteuermaßbetrag der grundsteuerpflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der Grundsteuermaßbetrag grundsteuerpflichtiger Grundstücke sowie der Gewerbesteuermaßbetrag. Auf diese Besteuerungsgrundlagen werden bestimmte Hundertsätze (Hebesätze) angewendet, die jeweils von der örtlichen Kirchenbehörde festgesetzt werden und innerhalb einer Kirchengemeinde einheitlich sein müssen. Die Steuerpflicht besteht gegenüber allen in Art. 1 OKiStG genannten Kirchengemeinden, d. h. den örtlichen Verbänden von Angehörigen der als Körper-

schaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaften, welche zum Zwecke der gemeinsam öffentlichen Religionsübung mit regelmäßigem pfarrlichem Gottesdienste im Lande Baden bestehen oder mit staatlicher Genehmigung künftig errichtet werden. Art. 13 Abs. 1, 4, 5 und 6 OKiStG in der für Südbaden geltenden Fassung hat folgenden Wortlaut:

(1) Zur Deckung der durch die Kirchensteuer aufzubringenden Kosten für kirchliche Bauten der im Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Art können Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Lande Baden Grundbesitz haben oder Gewerbebetriebe unterhalten, zur Leistung von Kirchensteuer (Bausteuer) herangezogen werden.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Steuerpflichtigen können von allen steuerberechtigten Religionsgesellschaften zur Bausteuer herangezogen werden. Die Steuerberechtigung der einzelnen Religionsgesellschaften bemißt sich nach dem Verhältnis des Anteils, den die Angehörigen ihres Bekenntnisses an der Gesamtzahl der Gemeindeeinwohner haben.

(5) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Mitglieder satzungsgemäß dem gleichen Bekenntnis angehören müssen oder die satzungsgemäß ausschließlich Zwecke eines Bekenntnisses verfolgen, dürfen abweichend von Absatz 4 nur von ihrer Religionsgesellschaft, und zwar mit dem vollen Hebesatz zur Bausteuer herangezogen werden.

(6) Kirchliche Stiftungen, deren Ertrag ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten der betreffenden Religionsgesellschaft bestimmt ist, sind von der Verpflichtung zur Entrichtung von Bausteuer ausgenommen.

Der in Art. 13 Abs. 1 genannte Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 hat folgenden Wortlaut:

Als örtliche kirchliche Bedürfnisse sind jedenfalls anzusehen:

1. Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser.

Für Kirchensteuerpflichtige, die an einer nichtrechtsfähigen Handelsgesellschaft beteiligt sind, bestimmt Art. 12 Abs. 4 OKiStG:

Kirchensteuerpflichtige Personen, die an einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder an einer anderen Gesellschaft beteiligt sind, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) der Gesellschaft gelten, werden aus dem ihrer Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft entsprechenden Teil des Grundsteuermaßbetrags und aus dem ihrer Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft entsprechenden Teil des einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrages zur Ortskirchensteuer herangezogen.

Eine Kirchenbausteuerpflicht juristischer Personen besteht heute nur noch im Gebiet des ehemaligen Landes Baden. Früher wurde diese Steuer noch in einigen anderen deutschen Ländern erhoben; sie ist aber dort seit Jahrzehnten beseitigt.

II.

1. Die Beschwerdeführerin zu 1) betreibt als Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Papierfabrik in Forbach/Murgtal, wo sie Grundstücke zu eigen hat. Mit Steuerbescheid vom 4. September 1957 forderte die Evangelische Kirchengemeinde Forbach von ihr für die Steuerjahre 1954 und 1955 Kirchensteuer aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb und aus der Körperschaftsteuer. Die Beschwerdeführerin erhob nach erfolglosem Einspruch Anfechtungsklage. Das Verwaltungsgericht Freiburg wies die Klage, der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Berufung zurück. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Nichtzulassungsbeschwerde im Hinblick auf seine Entscheidungen vom 1. August 1958 (BVerwGE 7, 189) und vom 6. Februar 1959 — BVerwG VII C 80.57 —, in denen die Rechtsgültigkeit der Kirchenbausteuer in Baden bejaht worden ist, zurückgewiesen.

2. Die Beschwerdeführerin zu 2) ist ebenfalls eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung; sie unterhält einen Gewerbebetrieb in Singen/Bodensee. Mit Steuerbescheid vom 10. April 1957 forderte die Katholische Kirchengemeinde Singen von ihr für die Steuerjahre 1956 und 1957 Kirchensteuer aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb und Körperschaftsteuer. Die Beschwerdeführerin erhob nach erfolglosem Einspruch Anfechtungsklage. Das Verwaltungsgericht Freiburg wies die Anfechtungsklage, der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Berufung zurück. Das Bundesverwaltungsgericht hat die wegen Nichtzulassung der Revision erhobene Beschwerde zurückgewiesen.

III.

Die Beschwerdeführerinnen haben gegen die Kirchensteuerbescheide, die Einspruchsbescheide, die Urteile des Verwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs sowie die Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts Verfassungsbeschwerde eingelegt; sie beantragen, diese Entscheidungen aufzuheben und die Heranziehung juristischer Personen zur Kirchensteuer auf Grund Art. 13 OKiStG in der Fassung des Badischen Landesgesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 (GVBl. S. 119) für nicht vereinbar mit dem Grundgesetz zu erklären. Zur Begründung führen sie aus:

1. Die angefochtenen Entscheidungen verstießen gegen Art. 4 GG, weil die Bekenntnis- und Weltanschauungsfreiheit auch juristischen Personen zustehe. Zumindest gelte das für die im vorliegenden Zusammenhang allein bedeutsame „negative Weltanschauungsfreiheit“; diese werde durch die Auferlegung einer Kirchensteuer eingeschränkt. Die Besteuerung werde durch Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136 Abs. 1 WRV nicht gedeckt. Die Kirchensteuerpflicht sei keine „staatsbürgerliche Pflicht“ im Sinne dieser Vorschrift. Selbst wenn sie dies wäre, dürfte sie den Art. 4 GG nicht einschränken. Insbesondere könne Art. 137 Abs. 6 WRV (in Verbindung mit Art. 140 GG) nicht als *lex specialis* gegenüber Art. 4 GG angesehen werden.

2. Die Heranziehung juristischer Personen zur Kirchensteuer im Unterschied zu natürlichen Personen verstoße gegen Art. 3 GG, denn sie sei willkürlich. Die Organisation eines Betriebes als juristische Person oder als Personalgesellschaft sei für die Auswirkung auf etwaige kirchliche Bedürfnisse unerheblich. Die Zusammenballung von Arbeitnehmern verursache im Endergebnis keine vermehrten Bedürfnisse der Kirchen. Vielmehr verbessere sie die Kostenstruktur der Kirchen. Mit steigenden Kosten im Ballungsraum stiegen auch die Kirchensteuern der Arbeitnehmer, die heute nicht mehr als die finanzschwächsten Schichten

angesehen werden könnten. Schließlich sei zu berücksichtigen, daß in vielen Großbetrieben zahlreiche Pendler arbeiteten; die vermehrten Bedürfnisse entstünden daher zu einem erheblichen Teil nicht am Sitz des besteuerten Unternehmens.

Im übrigen würden hinsichtlich der Besteuerung die juristischen Personen in den Landesteilen Baden und Württemberg ungleich behandelt. Wenn dies für eine Übergangszeit als zulässig angesehen werde, müsse diese Übergangszeit begrenzt werden, notfalls durch eine Feststellungsentscheidung im Sinne des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Februar 1957 (BVerfGE 6, 257 [265]).

3. Die Erstreckung der Kirchensteuerpflicht auf juristische Personen verstoße schließlich auch gegen Art. 2 GG. Das Besteuerungsrecht sei den Kirchen vom Staat verliehen. Die Kirchensteuernormen seien daher autonom gesetztes staatliches Recht. Die Verleihung der Autonomie unterliege zwar nicht unmittelbar dem Art. 80 GG, müsse aber im Hinblick auf die vom Rechtsstaatsprinzip geforderte Beschränkung der Möglichkeit zur Delegation rechtsetzender Gewalt bestimmten Schranken unterworfen sein, die nicht weniger eng sein dürften als die des Art. 80 GG. Autonomie dürfe nur verliehen werden, soweit „Zweck und Aufgabenkreis“ des beliehenen Verbandes es erforderten. Die Ausstattung der Kirchen mit autonomer Befugnis zur Besteuerung von Nichtmitgliedern überschreite diese Schranke, die sich aus dem Wesen des gewaltentrennenden Rechtsstaates ergebe.

IV.

Die Verfassungsbeschwerden sind dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, dem Landtag und der Regierung des Landes Baden-Württemberg sowie dem Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zugestellt worden.

1. Das Staatsministerium Baden-Württemberg, das dem Verfahren gemäß § 82 BVerfGG beigetreten ist, hält die Heranziehung juristischer Personen zur Kirchensteuer für vereinbar mit dem Grundgesetz. Zur Begründung hat es ausgeführt:

a) Die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit gemäß Art. 4 GG stehe juristischen Personen nicht zu. Ein Durchgriff auf die natürlichen Personen, die Träger der juristischen Person seien, sei nicht möglich. Die Schaffung der juristischen Person solle gerade ermöglichen, daß ein von dem Vermögen der hinter der juristischen Person stehenden natürlichen Personen getrenntes Vermögen entstehe.

b) Die Heranziehung zur Kirchensteuer benachteilige die juristischen Personen nicht willkürlich gegenüber natürlichen Personen, obwohl die juristischen Personen sich nicht durch Austritt aus der Religionsgesellschaft von der Kirchensteuerpflicht befreien könnten. Denn der Grund der Kirchensteuerpflicht natürlicher Personen sei ihr eigenes religiöses Bedürfnis, das der Religionsgesellschaft Kosten verursache, aber mit dem Kirchenaustritt wegfalle; Grund der Kirchensteuerpflicht juristischer Personen sei ihr Einfluß auf die Zahl der Gläubigen einer Gemeinde, deren Erhöhung die Religionsgesellschaften zu vermehrter Bautätigkeit nötige.

Auch die unterschiedliche Behandlung juristischer Personen hinsichtlich der Kirchensteuer in den Landesteilen Württemberg und Baden sei nicht willkürlich. Die Differenzierung sei für eine Übergangszeit auch noch heute gerechtfertigt, weil die Neuordnung dieser schwierigen Rechtsmaterie durch den Gesetzgeber geraume Zeit in Anspruch nehme.

c) Im Landesbezirk Baden habe es sich 1952 nur um die Wiedereinführung der Kirchenbausteuer im Sinne einer Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gehandelt.

2. Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat folgendes vorgetragen:

Juristische Personen mit wirtschaftlicher Zielsetzung könnten sich auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht berufen. Ein Durchgriff auf die natürlichen Personen sei nicht möglich. Die Ausnahme des Art. 13 Abs. 5 OKiStG beruhe auf dem Grundsatz, daß keine Kirche in den inneren Bestand einer anderen Kirche eingreifen dürfe.

Die Kirchensteuerpflicht sei eine staatsbürgerliche Pflicht im Sinne des Art. 136 Abs. 1 WRV. Art. 137 Abs. 6 WRV sei *lex specialis* für die Kirchensteuererhebung. Da das Grundgesetz als Einheit begriffen werden müsse, könne es keine ranghöheren und rangniederen Verfassungsnormen geben. Art. 137 Abs. 6 WRV sei aber absichtlich so gefaßt worden, daß auch die Besteuerung juristischer Personen zulässig sei; sie sei schon vor Erlaß der Weimarer Verfassung zulässig gewesen und durch sie gebilligt worden. Das Besteuerungsrecht sei in gleichem Umfang auch vom Grundgesetz übernommen worden. Die Änderung der staatskirchenrechtlichen Lage habe das Besteuerungsrecht nicht beeinflußt, da es sich insoweit um eine vom Staat verliehene Befugnis handle. Im übrigen sei das kirchliche Finanzwesen seit der Säkularisation noch nie so eng mit dem Staat verbunden gewesen wie heute.

Das Recht der Kirchen, Kirchensteuern zu erheben, sei durch das Badische Konkordat und den Badischen Kirchenvertrag garantiert; das Recht der Kirchengemeinden, eine Bausteuer von juristischen Personen zu erheben, könne daher nur durch Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche beseitigt werden.

3. Der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe hat auf die Ausführungen des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg Bezug genommen und sich ihren Inhalt zu eigen gemacht.

4. Der Deutsche Bundestag, der Bundesrat, die Bundesregierung und der Landtag des Landes Baden-Württemberg haben sich nicht geäußert.

B.

Die Verfassungsbeschwerden sind zulässig. Die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG stehen auch juristischen Personen zu (BVerfGE 4, 7 [12]; 10, 89 [99], 221 [225]; 15, 235 [239]). Ob Art. 4 Abs. 1 GG auch auf juristische Personen anwendbar ist, deren Zweck nicht die Pflege oder Förderung eines religiösen Bekenntnisses oder die Verkündung des Glaubens ihrer Mitglieder ist, kann hier dahingestellt bleiben. Für die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde genügt es, daß die Beschwerdeführerinnen eine Verletzung dieses Grundrechts mit der nicht offensichtlich unhaltbaren Begründung behaupten, dadurch, daß Geldzahlungen für Religionsgesellschaften von ihnen verlangt würden, werde ein Gewissenszwang auf die verantwortlichen Rechtsträger der juristischen Personen ausgeübt.

C.

I.

Die Heranziehung zur Kirchenbausteuer auf Grund des Badischen Ortskirchensteuergesetzes verletzt die juristischen Personen in ihrem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG, und zwar aus Gründen, die nicht in den Bereich der besonderen Grundrechte aus Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 GG fallen.

1. Die Freiheit der Entfaltung der Persönlichkeit erschöpft sich nicht in der allgemeinen Handlungsfreiheit (vgl. BVerfGE 6, 32 [36 f]), sondern umfaßt in der grundgesetzlichen Ordnung auch den grundrechtlichen Anspruch, nicht durch staatlichen Zwang mit einem Nachteil belastet zu werden, der nicht in der verfassungsmäßigen Ordnung begründet ist. Das Grundrecht verbietet Eingriffe der Staatsgewalt, die nicht rechtsstaatlich sind (BVerfGE 9, 83 [88]; 17, 306 [313 f]). Insbesondere gehört zur Handlungsfreiheit auch das Grundrecht des Bürgers, nur auf Grund solcher Rechtsvorschriften zu Steuern herangezogen zu werden, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind und deshalb zur verfassungsmäßigen Ordnung gehören. Denn in die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen greift die öffentliche Gewalt nicht nur durch Gebote und Verbote, sondern auch durch Auferlegung von Steuern ein (BVerfGE 9, 3 [11]).

2. Art. 13 OKiStG gehört nicht zur verfassungsmäßigen Ordnung, weil er gegen das im Grundgesetz geordnete Verhältnis von Staat und Kirche und von Staat und Einzelnem verstößt.

Das Grundgesetz legt durch Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 GG sowie durch Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG dem Staat als Heimstatt aller Staatsbürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auf. Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt auch die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse (vgl. auch BVerfGE 12, 1 [4]; 18, 385 [386]; BVerfG NJW 1965, 1427 f). Aus dieser Pflicht zur religiösen und konfessionellen Neutralität folgt, daß der Staat einer Religionsgesellschaft keine Hoheitsbefugnisse gegenüber Personen verleihen darf, die ihr nicht angehören.

Eine solche Verleihung von Hoheitsbefugnissen liegt aber vor, wenn der Staat den Religionsgesellschaften durch Gesetz das Recht verleiht, ihnen nicht angehörende Personen zur Kirchensteuer heranzuziehen. Dies gilt auch gegenüber juristischen Personen, die ihrem Wesen nach keiner Religionsgesellschaft angehören können. Sie würden durch die Besteuerung von Staats wegen zur finanziellen Unterstützung von Religionsgesellschaften gezwungen, denen sie nicht verbunden sind, und damit mit Pflichten belegt, die auf Grund des Körperschaftscharakters der Religionsgesellschaften nur Mitgliedern obliegen können.

Etwas anderes kann auch nicht daraus hergeleitet werden, daß einzelne Religionsgesellschaften nach früherem Recht als Landeskirchen eine Sonderstellung innehatten. Denn Landeskirchen im Sinne der ursprünglichen Bedeutung des Begriffs gibt es seit dem Verbot der Staatskirche (Art. 137 Abs. 1 WRV) nicht mehr. Insbesondere haben die früheren Landeskirchen nicht mehr den Rechtscharakter von Gebietskörperschaften mit der Macht, jemanden, der in ihr Gebiet eintritt, einseitig ohne Rücksicht auf seinen Willen sich einzugliedern. Vielmehr hat schon die Weimarer Reichsverfassung ihre territoriale Grundlage durch eine reine Personalgrundlage ersetzt. Wenn die Kirchen sich heute territoriale Grenzen setzen, so bestimmen sie damit auf Grund des Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV ihren räumlichen Wirkungsbereich. Von Staats wegen sind sie hierzu nicht verpflichtet.

II.

Auch aus Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 6 WRV kann die Zulässigkeit einer Besteuerung von Nichtkirchengliedern nicht hergeleitet werden, wie das Staatsministerium Baden-Württemberg und die steuererhebenden Kirchen meinen.

1. Art. 137 Abs. 6 WRV verleiht den Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, das Recht der Steuererhebung „auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen“. Dieses Recht schließt die Verpflichtung des Staates ein, die Voraussetzungen für die Steuererhebung durch den Erlaß von Landesgesetzen zu schaffen und dabei die Möglichkeit einer zwangsweisen Beitreibung vorzusehen. Als vom Staat verliehenes Hoheitsrecht steht es im Gegensatz zur Beitrags-erhebung, die als innerkirchliche Angelegenheit anzusehen ist. Beiträge und Gebühren können die Religionsgesellschaften aus eigenem Recht gemäß Art. 137 Abs. 3 WRV erheben. Die Religionsgesellschaften können die Erhebung solcher Beiträge selbständig und ohne Einmischung des Staates ordnen und verwalten. Die Kirchensteuererhebung dagegen gehört zu den gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche, weil der Staat den Religionsgesellschaften zur Beitreibung den Verwaltungszwang zur Verfügung stellt. Für die Kirchensteuer ist die staatliche Normierung konstitutiv. Deshalb unterliegt die Kirchensteuererhebung auch der Rechtskontrolle durch die staatlichen Gerichte (vgl. BVerwGE 7, 189).

Art. 137 Abs. 6 WRV gewährt den Kirchen und Religionsgesellschaften kein Grundrecht im Sinne des Grundgesetzes. Das Besteuerungsrecht ist eine hoheitliche Befugnis des Staates gegenüber den Bürgern, die dieser in dem gesetzlich bestimmten Umfang den Religionsgesellschaften verleiht (vgl. BVerfGE 18, 392 [396]). Der Staat ist durch Art. 137 Abs. 6 WRV nicht gehindert, das überkommene Besteuerungsrecht zu ändern, insbesondere auch einzuschränken; verwehrt ist ihm lediglich, es abzuschaffen oder auszuhöhlen.

Ob aus der Entstehungsgeschichte des Art. 137 Abs. 6 WRV eine Bestandsgarantie zugunsten der Kirchenbesteuerung juristischer Personen hergeleitet werden konnte oder ob die Weimarer Nationalversammlung eine solche Besteuerung lediglich nicht von Reichs wegen verbieten, sondern die Regelung den Ländern überlassen wollte, kann dahingestellt bleiben; denn Art. 137 Abs. 6 WRV ist durch Art. 140 GG Bestandteil des Grundgesetzes geworden, steht damit im Zusammenhang dieser Ordnung und muß aus ihr heraus ausgelegt werden.

2. Die Inkorporation der Weimarer Kirchenartikel in das Grundgesetz durch Art. 140 GG ist das Ergebnis eines Verfassungskompromisses, der notwendig wurde, weil die aus der Mitte des Parlamentarischen Rates gemachten Vorschläge für eine Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche keine Mehrheit finden konnten. Der Grundsatzausschuß stimmte in seiner 24. Sitzung lediglich der Aufnahme der religiösen Koalitionsfreiheit in Art. 4 GG zu; weitergehende Bestimmungen billigte er nicht. Einen Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, des Zentrums und der DP vom 29. November 1948, der eine Neuregelung des Verhältnisses von Kirche und Staat erstrebte, behandelte der Grundsatzausschuß in seiner 29. Sitzung; zu einer Abstimmung kam es jedoch nicht. Der Hauptausschuß lehnte diesen Antrag in seiner 22. Sitzung ab. Als Kompromißlösung wurde beschlossen, die Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung aufrechtzuerhalten. Über die einzelnen Bestimmungen fand mit Ausnahme einer Diskussion über Art. 138 WRV und über die Fortgeltung des Reichskonkordats keine Aussprache und Beratung statt.

Die inkorporierten Artikel sind damit vollgültiges Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland geworden und stehen gegenüber den anderen Artikeln des Grundgesetzes nicht etwa auf einer Stufe minderen Ranges. Wenn das Grundgesetz auch nur als Einheit begriffen werden kann, so hat dies jedoch nichts mit

der Bedeutung und dem inneren Gewicht der einzelnen Normen zu tun (BVerfGE 3, 225 [232]); Das Verhältnis zwischen den inkorporierten Kirchenartikeln und anderen, im Grundgesetz unmittelbar getroffenen Regelungen ist aus dem Zusammenhang der grundgesetzlichen Ordnung selbst zu bestimmen, wobei von Bedeutung ist, daß das Grundgesetz nicht alle Bestimmungen der Weimarer Verfassung über die Beziehung von Kirche und Staat, insbesondere nicht den Art. 135 WRV, übernommen hat.

Bestätigt wird dies durch den schriftlichen Bericht des Abgeordneten Dr. von Brentano, der zur Inkorporation der Weimarer Kirchenartikel folgendes ausführte:

Die rechtliche Bedeutung und Tragweite der zu Bestandteilen dieses Grundgesetzes erklärten Artikel der Weimarer Verfassung ist nicht richtig zu ermessen, wenn ihre Auslegung primär aus dem Blickpunkt der früheren Reichsverfassung erfolgen oder ihre Betrachtung isoliert vorgenommen würde. Sinn und Zweck, wie sie den Bestimmungen heute richtigerweise zukommt, ergibt sich vielmehr nur aus der Tatsache ihrer Einbettung in das gesamte Wertsystem des Grundgesetzes, ihres Einbezogen-seins in den Rahmen der Gesamtentcheidung, dessen Ausdruck das Grundgesetz ist. ...

Zu beachten ist weiter, daß, soweit das Grundgesetz selbst durch eine an anderer Stelle — sei es im Grundrechtsteil oder anderwärts — vorgenommene Formulierung den rechtlichen Gehalt eines Rechtsgedankens der Artikel 136 ff. der Weimarer Verfassung in erkennbarer Weise verstärken will, die entsprechenden Vorschriften der früheren Reichsverfassung durch die einschlägige anderweitige Regelung ergänzt und damit erweitert („überhöht“) werden. Soweit die Weimarer Verfassungsartikel zu anderen Bestimmungen des Grundgesetzes in Widerspruch stehen, gehen letztere vor, und erstere sind nicht mehr anwendbar.

(Schriftlicher Bericht zum XI. Abschnitt des Grundgesetzes, S. 75 f)

Diese Auffassung entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der die einzelnen Artikel des Grundgesetzes so ausgelegt werden müssen, daß sie mit den elementaren Grundsätzen des Grundgesetzes, insbesondere den Grundrechten, und seiner Werteordnung vereinbar sind (vgl. BVerfGE 1, 14 [32]; 7, 198 [205]). Vornehmstes Interpretationsprinzip ist die Einheit der Verfassung als eines logisch-teleologischen Sinngebildes, weil das Wesen der Verfassung darin besteht, eine einheitliche Ordnung des politischen und gesellschaftlichen Lebens der staatlichen Gemeinschaft zu sein.

Art. 137 Abs. 6 WRV geht dem Art. 2 Abs. 1 GG nicht in dem Sinne vor, daß jede Art kirchlicher Besteuerung schon kraft dieses Artikels zur verfassungsmäßigen Ordnung gehörte. Vielmehr müssen die auf Grund von Art. 137 Abs. 6 WRV erlassenen landesrechtlichen Normen auf dem Gebiete des Kirchensteuerrechts mit den übrigen Bestimmungen und Prinzipien der grundgesetzlichen Ordnung, vor allem mit dem verfassungsrechtlichen Verhältnis von Kirche und Staat, in Einklang stehen, um vor Art. 2 Abs. 1 GG Bestand haben zu können (vgl. BVerfGE 17, 308 [313 ff]).

3. Die Kirchenbausteuerpflicht juristischer Personen kann auch nicht damit begründet werden, daß sie eine staatsbürgerliche Pflicht im Sinne des Art. 136 Abs. 1 WRV sei. Die Kirchensteuerpflicht ist keine staatsbürgerliche Pflicht im Sinne dieser Vorschrift.

Die Ansicht, die Auferlegung der Kirchensteuerpflicht durch staatliches Gesetz mache diese Pflicht damit für die Steuerpflichtigen zur staatsbürgerlichen Pflicht, der gegenüber man sich nicht auf die Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgesellschaft berufen könne, ist offensichtlich falsch. Denn staatsbürgerliche Pflichten müssen Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung sein; sie müssen formal und inhaltlich mit der Verfassung voll vereinbar sein. Erst wenn und soweit der Staat nach seiner Verfassung bestimmte Personen zur Kirchensteuer heranziehen darf, kann die Kirchensteuerpflicht allenfalls auch als staatsbürgerliche Pflicht angesehen werden. Wenn die Heranziehung von juristischen Personen, wie hier, aber gegen Art. 2 Abs. 1 GG verstößt, dann kann sie auch keine staatsbürgerliche Pflicht sein.

III.

1. Die Kirchenbesteuerung juristischer Personen kann, wie auch das Staatsministerium Baden-Württemberg und das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg nicht in Abrede stellen, nicht in eine Besteuerung natürlicher Personen umgedeutet werden, die Mitglieder der besteuerten Religionsgesellschaft sind. Die den juristischen Personen auferlegte Kirchensteuer kann nicht als eine Besteuerung ihrer Rechtsträger (Mitglieder, Aktionäre, Gesellschafter) angesehen werden, denn die Besteuerung ist nicht davon abhängig, daß die Rechtsträger der besteuerten Religionsgesellschaft angehören. Vielmehr richtet sich die Verteilung des Aufkommens nach der konfessionellen Zusammensetzung der Gemeindebevölkerung, die mit dem Religionsbekenntnis der Rechtsträger der juristischen Personen nicht übereinzustimmen braucht. Eine Umdeutung in eine Besteuerung der Rechtsträger würde daher ebenfalls zu einer Besteuerung von Personen führen, die der besteuerten Religionsgesellschaft nicht angehören.

Eine Umdeutung in eine Kirchenbesteuerung der Arbeitnehmer der juristischen Person ist noch weniger rechtlich möglich. Abgesehen davon, daß eine juristische Person nicht begriffsnotwendig Arbeitnehmer haben muß, braucht die konfessionelle Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft derjenigen der Gesamtbevölkerung nicht zu entsprechen. Vor allem wohnen heute viele Arbeitnehmer nicht in der Gemeinde ihres Betriebes, sondern fahren als Pendler aus anderen Gemeinden zur Arbeit; eine weitere Gruppe hat am Arbeitsort nur einen zweiten Wohnsitz und kehrt über das Wochenende in ihre Heimatgemeinde zurück. Die Kirchenbausteuer kommt aber nur der Gemeinde zugute, in der die besteuerte juristische Person ihren Sitz hat, und nicht den Wohnsitzgemeinden der Arbeitnehmer, in denen in der Regel ihre kirchlichen Bedürfnisse entstehen.

Im übrigen würde eine solche Umdeutung dem erklärten Zweck der Kirchenbausteuer widersprechen, die sozial schwächeren natürlichen Personen steuerlich zu entlasten.

2. Auch die sog. „Erweckungstheorie“, nach der die juristische Person als Unternehmer für die Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse deshalb einstehen soll, weil durch die Errichtung und Erweiterung von Unternehmen in der Rechtsform der juristischen Person Arbeitnehmer zusammengezogen und damit neue kirchliche Bedürfnisse geweckt würden, vermag die Kirchenbesteuerung juristischer Personen nicht zu rechtfertigen. Zunächst wird hierbei übersehen, daß es sich bei der Kirchenbausteuer um eine Steuer handelt und nicht um eine Gebühr oder einen Beitrag, die zum Ausgleich für bestimmte Leistungen der Kirche erbracht werden. Die Erhebung der Kirchenbausteuer knüpft außerdem

nicht an die individuellen Verhältnisse der Betriebe an; denn die Argumentation der „Erweckungstheorie“ würde auch gelten, wenn der Unternehmer eine natürliche Person oder eine Handelsgesellschaft ist; gerade diese Gruppen werden aber nach Art. 12 Abs. 4 und Art. 13 Abs. 1 OKiStG zur Kirchenbausteuer nicht herangezogen. Im übrigen könnte die „Erweckungstheorie“ allenfalls bei stark lohnintensiven Betrieben eine gewisse Berechtigung haben. Für juristische Personen mit wenigen oder mit vorwiegend auswärtigen Arbeitnehmern trifft sie nicht zu. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß durch den Zuzug von Arbeitnehmern das allgemeine Kirchensteueraufkommen aus Kirchenlohnsteuer und Kircheneinkommensteuer beträchtlich erhöht und vermehrte Belastungen hierdurch zum Teil ausgeglichen werden. Ein eigenes Interesse der besteuerten Betriebe an Kirchen und Pfarrhäusern, wie es gelegentlich behauptet wird, ist nicht ersichtlich.

3. Auch der Hinweis auf die (seit langem aufgehobene) Schulsteuer und eine „allgemeine Kulturfunktion“ der Kirchen und des Kirchenbaues kann die Heranziehung juristischer Personen zur Kirchensteuer nicht begründen. Die Schulsteuer war eine allgemeine Staatssteuer; die Schule als Staatseinrichtung mit allgemeiner Schulpflicht kann nicht der Kirche gleichgesetzt werden, die eine freiwillige Glaubensgemeinschaft ist. Die „allgemeine Kulturfunktion“ der Kirchen vermag staatliche Leistungen an sie in verschiedener Form zu rechtfertigen; sie kann aber kein Besteuerungsrecht der Kirche gegenüber Nichtmitgliedern begründen.

Der Kirchenbau kann nicht in erster Linie als allgemeine Kulturaufgabe aufgefaßt werden; denn der Bau von Kirchen und Pfarrhäusern dient — auch nach dem Verständnis der Religionsgesellschaften selbst — vor allem der kirchlichen Verkündigung und der religiösen Versorgung der Kirchenglieder. Wenn dabei Bau- und Kulturdenkmäler von allgemeiner Bedeutung entstehen, so ist das eine Nebenfolge, die es rechtfertigen kann, diese Denkmäler unter staatlichen Schutz zu stellen und sie zu fördern, nicht aber, den Kirchenbau generell zu einer staatlichen Kulturaufgabe zu erklären mit der Folge, daß auch Nichtmitglieder der Kirche aus diesem Grunde steuerpflichtig werden.

Es versteht sich von selbst, daß der Finanzbedarf der steuerberechtigten Religionsgesellschaften allein die Besteuerung nicht rechtfertigen kann.

4. Ferner wird vorgetragen, die Wiedereinführung der Kirchenbausteuerpflicht juristischer Personen sei ein Gebot der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. Selbst wenn man unterstellt, daß die Kirchenbausteuer im Jahre 1940 aus kirchenfeindlichen Beweggründen von der nationalsozialistischen Regierung abgeschafft worden sei, so darf sich eine Wiedergutmachung doch nur in verfassungsmäßigen Formen vollziehen.

5. Das Herkommen, das schließlich zur Rechtfertigung der Kirchenbausteuerpflicht juristischer Personen herangezogen wird, ist schon seiner Natur nach nicht geeignet, sich gegenüber einer entgegenstehenden verfassungsrechtlichen Neuordnung durchzusetzen (vgl. BVerfGE 15, 337 [345]; BVerfG NJW 1965, 1427 f.). Abgesehen von der Veränderung der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse seit der Einführung der Kirchenbausteuer im Jahre 1888 waren die Gründe, mit denen sie damals und später gerechtfertigt wurde, nicht so sehr rechtlicher als teils pragmatisch-finanzieller (Finanzbedarf der Kirchen, Ausnutzung der Finanzkraft der juristischen Personen, Schonung der kirchenangehörigen natürlichen Personen), teils kirchenpolitischer oder sozialpolitischer Natur. Alle diese Gründe sind

nicht von solchem Gewicht, daß sie eine entgegenstehende verfassungsrechtliche Ordnung überwinden könnten.

6. Schließlich kann die Kirchenbesteuerung auch nicht mit einer Berufung auf das Reichskonkordat, das Badische Konkordat und den Badischen Kirchenvertrag begründet werden. Denn aus keinem dieser Verträge ergibt sich eine Garantie des Rechts, juristische Personen zu Kirchensteuern heranzuziehen. Wenn im Schlußprotokoll zu Art. 13 des Reichskonkordats (RGBl. II 1933 S. 879) das Einverständnis der vertragschließenden Parteien darüber zum Ausdruck kommt, „daß das Recht der Kirche, Steuern zu erheben, gewährleistet bleibt“, so erhellt aus dieser Formulierung, daß das Steuererhebungsrecht der Kirche als solches nach den bestehenden Vorschriften aufrechterhalten werden sollte. Dagegen enthält diese Bestimmung weder eine Erweiterung des bereits der Kirche zustehenden Rechts noch eine Garantie seines bei Vertragsschluß bestehenden Umfangs in allen Einzelheiten. Art. IV Nr. 4 des Badischen Konkordats vom 12. Oktober 1932 (GVBl. 1933 S. 20) stellte ebenfalls lediglich fest, was ohnehin Rechts war, daß nämlich die römisch-katholische Kirche das Recht habe, „auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reiches und der Verfassung des Freistaates Baden sowie der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern zu erheben“. Damit ist nicht das bei Vertragsschluß bestehende Kirchensteuerrecht in allen Einzelheiten durch das Konkordat gesichert worden; vielmehr sind für das Steuererhebungsrecht auch nach dem Badischen Konkordat und nach dem Kirchenvertrag die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen maßgeblich, die ihrerseits an die Verfassung gebunden sind.

IV.

Da die Heranziehung juristischer Personen bereits gegen Art. 2 Abs. 1 GG verstößt, kommt es auf das Vorbringen der Beschwerdeführerinnen und sonstigen Beteiligten zu Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 GG nicht an. Insbesondere wird die Anwendbarkeit des Art. 2 Abs. 1 GG nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Kirchenbausteuer auch den Bereich dieser Grundrechte berühren kann. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar entschied-

den, daß die besonderen Grundrechtsnormen für ihren Bereich die Anwendung des Art. 2 Abs. 1 GG ausschließen (BVerfGE 6, 32 [37]; 9, 63 [73], 336 [343]; 10, 55 [58]). Dies gilt aber nur, soweit eine Verletzung des Art. 2 Abs. 1 GG und einer besonderen Grundrechtsnorm unter demselben sachlichen Gesichtspunkt in Betracht kommt, nicht aber, wenn Art. 2 Abs. 1 GG unter einem Gesichtspunkt verletzt ist, der nicht in den Bereich der besonderen Grundrechtsnorm fällt. Eine Verletzung des Art. 4 Abs. 1 GG käme unter dem Gesichtspunkt der individuellen Glaubensfreiheit der Steuerschuldner, eine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG im Hinblick auf eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenhandelsgesellschaften in Betracht. Demgegenüber liegt der hier festgestellte Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG in der Unvereinbarkeit der Kirchenbausteuerpflicht juristischer Personen mit der durch das Grundgesetz festgelegten Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche; dieser Gesichtspunkt fällt weder unter Art. 4 noch unter Art. 3 GG.

V.

Da die Kirchenbesteuerung juristischer Personen mit der verfassungsmäßigen Ordnung unvereinbar ist und deshalb die Beschwerdeführerinnen in ihrem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt, ist Art. 13 OKiStG in der Fassung des Badischen Landesgesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 und in der Fassung des Württemberg-Badischen Landesgesetzes Nr. 410 vom 21. Januar 1952 für nichtig zu erklären (§ 95 Abs. 3 Satz 2 BVerfGG). Auf die Beschwerdeführerinnen ist Art. 13 OKiStG zwar nur in der Fassung des Badischen Landesgesetzes anzuwenden, weil sie ihre Betriebsstätten im ehemaligen Lande Baden haben. Beide Änderungsgesetze, die trotz gewisser sprachlicher und durch territoriale Wandlungen bedingter Abweichungen inhaltlich übereinstimmen, beziehen sich aber auf dieselbe Vorschrift desselben Gesetzes, das einheitlich im ehemaligen Lande Baden angewandt worden ist. Zur Wahrung der Rechtseinheit ist es geboten, die Nichtigserklärung auf den im ehemaligen Landesbezirk Baden des ehemaligen Landes Württemberg-Baden geltenden Art. 13 OKiStG zu erstrecken.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

— 1 BvR 606/60 —

Das Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 24. Oktober 1960 — III 83, 87—91/60 — verletzt das Grundrecht der Beschwerdeführerin aus Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes und wird aufgehoben. Die Sache wird an das Finanzgericht Hamburg zurückverwiesen.

Gründe:

A.

I.

Die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate hat die Kirchensteuerpflicht glaubensverschiedener Ehegatten erstmals für das Kirchensteuerjahr 1936 durch die Kirchensteuerordnung vom 16. Dezember 1935 (Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche 1935 S. 107) geregelt. Danach beträgt bei Ehen, in denen ein Ehegatte der

Evangelisch-lutherischen Kirche angehört, der andere Ehegatte Dissident ist, die Kirchensteuer des evangelisch-lutherischen Ehegatten die Hälfte des Kirchensteuerbetrages, der zu zahlen wäre, wenn beide Ehegatten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate angehörten. Dieser sog. Halbteilungsgrundsatz liegt auch der Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 18. März 1947 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1959 — KJStO — (Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate 1959 S. 28) zugrunde, die auf die Veranlagung zur Kirchensteuer vom Kalenderjahr 1949 ab Anwendung findet, soweit eine rechtskräftige Veranlagung noch nicht vorliegt.

§ 3 dieser Kirchensteuerordnung lautet:

- (1) Gehört nur ein Ehegatte der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg an, so wird die Kirchensteuer erhoben,
- a) wenn die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, nach der Hälfte der Einkommensteuer,

- b) wenn die Ehegatten zur Einkommensteuer getrennt veranlagt werden und nicht dauernd getrennt leben, nach der Hälfte der zusammen gerechneten Einkommensteuer beider Ehegatten. Dies gilt auch, wenn Einkünfte gemäß § 26 c und 26 d Einkommensteuergesetz 1957 als ausscheidende Einkünfte gesondert veranlagt werden,
- c) wenn ein Ehegatte lohnsteuerpflichtig ist, nach der halben Lohnsteuer des lohnsteuerpflichtigen Ehegatten oder wenn beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, nach der Hälfte der Lohnsteuer jedes Ehegatten.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben und deswegen getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden. In diesem Falle wird von jedem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten unter Zugrundelegung seiner Einkommensteuer (Lohnsteuer) die volle Kirchensteuer erhoben.

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für die Kirchensteuer, die nach dem Maßstab der Vermögensteuer erhoben wird.

(4) Sofern ein Ehegatte der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der andere Ehegatte der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg angehört, wird die Kirchensteuer, wenn die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, in voller Höhe vom Ehemann durch die Religionsgemeinschaft erhoben, zu der der Ehemann gehört. Das gleiche gilt, wenn ausscheidende Einkünfte vorliegen. Werden Ehegatten zur Einkommensteuer getrennt veranlagt, so wird von jedem Ehegatten unter Zugrundelegung seiner Einkommensteuer die volle Kirchensteuer durch die Religionsgemeinschaft erhoben, der er angehört.

II.

Die Beschwerdeführerin gehört der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate an, ihr Ehemann keiner Religionsgemeinschaft. Beide Ehegatten beziehen Einkommen und sind für die Jahre 1949 bis 1954 getrennt zur Einkommensteuer veranlagt worden. Das Finanzamt Hamburg-Mitte-Altstadt hat die von der Beschwerdeführerin für diesen Zeitraum zu zahlende Kirchensteuer auf insgesamt DM 21 254,60 festgesetzt; dabei ist es von der Hälfte der Einkommensteuer ausgegangen, die insgesamt von beiden Ehegatten entrichtet worden ist, nicht aber von der nur DM 1916,— betragenden Einkommensteuerschuld der Beschwerdeführerin, der eine Kirchensteuer von DM 153,25 entsprochen hätte.

Gegen die Kirchensteuerbescheide hat die Beschwerdeführerin insoweit Einspruch eingelegt, als die Kirchensteuer auf einen höheren Betrag als DM 153,25 festgesetzt worden ist. Das Finanzamt wies den Einspruch, das Finanzgericht die Berufung — unter Berichtigung eines Fehlers bei der Berechnung der Höhe der Kirchensteuer — als unbegründet zurück. Zur Begründung hat das Finanzgericht ausgeführt: Die Berichtigung der Evangelisch-lutherischen Kirche zur Steuererhebung ergebe sich aus dem im Hamburgischen Staate geltenden Gewohnheitsrecht. Ein Gewohnheitsrecht, das die Evangelisch-lutherische Kirche ermächtigt, wegen der Kirchensteuerschuld des der Kirche angehörenden Ehegatten auch den ihr nicht angehörenden Ehegatten in Anspruch zu nehmen, lasse sich mit Sicherheit nicht feststellen.

§ 3 KiStO sei nicht verfassungswidrig; er verstoße insbesondere nicht gegen die Art. 3 und 6 des Grundgesetzes. Die Bestimmungen seien im Verhältnis der

Kirche zu ihren Mitgliedern — so wie in einem besonderen Gewaltverhältnis — nur beschränkt anwendbar. Dem § 3 KiStO liege die kirchliche Auffassung von der Ehe zugrunde. Diese Auffassung müsse gegen sich gelten lassen, wer der Kirche angehöre, nicht aber der Ehegatte, der der Kirche nicht angehöre. Im übrigen könnten in eine Satzung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nur Vorschriften aufgenommen werden mit Wirksamkeit für die ihr angehörigen und unterworfenen Personen.

Das Urteil enthält eine eingehend begründete Rechtsmittelbelehrung dahin gehend, daß ein Rechtsmittel nicht gegeben sei. Deshalb hatte die Beschwerdeführerin zunächst davon Abstand genommen, das Urteil mit der Rechtsbeschwerde anzufechten. Nachdem der Bundesfinanzhof in einem anderen Verfahren entschieden hatte, daß gegen Urteile des Finanzgerichts Hamburg in Kirchensteuersachen die Rechtsbeschwerde gegeben sei, hat die Beschwerdeführerin nachträglich Rechtsbeschwerde erhoben, über die der Bundesfinanzhof noch nicht entschieden hat.

III.

1. Die Beschwerdeführerin hat gegen das Urteil des Finanzgerichts Hamburg Verfassungsbeschwerde erhoben. Sie rügt, daß die angefochtene Entscheidung ihre Grundrechte aus Art. 3, 4, 6 Abs. 1, Art. 9 und 14 GG verletze. Es verstoße gegen den Gleichheitssatz, daß die Verpflichtungen zur Entrichtung der Kirchensteuer nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 4 der Kirchensteuerordnung unterschiedlich geregelt sei, je nachdem, ob nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche angehöre oder ob beide Ehegatten Mitglieder verschiedener steuerberechtigter Kirchen seien. Auch die Grundrechte der Glaubens- und Vereinigungsfreiheit würden durch die Regelung verletzt, weil sie einen unmittelbaren Zwang auf den einer Kirche angehörenden Ehegatten ausübten, sich zu entscheiden, ob er die wirtschaftliche Mehrbelastung durch die Kirchensteuer in Kauf nehmen oder aus der Kirche austreten wolle. Die Regelung verstoße schließlich gegen das Gebot, Ehe und Familie zu schützen; denn sie gehe von der Ehe als einer Wirtschaftsgemeinschaft aus, die im allgemeinen nicht vorliege. Wegen ihres konfiskatorischen Charakters verletze die Kirchensteuer auch die Eigentumsgarantie.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist dem Bundesminister der Finanzen, dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestellt worden.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hält die Verfassungsbeschwerde für unzulässig und unbegründet. Die Beschwerdeführerin habe den Rechtsweg nicht erschöpft. Ihre Verfassungsbeschwerde sei weder von allgemeiner Bedeutung, noch entstehe ihr ein schwerer und unabwendbarer Nachteil, falls sie zunächst auf den Rechtsweg verwiesen werde. Im übrigen lasse die angefochtene Entscheidung Grundrechtsverletzungen nicht erkennen.

Die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate schließt sich hinsichtlich der Frage der Erschöpfung des Rechtsweges der Ansicht des Senats an und ist der Meinung, daß § 3 KiStO mit dem Grundgesetz vereinbar sei.

Die Evangelische Kirche in Deutschland — Kirchenkanzlei — hält die Verfassungsbeschwerde für unbegründet. Die Anwendung des Halbtteilungsgrundsatzes stelle keinen Verstoß gegen das geltende Verfassungsrecht dar.

B.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Zwar hat die Beschwerdeführerin den Rechtsweg noch nicht erschöpft; aber die Verfassungsbeschwerde ist von allgemeiner Bedeutung, § 3 KiStO wirft grundsätzliche verfassungsrechtliche Fragen auf; auch schafft die zu erwartende Entscheidung über den Einzelfall hinaus Klarheit über die Rechtslage in einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle und über ähnliche Bestimmungen in Kirchensteuergesetzen anderer deutscher Länder. Die Voraussetzungen des § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG liegen daher vor.

C.

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, weil die angefochtene Entscheidung das Grundrecht der Beschwerdeführerin aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt. Für die kirchliche Regelung, daß bei glaubensverschiedenen Ehen die Kirchensteuer des einer steuerberechtigten Religionsgesellschaft angehörenden Ehegatten nach der Hälfte der zusammengerechneten Einkommensteuer beider Ehegatten erhoben wird, fehlt es an einer verfassungsmäßigen staatlichen Ermächtigung im Sinne des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 6 WRV.

I.

1. In der Freien und Hansestadt Hamburg beruht das Recht der Evangelisch-lutherischen Kirche, Kirchensteuern zu erheben, zwar nicht auf einem Gesetz im formellen Sinne oder einem Kirchenvertrag, sondern auf staatlicher Anerkennung. Diese bildet aber eine ausreichende Rechtsgrundlage der Kirchensteuererhebung im Sinne des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 6 WRV, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 14. Dezember 1965 in Sachen 1 BvR 571/60 entschieden hat. Dieses vom Hamburgischen Staate der Evangelisch-lutherischen Kirche verliehene Hoheitsrecht besteht nach dem gleichzeitig verkündeten Urteil des Bundesverfassungsgerichts in den Verfahren 1 BvL 31/62 und 1 BvL 32/62 nur gegenüber ihren Angehörigen, bei glaubensverschiedenen Ehen also nur gegenüber den ihr angehörigen Ehegatten. Der der Kirche nicht angehörende Ehegatte darf weder als Steuerschuldner noch im Wege der Haftung zur Erfüllung dieser Steuerpflicht herangezogen werden.

Wenn die Kirche nur den ihr angehörigen Ehegatten besteuern darf, dann wäre bei der Anknüpfung der Kirchensteuer an die staatliche Einkommensteuer die natürliche Folge die, als Bemessungsgrundlage nur das Einkommen des kirchenangehörigen Ehegatten zugrunde zu legen. Der sog. Halbteilungsgrundsatz des § 3 KiStO zieht jedoch das Einkommen des nicht der Kirche angehörigen Ehegatten insofern mit heran, als er dieses Einkommen mit dem des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zusammenrechnet und die Kirchensteuer „nach der Hälfte der zusammengerechneten Einkommensteuer beider Ehegatten“ bemißt — dies selbst dann, wenn die Ehegatten zur Einkommensteuer getrennt veranlagt werden.

2. Dieses System steht mit den Grundsätzen einer gerechten Besteuerung nicht in Einklang, weil ihm der sachgerechte Besteuerungsmaßstab fehlt und § 3 KiStO zur Anwendung des Halbteilungsgrundsatzes einen unausweichlichen Zwang schafft, ein solcher Zwang aber der verfassungsgemäßen Ordnung widerspricht. Wenn die Kirche nur den ihr angehörigen Ehegatten besteuern darf, dann darf sie bei der Wahl des Besteuerungsmaßstabes nur an Merkmale anknüpfen, die in dessen Person gegeben sind. Wählt sie das Einkommen im Sinne des Einkommensteuerrechtes als Maßstab, dann muß es das marktwirtschaftliche Einkommen

(im Sinne des Einkommensteuergesetzes) des kirchenangehörigen Ehegatten sein. Dies ist aber bei der Regelung des § 3 KiStO nicht der Fall.

a) Soweit zur Rechtfertigung des Halbteilungsgrundsatzes auf die bei der Einkommensteuer eintretende Zusammenveranlagung von Ehegatten verwiesen wird, ist allerdings davon auszugehen, daß dieser Besteuerungsform die Vorstellung von der Halbierung der Einkünfte zugrunde liegt. Sie findet aber nur statt, um das Splitting zu ermöglichen, das der Progression des Tarifs entgegenwirkt, also zugunsten der Ehegatten. Die Halbierung ist nur eine Methode zur Berechnung der Einkommensteuer und hat keine steuerbegründende Wirkung.

Dies zeigt sich deutlich bei der Lohnsteuer. Lohnsteuerpflichtige Ehemänner, deren Ehefrauen nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, werden in die Splitting-Steuerklasse III eingereiht. Sie allein sind lohnsteuerpflichtig (§ 38 Abs. 3 Satz 1 EStG). Die durch das Splitting-Verfahren bewirkte rechnerische Halbierung hat nicht zur Folge, daß die ein Einkommen im Sinne des Einkommensteuerrechtes nicht beziehende Ehefrau hinsichtlich der ihr zugerechneten Hälfte des Arbeitslohnes des Ehemannes lohnsteuerpflichtig würde. Auch wenn beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind und deshalb die Splitting-Steuerklasse IV anzuwenden ist, bedeutet dies trotz der wechselseitigen Zurechnung der hälftigen Einkünfte nicht, daß einer der beiden Ehegatten mehr Steuer zu zahlen hat, als sich auf Grund seiner individuellen Steuerpflicht ergibt.

Auch bei der Zusammenveranlagung gemäß § 26 Abs. 1 EStG nF führt das Splitting nur zu einer technisch-tariflichen Zurechnung der hälftigen Einkünfte; der ein Einkommen im Sinne des Einkommensteuerrechtes nicht beziehende Ehepartner wird nicht etwa mit der Hälfte der gesamten Einkünfte zur Einkommensteuer herangezogen. Zwar haftet er nach § 7 Abs. 2 StAnpG als Gesamtschuldner für die gesamte Steuer, d. h. nicht nur hinsichtlich der ihm „zugerechneten“ Hälfte. Der andere Ehegatte kann aber nach § 7 Abs. 3 Satz 4 StAnpG beantragen, daß die Steuerschuld nach dem Verhältnis der Beträge aufgeteilt wird, die sich bei getrennter Veranlagung ergeben würden. Daher kann sogar bei Zusammenveranlagung der Ehegatten kein Ehegatte gegen seinen Willen für die Einkommensteuerschuld des anderen Ehegatten in Anspruch genommen werden. Bei getrennter Veranlagung haftet nach § 26 a EStG jeder Ehegatte ohnehin nur für die auf seinen eigenen Einkünften ruhende Steuer.

Der späte Zeitpunkt der Aufteilung und das Erfordernis des Antrages ändern nichts daran, daß das Splitting-Verfahren nur eine Berechnungsmethode ist und die Fiktion gleich hoher Einkommen auf Antrag eines Ehegatten widerlegt werden kann. Dem steht auch das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 5. Dezember 1963 (BStBl. 1964 Teil III S. 96) nicht entgegen. Hier bezeichnet der Bundesfinanzhof bei der Zusammenveranlagung der Ehegatten zwar das Gesamteinkommen der Eheleute als Einkommen im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 2 EStG, räumt aber ein, „daß das Gesetz letzten Endes nur im Wege einer Fiktion zu einem in Wahrheit aus dem zusammengerechneten Einkommen zweier Personen bestehenden Einkommen jedes der einzelnen Ehegatten kommt“, und nimmt zu der Frage des § 7 Abs. 3 und 4 StAnpG keine Stellung.

Zusammenfassend ist festzustellen: Der Zusammenveranlagung in dem ab 1958 geltenden Steuerrecht kommt eine andere Bedeutung zu, als sie der Begriff bis dahin gehabt hatte. Das Steuerrecht kannte bis zum Jahre 1957/58 nur — von einem geringfügigen Ausnahmefall abgesehen — die unbeschränkbare Zusam-

menveranlagung, wie sich aus § 7 StAnpG aF ergibt. Seit 1958 ist Zusammenveranlagung nur zulässig, wenn beide Ehegatten sie beantragen. Aber auch dann kann ein Ehegatte nicht gezwungen werden, mehr Einkommensteuer zu zahlen, als er bei getrennter Veranlagung zu zahlen hätte.

Schließlich hat die Anwendung des Splitting-Verfahrens sowohl beim Steuerabzug vom Arbeitslohn in den Steuerklassen III und IV, (§ 7 Abs. 7 Ziff. 1 und § 7 Abs. 8 LStDV) als auch bei der Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 EStG zur Voraussetzung, daß beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig im Sinne des § 1 EStG sind. Bei der Kirchensteuer aber ist von vornherein nur der kirchenangehörige Ehegatte steuerpflichtig. Bei einer glaubensverschiedenen Ehe besteht also gerade keine gemeinsame unbeschränkte Steuerpflicht gegenüber demselben Steuergläubiger. Es fehlt daher bei einer solchen Ehe rechtlich die Möglichkeit, in Anwendung der Grundsätze des Splitting dem kirchenangehörigen Ehegatten Einkünfte zuzurechnen, die dem nicht der Kirche angehörenden Ehemann zufließen.

Die fiktive Zurechnung des halben gemeinsamen Einkommens an den kirchenangehörigen Ehegatten würde dazu führen, daß Einkommen eines Nichtsteuerpflichtigen zur Berechnung der Steuer eines Steuerpflichtigen herangezogen würde und sich dadurch in vielen Fällen dessen Steuerleistung beträchtlich erhöhte. Ist z. B. ein Ehegatte vor der Ehe nicht erwerbstätig gewesen oder hat er für seine Arbeit nur ein Entgelt bezogen, für das keine Lohnsteuer zu entrichten ist, dann wird nach der Kirchensteuerordnung durch seine Ehe seine Kirchensteuerpflicht begründet oder erhöht, weil ihm nunmehr für die Bemessung der Kirchensteuer die Hälfte des Arbeitsentgeltes seines Ehepartners zugerechnet wird. Dies führt zu einer Mehrbelastung der Eheleute, wenn nur der nicht erwerbstätige Ehegatte einer Kirche angehört, die zur Erhebung von Kirchensteuer berechtigt ist. Wenn nur der erwerbstätige Ehegatte der Kirche angehört, erwächst allerdings den Eheleuten ein Steuervorteil; denn dieser hat nunmehr nur noch die Hälfte der Kirchensteuer zu zahlen, die er vor seiner Eheschließung entrichten mußte. § 3 KStO ist aber eine in sich einheitliche Vorschrift, deren verfassungsrechtliche Bedeutung nicht von ihren verschiedenen Auswirkungen im Einzelfall abhängig gemacht werden kann (vgl. BVerfGE 6, 55 [84]). In dem nicht seltenen Fall, daß die Ehefrau vor ihrer Ehe keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist oder im Vergleich zu dem jetzigen Einkommen des Ehemannes nur ein geringes steuerfreies Entgelt bezogen hat, wird ihre Kirchensteuerpflicht erst durch die Eheschließung begründet; zumindest erhöht sich die von ihr zu entrichtende Kirchensteuer, unter Umständen sogar in einem sehr beträchtlichen Ausmaß.

Aus dem Splitting-System kann daher für die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Vorschrift nichts gewonnen werden.

b) Die hälftige Zurechnung der Einkünfte des der Kirche nicht angehörigen Ehegatten zur Begründung der Kirchensteuerpflicht des kirchenangehörigen Ehegatten läßt sich auch nicht mit Vorschriften des Ehegüterrechts begründen. Soweit die Kirchensteuer an die Lohn- und Einkommensteuer anknüpft, sind die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten ohne Bedeutung. Sie können aber auch nicht in ihrer Auswirkung auf das Unterhaltsrecht die hälftige Zurechnung rechtfertigen.

Beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verbleibt nicht nur das Vermögen, das der einzelne Ehegatte in die Ehe eingebracht hat, sein Eigen-

tum. Auch an dem Vermögen, das während der Ehe erworben wird, besteht ausschließliches Eigentum dessen, dem es zugeflossen ist. Lediglich bei Beendigung der Ehe wird ein Ausgleich des Zugewinns vorgenommen (§ 1371 Abs. 1, § 1372 BGB). Es entsteht weder gemeinschaftliches Eigentum, noch besteht eine dingliche Beteiligung eines Ehegatten an dem während der Ehe erworbenen Vermögen des anderen. Bezüglich der Substanz der Vermögensmassen sind die Eheleute so zu behandeln, wie wenn sie unverheiratet wären (vgl. BVerfGE 13, 290 [308]; 15, 328 [332]; 16, 203 [209]). Damit ist auch die im früheren Güterstand der Verwaltung und Nutznießung bestehende gesamtschuldnerische Haftung des Mannes für die Verbindlichkeiten der Frau (§§ 1385—1387, § 1388 BGB aF) entfallen.

Die Einkünfte aus selbständiger wie aus abhängiger Tätigkeit fallen sonach ebenfalls in das Eigentum des Ehegatten, der sie erzielt hat. Für eine wechselseitige hälftige Zurechnung der Einkünfte der Ehegatten zum Zwecke der Heranziehung zur Kirchensteuer nach der Kirchensteuerordnung mögen die gleichen Erwägungen maßgebend gewesen sein, wie sie dem § 1388 BGB aF zugrunde lagen oder wie sie dem Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft entsprechen würden. Mit der gegenwärtigen Rechtslage nach gesetzlichem Güterrecht ist die wechselseitige hälftige Zurechnung nicht vereinbar.

Die Zurechnung kann auch nicht mit dem Argument gerechtfertigt werden, während der Ehe bestehe ein Anwartschaftsrecht auf Zugewinnausgleich, so daß mit der Besteuerung des hälftigen Einkommenanteils nur an den wirtschaftlichen Vermögenszuwachs angeknüpft werde, der sich in dem — durch die Beendigung des Güterstandes aufschiebend bedingten — Ausgleichsanspruch niederschlägt. Der Ausgleichsanspruch entsteht erst mit der Beendigung des gesetzlichen Güterstandes. Vor diesem Zeitpunkt steht weder fest, ob ein Zugewinn vorhanden ist, noch welchem Ehegatten ein Ausgleichsanspruch zusteht.

c) Die Zurechnung kann auch nicht mit den — zum Teil auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 GG gestützten — Erwägungen gerechtfertigt werden, mit denen die Einführung des Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft bei Schaffung des Gleichberechtigungsgesetzes begründet wurde.

Diese Überlegungen gehen im wesentlichen dahin, daß die Hausarbeit der Frau auch in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Ehe anerkannt werden müsse; die Frau müsse daher einen Anteil an dem erhalten, was in der Ehe erworben werde. Alle diese Erwägungen beziehen sich auf das Problem der *Bewertung* der Hausarbeit der Frau im Vergleich zu der regelmäßig außerhäuslichen Erwerbstätigkeit des Mannes. Sie befassen sich also mit einem reinen Internum der Ehe und dessen Auswirkungen auf die wirtschaftlichen und sozialrechtlichen Beziehungen der Ehegatten untereinander. Insofern gebietet Art. 3 Abs. 2 GG, die Arbeit der Frau als Mutter, Hausfrau und Mithelfende mit ihrem tatsächlichen Wert als Unterhaltsleistung gerecht zu berücksichtigen (BVerfGE 17, 1 [13, 16, 36]; 38 [49 ff]).

Aus der Gleichbewertung der Hausfrauentätigkeit im Innenverhältnis der Ehegatten und dem daraus hergeleiteten Anspruch auf die Hälfte des während der Ehe erzielten *Zugewinns* folgt jedoch nicht, daß die Tätigkeit der Frau nach außen mit der Hälfte der *Einkünfte* des Ehemannes bewertet und dementsprechend besteuert werden kann. Zwar kann die Tätigkeit der Frau auch nach außen steuerlich relevant werden, z. B., wenn sie in einem echten Arbeitsverhältnis zu

ihrem Ehemann steht oder wenn zwischen beiden Ehegatten beim gemeinsamen Betrieb eines Geschäfts eine sog. Innengesellschaft anzunehmen ist (vgl. BVerfGE 13, 290; 16, 241 [243]). Die reine Bewertung der Hausarbeit der Ehefrau stellt jedoch ein ausschließlich das Innenverhältnis der Ehegatten betreffendes Problem dar. Aus der zugunsten der Ehefrau vorgenommenen internen Gleichbewertung der Hausarbeit mit der Arbeitstätigkeit des Ehemannes kann nicht zu ihrem Nachteil die Konsequenz gezogen werden, die Ehefrau dürfe hinsichtlich des Wertes ihrer Hausarbeit zur Kirchensteuer herangezogen werden. Im übrigen versagt dieses Argument überall da, wo die Kirchensteuer an das Vermögen oder an den Grundbesitz des keiner Kirche angehörenden Ehegatten anknüpft.

d) Die Anknüpfung der Kirchensteuer an das Familieneinkommen würde nach diesen Darlegungen also zu einer Art Haushaltsbesteuerung führen, wie sie vor 1958 im Einkommensteuerrecht gegolten hat. Da aber im heutigen staatlichen Einkommensteuerrecht das Steuerverhältnis ein individuelles ist und die Ehe über die Unterhaltsgemeinschaft hinaus keine enge Wirtschaftsgemeinschaft begründet (vgl. BVerfGE 13, 290 [308]), entspricht der sog. Halbteilungsgrundsatz weder dem heutigen Einkommensteuerrecht noch dem modernen Familiengüterrecht. Diese Systemwidrigkeit wird besonders darin deutlich, daß 1. die Zusammenveranlagung der Einkommen für die Kirchensteuer auch dann stattfindet, wenn die Ehegatten bei der Einkommensteuer getrennt veranlagt werden, 2. hier das Einkommen eines steuerpflichtigen mit einem nichtsteuerpflichtigen Ehegatten zusammengerechnet wird.

e) Die Berufung darauf, daß der Halbteilungsgrundsatz herkömmlicher Bestandteil des deutschen Kirchensteuerrechtes sei, kann gegenüber den Vorschriften des Grundgesetzes keine ausschlaggebende Bedeutung haben (vgl. BVerfGE 13, 337 [345]; Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 1965 — 1 BvR 413/60; 1 BvR 416/60 — S. 23).

Eine staatliche Regelung, die den Halbteilungsgrundsatz zwangsweise — d. h. unausweichlich und ohne Rücksicht auf den Willen der beteiligten Ehegatten — anordnet, ist mit Art. 2 Abs. 1 GG nicht vereinbar. Ob eine dem § 3 KiStO entsprechende Kirchensteuerberechnung vor dem Grundgesetz Bestand haben würde, wenn sie von dem Einverständnis beider Ehegatten abhängig gemacht würde, kann offenbleiben.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvL 31/62 —
- 1 BvL 32/62 —

In § 8 des württemberg-badischen Gesetzes Nr. 587 über die Verwaltung von Kirchensteuern im Landesbezirk Württemberg vom 1. April 1952 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden Seite 33) in der Fassung des baden-württembergischen Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 30. Januar 1956 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Seite 5) ist in Absatz 2 der Satzteil „oder ihr Ehegatte“ nichtig.

Gründe:

- A.
- I.

Im Regierungsbezirk Nord-Württemberg des Landes Baden-Württemberg sind Rechtsgrundlagen für die

II.

1. § 3 Abs. 1 b KiStO überschreitet damit die für die Bemessung der Kirchensteuer gezogenen staatlichen Grenzen, die sich im Hamburgischen Staate mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung unmittelbar aus der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes ergeben. Eine verfassungskonforme Auslegung dieser Vorschrift dahin, daß bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer die Kirchensteuer nur aus dem Einkommen des kirchenangehörigen Ehegatten zu berechnen sei, scheidet an dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung. Ebensovienig ist es möglich, die Vorschrift so auszulegen, daß die hier vorgesehene Regelung nur gelten solle, wenn die Ehegatten ihr zustimmen. Deshalb darf § 3 Abs. 1 b KiStO im staatlichen Bereich nicht angewandt werden. Aus den gleichen Gründen dürfen staatliche Behörden auch § 3 Abs. 1 a und c KiStO nicht anwenden. § 3 Abs. 3 ist für die staatlichen Behörden gegenstandslos, soweit er den Absatz 1 dieser Vorschrift für anwendbar erklärt.

Da der Halbteilungsgrundsatz des § 3 KiStO das Grundrecht der Beschwerdeführerin aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt, kommt es auf deren weiteres Vorbringen nicht mehr an.

Aus den vorstehenden Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und an das Finanzgericht Hamburg zur anderweiten Entscheidung zurückzuverweisen.

2. Es könnte unbillig erscheinen, wenn ein einer steuerberechtigten Kirche angehörender Ehegatte, dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sich durch die Ehe erhöht hat, weil sein — der Kirche nicht angehörender — Ehegatte ein hohes Einkommen bezieht, mangels eigenen Einkommens im Sinne des Einkommensteuergesetzes kirchensteuerfrei bliebe. Wenn diesen Bedenken Rechnung getragen werden soll, müßten, da die Kirche nur den ihr angehörenden Ehegatten besteuern darf, Besteuerungsmerkmale gewählt werden, die in dessen Person gegeben sind. Gegenstand der Besteuerung dürfte dann nicht das Einkommen (im Sinne des Einkommensteuerrechts) des anderen Ehegatten, sondern könnte etwa der „Lebensführungsaufwand“ des kirchenangehörigen Ehegatten sein. Die Kirchensteuer müßte dann aber ihrer Höhe nach in angemessenem Verhältnis zu dem tatsächlichen Lebenszuschnitt des steuerpflichtigen Ehegatten stehen; sie dürfte nicht schematisch jeder Veränderung des Einkommens des anderen Ehegatten unbegrenzt folgen, weil jeder normale Lebensaufwand bestimmte Grenzen nicht überschreitet.

Erhebung der Kirchensteuer das württembergische Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924 (RegBl. S. 93) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Februar 1927 (RegBl. S. 117) — Kirchengesetz — und das württemberg-badische Gesetz Nr. 587 über die Verwaltung von Kirchensteuern im Landesteil Württemberg vom 1. April 1952 (RegBl. S. 33) in der Fassung des baden-württembergischen Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 30. Januar 1956 (GBl. S. 5) — Kirchensteuergesetz —. Nach § 9 des Kirchensteuergesetzes bleibt „das bestehende Kirchensteuerrecht“ unberührt, „soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt“.

Die Berechtigung, Steuern zu erheben, ist für die Kirchen hinsichtlich der Ortskirchensteuer in § 17 und hinsichtlich der Landeskirchensteuer in § 23 des Kirchengesetzes, für die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts in § 7 der Verordnung über die neueren Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vom 14. Juli 1928 (RegBl. S. 216) geregelt. Landeskirchen-

steuerpflichtig ist nach § 27 des Kirchengesetzes, „wer der besteuern Kirche angehört“. Nach § 2 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes werden die Landeskirchensteuer und die Ortskirchensteuer zu einer einheitlichen Kirchensteuer zusammengefaßt und unter Anwendung eines für jedes Kalenderjahr festzusetzenden einheitlichen Hundertsatzes der Einkommensteuer bzw. der Vermögensteuer erhoben. § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kirchensteuergesetzes bestimmt für die Kirchenlohnsteuer, d. h. die Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen:

(1) Die Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen, soweit sie als Zuschlag zur Einkommensteuer zu erheben ist, wird durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben (Kirchenlohnsteuer). § 2 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

(2) Der Kirchenlohnsteuer unterliegen alle Arbeitnehmer i. S. des Einkommensteuerrechts, wenn sie oder ihr Ehegatte nach dem Religionsvermerk auf der Lohnsteuerkarte einer steuerberechtigten kirchlichen Körperschaft angehören, ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landesbezirk Württemberg haben und wenn ihre Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landesbezirks Württemberg gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird.

(3) ...

(4) Bei Arbeitnehmern in glaubensverschiedener Ehe wird die Kirchenlohnsteuer für jede Kirche aus der Hälfte der einbehaltenen Lohnsteuer berechnet. § 5 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz findet entsprechende Anwendung.

Danach unterliegt ein Arbeitnehmer auch dann der Kirchenlohnsteuer, wenn nicht er selbst, wohl aber sein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche angehört.

Für den Fall der Zusammenveranlagung glaubensverschiedener Personen bestimmt § 5 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes:

Gehören nicht beide Ehegatten der gleichen steuerberechtigten Kirche an, so bemißt sich die Kirchensteuer für jeden steuerpflichtigen Ehegatten nach der Hälfte der maßgeblichen Einkommensteuer und Vermögensteuer beider Ehegatten; die nach § 2 Abs. 2 festgesetzten Mindestbeträge werden in diesem Fall jeweils nur zur Hälfte erhoben. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nicht gegeben sind.

Für den kirchlichen Zuschlag zur staatlichen Steuer haftet gemäß § 34 Abs. 2 des Kirchengesetzes auch der andere Ehegatte als Gesamtschuldner. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes, der durch das baden-württembergische Gesetz über die Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften des allgemeinen Abgabenrechts vom 27. Juni 1955 (GBl. S. 102) nur dem Wortlaut, nicht dem Inhalt nach geändert worden ist, finden auf das Verfahren die für die Verwaltung der Einkommensteuer bzw. der Vermögensteuer geltenden Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

II.

In den beiden Ausgangsverfahren begehren Arbeitnehmer, die einer Kirche nicht angehören, die Rückerstattung der im Jahre 1954 von ihrem Gehalt für ihre katholischen Ehefrauen einbehaltenen Kirchensteuern, die aus der Hälfte der von ihnen zu zahlenden Lohnsteuer berechnet worden sind.

Das Finanzamt Stuttgart-Ost hat die Rückerstattungsanträge der Beschwerdeführer abgelehnt. Die Berufungen der Beschwerdeführer sind vom Finanzgericht

Stuttgart zurückgewiesen worden. Der Bundesfinanzhof ist der Auffassung, daß § 6 Abs. 2 und 4 des Kirchensteuergesetzes mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 GG unvereinbar sei. Er hat die Verfahren gemäß Art. 100 Abs. 1 GG ausgesetzt, um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber einzuholen,

ob § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes Nr. 587 über die Verwaltung von Kirchensteuern im Landesbezirk Württemberg vom 1. April 1952 (Bundessteuerblatt 1952 II S. 129)

mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Das vorliegende Gericht geht in Übereinstimmung mit der Verwaltungspraxis davon aus, daß § 6 Abs. 4 des Kirchensteuergesetzes, der von Arbeitnehmern in „glaubensverschiedener Ehe“ spricht, auch dann anzuwenden ist, wenn der Arbeitnehmer selbst keiner Kirche angehört, sondern nur sein Ehegatte. Der Bundesfinanzhof hält sowohl die Bemessung der Kirchensteuer eines der Kirche angehörenden Ehegatten nach dem Einkommen seines keiner Kirche angehörenden Ehegatten als auch dessen Heranziehung für die Kirchensteuer seines Ehegatten für verfassungswidrig,

Die Meinung, daß die Kirchensteuer eines der Kirche angehörenden Ehegatten nach dem Einkommen des der Kirche nicht angehörenden Ehegatten bemessen werden könne, beruhe auf der kirchlichen Auffassung vom Wesen der Ehe als einer unauflösbaren Gemeinschaft auf allen Gebieten des Lebens und entspreche der früher allgemein anerkannten Vorstellung, daß zusammen lebende Ehegatten eine wirtschaftliche Einheit bildeten. Die kirchensteuerrechtliche Regelung knüpfe also offenbar an die Zusammenveranlagung der Ehegatten bei der Einkommensteuer gemäß § 26 EStG in seiner alten Fassung an, die aber vom Bundesverfassungsgericht wegen Verletzung des Art. 6 Abs. 1 GG für nichtig erklärt worden sei (BVerfGE 6, 55). Deshalb könne diese Regelung auch auf dem Gebiete des Kirchensteuerrechts nicht aufrechterhalten bleiben. Wenn die Kirchensteuer eines der Kirche angehörenden Ehegatten nach dem Einkommen seines der Kirche nicht angehörenden Ehegatten bemessen werde, liege darin jedenfalls eine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG in der Ausprägung, die dieses Grundrecht durch Art. 6 Abs. 1 GG erhalten habe. Es könne deshalb dahingestellt bleiben, ob insoweit auch das Grundrecht des Art. 4 Abs. 1 GG verletzt sei.

Die Heranziehung eines der Kirche nicht angehörenden Ehegatten für die Kirchensteuer seines der Kirche angehörenden Ehegatten beruhe offensichtlich ebenfalls auf § 26 EStG aF in Verbindung mit § 7 StAnpG aF. Diese Bestimmungen seien aber durch das Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) entsprechend der erwähnten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dahin neugefaßt und ergänzt worden, daß nunmehr selbst bei der Zusammenveranlagung kein Ehegatte gegen seinen Willen für die Einkommensteuerschuld des anderen Ehegatten in Anspruch genommen werden könne. Damit stehe die Regelung, die bei der Kirchensteuer noch eine uneinschränkbare Schuld der der Kirche nicht angehörenden Ehegatten vorsehe, nicht in Einklang. Die Inanspruchnahme des anderen Ehegatten werde erst durch die Eheschließung ermöglicht und verletze daher den durch Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 GG garantierten Schutz der Ehe. Sie könne nicht damit gerechtfertigt werden, daß die gesetzliche Unterhaltspflicht der Eheleute sich auch auf die Zahlung der Kirchensteuer erstreckte. Denn die Unterhaltspflicht könne nur im Innenverhältnis zwischen den Ehegatten Rechte und Pflichten begründen,

nicht aber eine Haftung des der Kirche angehörenden Ehegatten gegenüber der Kirche zur Folge haben. Die auf Landesrecht beruhende kirchensteuerrechtliche Regelung verstoße auch gegen Art. 31 GG; denn sie greife in die der Gesetzgebung des Bundes vorbehaltenen und von diesem abschließend geregelte Ordnung der vermögensrechtlichen Folgen der Ehe ein.

III.

Das Staatsministerium Baden-Württemberg, das dem Verfahren gemäß § 82 Abs. 2 BVerfGG beigetreten ist, hält die Vorlagen für zulässig, aber unbegründet.

Durch die zur Prüfung gestellten Normen werde nicht der Kreis der Steuerpflichtigen bestimmt, sondern lediglich die Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer geregelt. Auch in glaubensverschiedenen Ehen sei daher nach den allgemeinen Vorschriften nur der Ehegatte steuerpflichtig, der einer steuerberechtigten Kirche angehöre. Die Bemessung der von diesem Ehegatten zu entrichtenden Kirchensteuer aus der Hälfte der bei dem anderen, keiner Kirche angehörenden Ehegatten einbehaltenen Lohnsteuer verstoße nicht gegen das Grundgesetz.

Diese Regelung, die übrigens nicht an die Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer anknüpfe, sondern als Grundsatz schon im gemeindeutschen Kirchenabgaberecht anerkannt gewesen sei, verletze insbesondere nicht das den alleinigen Prüfungsmaßstab bildende Grundrecht des Art. 6 Abs. 1 GG. Es sei allerdings möglich, daß eine Frau erst als Folge ihrer Eheschließung zur Kirchensteuer oder zu einer höheren Kirchensteuer herangezogen werde. Diese Steuerbelastung der Ehefrau sei aber nur ein Äquivalent zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Eheschließung; diese würden zwar durch das Einkommen des Ehemannes bestimmt, die Ehefrau verdiene aber infolge ihrer Tätigkeit im Haushalt mit, die auf der Verteilung des Aufgabenkreises der ehelichen Lebensgemeinschaft beruhe. Im übrigen habe die Ehefrau gegenüber dem Ehemann einen Anspruch auf einen angemessenen Unterhalt, zu dem auch die Ausgaben für die Kirchensteuer gehörten. Die Angemessenheit des Unterhalts richte sich nach den Verhältnissen beider Ehegatten. Verdienste der Ehemann allein, müsse sich zwangsläufig auch die Kirchensteuerschuld der Ehefrau nach dem Einkommen des Mannes richten. Eine „einkommenslose“ Ehefrau könne somit nicht mit einer einkommenslosen Ledigen verglichen werden; denn diese habe wirklich nichts, während die den Haushalt führende Ehefrau rechtlich und tatsächlich als gleichberechtigte mitarbeitende Partnerin an dem Wirtschaftserfolg beider Eheleute teilnehme. Eine Erhöhung ihrer Kirchensteuer sei daher in erster Linie nicht eine Folge der Eheschließung, sondern sei entscheidend in der durch die Eheschließung veränderten wirtschaftlichen Situation des der Kirche angehörenden Ehegatten begründet; diese könne übrigens in bestimmten Fällen auch zu einer Ermäßigung der Kirchensteuer führen.

In den Vorlagebeschlüssen sei die Frage offengelassen, ob die zur Prüfung gestellten Normen gegen Art. 4 Abs. 1 GG verstießen. Da diese Vorschriften jedoch nur die Bemessung der Steuer für den der Kirche angehörenden Ehegatten zum Gegenstand hätten, sei nicht ersichtlich, worin eine Verletzung der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit liegen sollte.

§ 6 Abs. 4 des Kirchensteuergesetzes müsse schließlich auch deshalb als verfassungsmäßig angesehen werden, weil Art. 140 GG in der erklärten Absicht, die bisherige Rechtslage aufrechtzuerhalten, die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche in

Art. 136 bis 139 und 141 WRV inkorporiert habe. Nach Art. 137 Abs. 6 WRV seien die Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechtes berechtigt, Steuern zu erheben, und zwar sollte hierdurch das bereits bestehende Besteuerungsrecht der Religionsgesellschaften nicht etwa geschmälert, sondern gerade gewährleistet werden. Der Halbteilungsgrundsatz für glaubensverschiedene Ehen sei aber bereits damals Bestandteil des gesamtdeutschen Kirchensteuerrechtes gewesen. Da — abgesehen von extremen Fällen — grundsätzlich alle Bestimmungen des Grundgesetzes gleichen Rang hätten, folge aus Art. 137 Abs. 6 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG die Verfassungsmäßigkeit der zur Prüfung gestellten Normen, zumal Art. 137 Abs. 6 WRV im Verhältnis zu Art. 6 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 GG auch als Spezialvorschrift angesehen werden müsse.

Die gesamtschuldnerische Haftung des keiner Kirche angehörenden Ehegatten sei ebenfalls mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Kosten aus der Erfüllung der kirchlichen Bedürfnisse eines Ehegatten — und damit auch die Kirchensteuer — gehörten zu dessen Unterhalt; da die Bemessung der Steuer auf der Vorstellung einer ehelichen Wirtschaftsgemeinschaft beruhe, erscheine es folgerichtig, daß ein Ehegatte für die Kirchensteuer des anderen auch im Außenverhältnis hafte. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Haftung ergebe sich ebenfalls aus Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 6 WRV und zusätzlich aus Art. 136 Abs. 1 WRV, soweit eine Verletzung der Bekenntnisfreiheit in Rede stehe. Nach Art. 137 Abs. 6 WRV dürften Religionsgesellschaften mit ihrer Besteuerung über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgreifen, soweit dies durch Landesgesetz vorgeschrieben oder zugelassen sei. Es möge dahingestellt bleiben, ob dies im Hinblick auf das Grundrecht der Bekenntnisfreiheit auch heute noch gelte. Jedenfalls umfasse das Besteuerungsrecht der Kirchen die Haftung von nichtkirchenangehörigen Personen für Kirchensteuern, soweit zwischen dem Haftenden und dem Kirchensteuerpflichtigen sachliche Beziehungen gegeben seien, an die die Haftungsregelung anknüpfe. Das sei hier wegen der wechselseitigen Unterhaltspflicht der Ehegatten der Fall. Dem stehe Art. 4 Abs. 1 GG nicht entgegen. Nach Art. 136 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG würden die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt. Die Erhebung der Kirchensteuerpflicht zu einer staatsbürgerlichen Pflicht könne somit nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß eine derartige Steuer gegen die Religionsfreiheit verstoße.

Für den Fall, daß die gesamtschuldnerische Haftung des keiner Kirche angehörenden Ehegatten für verfassungswidrig angesehen werden sollte, müsse § 6 Abs. 4 des Kirchensteuergesetzes verfassungskonform dahin eingeschränkt werden, daß die Heranziehung dieses Ehegatten zur Kirchensteuer seines Partners gegen seinen Widerspruch zu unterbleiben habe.

Art. 31 GG sei auch durch die in Frage stehende kirchensteuerrechtliche Regelung nicht verletzt, da die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe, jedenfalls auf öffentlich-rechtlichem Gebiet nicht ausschließlich durch Bundesrecht geregelt seien.

IV.

Der Rechtsbeschwerdeführer des ersten Ausgangsverfahrens — der des zweiten Verfahrens hat sich nicht geäußert — hält die Regelung in § 6 Abs. 2 und 4 des Kirchensteuergesetzes für unvereinbar mit Art. 3, 4, 6 und 31 GG.

Es widerspreche dem Gleichheitssatz, daß Eheleute, sofern sie bei der Einkommensteuer die Zusammenveranlagung wählen, eine höhere Kirchensteuer zahlen müßten als bei einer getrennten Veranlagung. Auch sei kein sachlicher Grund dafür vorhanden, daß ein nichtkirchengeböriger Ehemann mit einer katholischen Ehefrau bei der Kirchensteuer höher belastet werde als jemand, dessen Ehefrau keiner Kirche angehöre oder der ledig sei. Es müsse ferner als Verstoß gegen den Gleichheitssatz gewertet werden, daß bei der Einkommensteuer die Möglichkeit bestehe, durch Wahl der getrennten Veranlagung sich der Kirchensteuer zu entziehen, bei der Lohnsteuer eine solche Möglichkeit jedoch nicht gegeben sei. Schließlich müsse es auch als unvereinbar mit dem Gleichheitssatz angesehen werden, daß ein Arbeitnehmer sich gegen den Abzug der Kirchensteuer von seinem Lohn nicht wehren könne, auch wenn er lediglich auf die Kirchensteuer des anderen Ehegatten zurückgehe.

Schon in der Geltungszeit der Weimarer Reichsverfassung sei es nicht zulässig gewesen, nichtkirchengebörigen natürlichen Personen Kirchensteuer aufzuerlegen. Erst recht sei dies nach dem Grundgesetz nicht möglich; die Grundrechte, also auch die in Art. 4 Abs. 1 GG gewährleistete Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, hätten höheren Rang als seine übrigen Normen. Niemand, der die Bekenntnisfreiheit für sich in Anspruch nehme, könne verpflichtet werden, finanzielle Leistungen für eine Religionsgesellschaft zu erbringen, der er nicht angehöre. Das treffe auch für Ehegatten zu. Das vom Bundesverfassungsgericht für die Einkommensteuer anerkannte Individualprinzip müsse in noch höherem Maße für die Kirchensteuer gelten, weil das religiöse Bekenntnis zur ureigensten persönlichen Sphäre des Individuums gehöre.

Die jetzige kirchensteuerrechtliche Regelung verstoße wie die frühere Behandlung der Ehegatten bei der Einkommensteuer gegen Art. 6 Abs. 1 GG. Die Mehrbelastung durch die Kirchensteuer entstehe allein durch die Eheschließung.

B.

Die Vorlagen sind zulässig; doch bedarf die zur Prüfung gestellte Frage einer Einschränkung.

§ 6 Abs. 2 und 4 des Kirchensteuergesetzes hat die glaubensverschiedenen Ehen in einem weiteren Sinn zum Gegenstand. Er beschränkt die Regelung der Kirchensteuerzahlung nicht auf die Fälle, bei denen die Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen oder Religionsgesellschaften angehören (sog. konfessionsverschiedene Ehen). Die Regelung gilt auch, wenn nur ein Ehegatte einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, der andere Ehegatte Dissident ist (im folgenden: glaubensverschiedene Ehe). Die vorgelegte Frage muß somit für die in den Ausgangsverfahren zu treffenden Entscheidungen dahin eingeschränkt werden; daß die Vereinbarkeit des § 6 Abs. 2 und 4 des Kirchensteuergesetzes mit dem Grundgesetz nur insoweit zu prüfen ist, als sie die Kirchensteuerzahlung für Ehen regelt, in denen nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört.

C.

Es ist mit dem Grundgesetz unvereinbar, daß ein Arbeitnehmer, der einer steuerberechtigten Kirche oder Religionsgesellschaft nicht angehört, durch staatliches Gesetz verpflichtet wird, an eine Kirche oder sonstige Religionsgesellschaft Kirchensteuern nur deshalb zu zahlen, weil sein Ehegatte ihr angehört.

I.

1. Wie das Bundesverfassungsgericht in dem gleichzeitig verkündeten Urteil in den Verfahren über die

Verfassungsbeschwerden 1 BvR 413/60 und 1 BvR 416/60 festgestellt hat, sind die Art. 136—139 und 141 WRV infolge ihrer Inkorporation in das Grundgesetz dessen Bestandteil, d. h. sie bilden mit diesem zusammen ein organisches Ganzes und sind daher nach dem Sinn und dem Geist der grundgesetzlichen Werteordnung auszulegen. Das bedeutet, daß die auf Grund des Art. 137 Abs. 6 WRV erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen über die Erhebung von Kirchensteuern in Einklang mit den Verfassungsrechtssätzen, namentlich den Grundrechten des Grundgesetzes stehen müssen, der Landesgesetzgeber sich also über das in diesen Verfassungsnormen zum Ausdruck kommende Wertesystem nicht hinwegsetzen darf.

Deshalb kann hier dahinstehen, wie Art. 137 Abs. 6 WRV, der den als Körperschaften des öffentlichen Rechtes anerkannten Religionsgesellschaften, insbesondere den Kirchen, ein Besteuerungsrecht als ein Hoheitsrecht verleiht, zur Zeit der Geltung der Weimarer Reichsverfassung ausgelegt worden ist und auszulegen war. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob unter der Geltung der Weimarer Reichsverfassung die rechtliche Möglichkeit bestanden hat, das kirchliche Besteuerungsrecht auch auf andere Personen als Mitglieder der Kirchen und anderer Religionsgesellschaften auszudehnen. Endlich kann auf sich beruhen, ob die wechselseitige hälftige Zurechnung der Einkünfte der Ehegatten in glaubensverschiedenen Ehen zum Zweck der Heranziehung zur Kirchensteuer vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes Bestandteil des deutschen Kirchensteuerrechts gewesen ist. In jedem Falle müssen sich die staatlichen Kirchensteuergesetze und Kirchensteuerordnungen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes halten.

2. § 6 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes verletzt das Grundrecht des nicht einer steuerberechtigten Religionsgesellschaft angehörenden Arbeitnehmers aus Art. 2 Abs. 1 GG.

a) Nach dieser Bestimmung „unterliegen“ alle Arbeitnehmer der Kirchenlohnsteuer, wenn sie oder ihr Ehegatte einer steuerberechtigten kirchlichen Körperschaft angehören. Diese Vorschrift kann entgegen der Auffassung des Staatsministeriums Baden-Württemberg nach ihrem Wortlaut und Sinn nur dahin verstanden werden, daß sie den Kreis der Steuerpflichtigen (§ 97 Abs. 1 AO, § 38 Abs. 3 Satz 1 EStG) bestimmt. Somit ist ein Arbeitnehmer auch dann kirchensteuerpflichtig, wenn nicht er selbst, sondern nur sein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche angehört. In diesem Falle wird der Arbeitnehmer durch das staatliche Gesetz verpflichtet, Kirchensteuer zu zahlen, obwohl er einer steuerberechtigten Kirche nicht angehört.

Nach dem eingangs genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts kann ein Gesetz nicht als Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung angesehen werden, das eine Person zu finanziellen Leistungen an eine steuerberechtigte Religionsgesellschaft verpflichtet, der sie nicht angehört. Da der einer Kirche nicht angehörende Arbeitnehmer keine rechtliche Möglichkeit hat, dieser Steuerpflicht zu entgehen, greift das Kirchensteuergesetz in für ihn unzumutbarer Weise in sein Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG ein (vgl. auch BVerfGE 6, 32 [36 f]; 9, 3 [11]).

b) Der Rechtssatz, daß Kirchensteuer einem der Kirche nicht angehörenden Dritten durch staatliches Gesetz nicht auferlegt werden darf, muß auch für die Regelung der Kirchensteuerpflicht von Ehegatten gelten, von denen nur einer Angehöriger einer steuerberechtigten kirchlichen Körperschaft ist. Der Einwand, daß die Heranziehung des einer steuerberechtigten Kirche oder Religionsgesellschaft nicht angehörenden Ehegatten für die Kirchensteuerschuld seines kirchenangehöri-

gen Ehegatten aus dem Wesen der Ehe als dauernder Vereinigung der Ehegatten zu vollständiger Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse gerechtfertigt sei, ist nicht begründet.

In einer glaubensverschiedenen Ehe besteht gerade auf dem hier in Betracht kommenden Gebiete der religiösen Überzeugung und Haltung eine Gemeinschaft nicht; die eheliche Gemeinschaft beruht nicht auf der gemeinsamen Anerkennung religiöser Glaubensinhalte, Wertvorstellungen und Verpflichtungen. Wollte man daher in einer solchen Ehe einen unausweichlichen rechtlichen Zwang ausüben, um unmittelbare Beziehungen auch nur finanzieller Art zu einer Glaubensgemeinschaft auch bei dem Ehegatten zu schaffen, der ihr nicht angehört, dann wäre dies für ihn unzumutbar und würde der freiheitlichen Grundordnung des Grundgesetzes widersprechen. Wenn jeder Ehegatte nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts seinen eigenen religiösen Weg gehen und sogar einen Wandel in seiner religiösen Auffassung vollziehen darf, ohne sich dadurch einer Eheverfehlung schuldig zu machen, dann ist die Bindung des einen Ehegatten an seine Kirche für den anderen nicht verpflichtend. Die Erwägung, daß ein nichtkirchengeböriger Ehegatte in seiner Glaubensfreiheit sich nicht verletzt fühlen dürfe, wenn man ihn zur Kirchensteuer für seinen konfessionsgebundenen Ehegatten heranziehe, weil er diesen geheiratet habe, ist nicht entscheidend. Es muß den Ehegatten selbst überlassen sein, wie weit sie in religiösen und weltanschaulichen Fragen Konzessionen zu machen bereit und fähig sind. Die Toleranz, die Ehegatten in glaubensverschiedener Ehe einander schulden, darf nicht dazu führen, rechtliche Bindungen eines Ehegatten gegenüber Dritten, insbesondere den Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften, zu schaffen.

c) Im übrigen kann die Ehe zum Anknüpfungspunkt für wirtschaftliche Rechtsfolgen nur insoweit gemacht werden, als dies der Natur des zu regelnden Lebensgebietes entspricht (BVerfGE 6, 55 [76-f]). Dies ist hier nicht der Fall. Die Kirchensteuerpflicht ist die wirtschaftliche Entsprechung und Folge der Kirchenzugehörigkeit, d. h. einer höchstpersönlichen Beziehung. Das zu regelnde Steuerverhältnis ist aber seinem Wesen nach ein individuelles. Schon bei beiderseits unbeschränkter Steuerpflicht darf die Ehe als solche nicht als Grund für die steuerliche Schlechterstellung der Ehegatten verwendet werden. Erst recht muß dies gelten, wenn die Ehe zum Anlaß genommen wird, eine sonst nicht bestehende Steuerpflicht des einen Ehegatten zu dem Steuergläubiger — der Kirche — überhaupt erst zu begründen (vgl. auch BVerfGE 6, 55 [79]). Hiernach sind keine Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen könnten, gerade bei der Kirchenlohnsteuer von der in § 27 des Kirchengesetzes statuierten Individualbesteuerung zum Nachteil von Eheleuten abzuweichen und einem Arbeitnehmer die Verpflichtung zur Entrichtung einer Kirchensteuer lediglich deshalb aufzuerlegen, weil sein Ehegatte der steuerberechtigten Kirche angehört.

3. § 6 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes wäre im übrigen auch dann mit dem Grundgesetz unvereinbar, wenn er nur die Haftung eines Ehegatten, der einer steuerberechtigten Kirche nicht angehört, für die Kirchensteuerschuld seines einer solchen Kirche angehörenden Ehegatten begründen würde.

a) Aus den gleichen verfassungsrechtlichen Gründen, die eine Heranziehung des nichtkirchengebörigen Ehegatten als Steuerschuldner verbieten, kann er auch nicht durch staatlichen Zwang dazu angehalten werden, für die Kirchensteuer seines Ehegatten zu haften. Die Haftung als Einstehen für eine fremde Schuld erzeugt eine unmittelbare Beziehung des nicht der Kirche an-

gehörigen Ehegatten zu der steuerberechtigten Kirche des anderen Ehegatten, kraft deren der Kirche der unmittelbare Zugriff auf das Arbeitseinkommen des ihr nicht angehörigen Ehegatten möglich ist.

Der Einwand, eine solche Haftung sei bei Ehegatten in glaubensverschiedenen Ehen ebenso wie sonst im Steuerrecht vertretbar, liege im Interesse eines vereinfachten Verfahrens und sei zur Sicherung des Steueraufkommens geboten, ist nicht begründet. Es trifft zwar zu, daß die Steuerhaftung auch an andere Grundsätze als an die des Zivilrechts geknüpft werden kann. Das ist z. B. der Fall in § 38 Abs. 3 Satz 2 EStG. Die hier angeordnete Haftung des Arbeitsgebers erklärt sich aus seiner erweiterten öffentlichen Dienstleistungspflicht bei der Mitwirkung an steuerlichen Aufgaben. Sie ist besonderer Art, weil der Arbeitgeber hier lediglich „für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer“ haftet, also nur als Beauftragter des Steuerfiskus und als Steuererheber gegenüber Arbeitnehmern auftritt, nicht aber für eine fremde Schuld einzustehen hat. Er ist gleichsam Hilfsorgan der staatlichen Finanzverwaltung.

Auch etwaige verwaltungstechnische Erwägungen eines praktikablen Verfahrens können die Verfassungswidrigkeit einer Norm nicht beseitigen (vgl. BVerfGE 6, 55 [83]; 13, 290 [316]; 18, 97 [110]). Ob die Verfassungswidrigkeit dann entfiel, wenn der selbst keiner steuerberechtigten Kirche angehörende Arbeitnehmer sich mit einem Lohnabzug für die verfassungsmäßig begründete Kirchensteuerschuld seines Ehegatten einverstanden erklärte, kann dahingestellt bleiben.

b) Auch der Versuch, die Haftung des der Kirche nicht angehörenden Ehegatten für die Kirchensteuerschuld seines Ehegatten aus der zwischen ihnen bestehenden Unterhaltsverpflichtung herzuleiten, geht fehl.

Zunächst ist es, wie das Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 17, 1 (11) ausgesprochen hat, mit dem Begriff der ehelichen Gemeinschaft unvereinbar, die Unterhaltspflichten der Ehegatten nach Art schuldrechtlicher Verpflichtungen aus zweiseitigen Verträgen als Leistung und Gegenleistung zu behandeln. Sie sind Teil eines Gewebes wechselseitiger, vielfach verschiedenartiger Rechte und Pflichten, die in ihrer Gesamtheit grundsätzlich als gleichwertig zu betrachten sind und sich gegenseitigem rechnerischem Abwägen entziehen. Abgesehen davon trifft nach den §§ 1360 ff. BGB in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) den Ehemann nicht mehr einseitig die Unterhaltspflicht; die Ehegatten sind vielmehr gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet. Soweit ein Ehegatte verpflichtet ist, dem anderen Unterhalt zu leisten, muß er ihm die Mittel zur Verfügung stellen, die er benötigt, um seine persönlichen Bedürfnisse zu befriedigen (§ 1360 a Abs. 1 BGB). Zu den persönlichen Bedürfnissen wird einhellig die Pflege religiöser, geistiger, politischer, kultureller oder sportlicher Interessen gerechnet. Der unterhaltspflichtige Ehegatte muß demgemäß dem anderen Ehegatten auch die Mittel zur Verfügung stellen, die er benötigt, um seinen religiösen Verpflichtungen nachzukommen.

Das hier streitige Problem betrifft jedoch nicht Inhalt und Umfang der Unterhaltspflicht zwischen den Ehegatten. Es geht nicht darum, ob etwa der Ehemann eine in der Person seiner Frau und aus ihren individuellen Verhältnissen oder Bedürfnissen entstandene Verpflichtung zu erfüllen hat. In Frage stehen nicht die Rechtsverhältnisse der Ehegatten unter- und zueinander, sondern ihr Verhältnis zu einer außerhalb der Ehe stehenden Institution. Das Problem der Unterhaltspflicht des Mannes kann demgegenüber nur für die Frage eine Rolle spielen, wer — im Innenverhältnis

der Ehegatten — die Mittel für eine in der Person der Ehefrau *entstandene* Steuerlast aufzubringen hat. Wird daher von den Angehörigen einer Kirche eine Steuer erhoben, die allein an die Tatsache der Kirchenzugehörigkeit anknüpft und auch nur daran anknüpfen kann, so kann eine Verpflichtung des Ehemannes, diese Steuern auf Grund seiner Unterhaltspflicht zu zahlen, möglicherweise seiner Ehefrau, nicht aber der Kirche gegenüber bestehen. Nicht dagegen kann jemand nur deswegen zu einer Steuer herangezogen werden, weil er einem anderen gegenüber unterhaltspflichtig ist. Dies hieße die aus dem Unterhaltsanspruch der Frau fließenden Leistungen des Mannes als marktwirtschaftliche Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes ansehen und besteuern.

II.

Nach alledem ist § 6 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes, soweit er Arbeitnehmer der Kirchenlohnsteuer auch

dann unterwirft, wenn nur ihre Ehegatten einer steuerberechtigten kirchlichen Körperschaft angehören, mit der verfassungsmäßigen Ordnung unvereinbar; deshalb verletzt er das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG. Der Satzteil „oder ihr Ehegatte“ ist somit nichtig. Damit scheidet eine Heranziehung des keiner steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten zur Kirchensteuer, sei es als Steuerschuldner oder als Haftender, aus. Deshalb kann auch § 6 Abs. 4 des Kirchensteuergesetzes auf solche Ehen nicht angewendet werden, in denen der Arbeitnehmer-Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört. Unanwendbar ist insoweit auch § 34 Abs. 2 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes. Einer Beantwortung der Frage, ob die in dem Kirchensteuergesetz festgelegte Bemessungsgrundlage, der sog. Halbteilungsgrundsatz, verfassungswidrig ist, bedarf es bei diesem Ergebnis für die Ausgangsverfahren nicht (vgl. hierzu Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 1965 in der Sache 1 BvR 606/60).

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

— 1 BvR 571/60 —

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

A.

I.

Der Beschwerdeführer und seine Ehefrau, die im Jahre 1958 der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate angehörten, sind durch Steuerbescheid des Finanzamts Hamburg-Nord unter Zugrundelegung der Kirchensteuerordnung für die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate vom 18. März 1947 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1959 — KiStO — (Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate 1959 S. 28 = BStBl. 1959 II S. 97) in Höhe von DM 278,— zur Kirchensteuer herangezogen worden. Der gegen den Steuerbescheid erhobene Einspruch und die Berufung gegen die Einspruchsentscheidung des Finanzamts sind durch das Finanzgericht zurückgewiesen worden. Zur Begründung hat das Finanzgericht ausgeführt: Rechtsgrundlage für die Kirchensteuererhebung durch die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate sei die Kirchensteuerordnung. Zu ihrem Erlaß als autonome Satzung sei die Evangelisch-lutherische Kirche als öffentlich-rechtlicher Verband ermächtigt. Der Hamburgische Staat habe dieser Kirche das Besteuerungsrecht zwar nicht durch ein besonderes Gesetz verliehen. Die Kirchensteuerordnung finde aber eine Ermächtigungsgrundlage im Landesgewohnheitsrecht; mehr verlange Art. 137 Abs. 6 WRV nicht. Die Übertragung autonomer Rechtsetzungsbefugnisse sei auf Grund gewohnheitsrechtlicher Ermächtigung nach heutigem Verfassungsrecht zulässig. Wenn steuerbegründendes Gewohnheitsrecht sich auch nur selten bilde, so bestehe in Hamburg ein Gewohnheitsrechtssatz, der mit dem Rang eines Landesgesetzes die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate ermächtige, Kirchensteuern in Form von Zuschlägen zu staatlichen Steuern zu erheben. Dies folge insbesondere daraus, daß jedem verständigen Staatsbürger bewußt sei, daß eine große Kirche, wie die Evangelisch-lutherische Kirche in Hamburg, ihre Aufgabe nur dann ordnungsmäßig wahrneh-

men könne, wenn die Mitglieder zu ihren Ausgaben beitragen würden; dies entspreche auch Anstand und Sitte und dem Gerechtigkeitsempfinden. Auf diese Weise habe sich im Laufe der Zeit in Hamburg „die Rechtsüberzeugung verwurzelt, die Evangelisch-lutherische Kirche dürfe Steuern erheben“. Die Vorausberechenbarkeit der Steuerbelastung sei durch die Annahme einer gewohnheitsrechtlichen Ermächtigung nicht in Frage gestellt; denn die Kirchensteuer lasse sich nach der Kirchensteuerordnung und dem jährlich bekanntgegebenen Steuersatz in gleicher Weise im voraus ermitteln wie die Einkommensteuer.

Das Urteil enthält eine eingehend begründete Rechtsmittelbelehrung dahin, daß ein Rechtsmittel gegen es nicht gegeben sei.

II.

1. Mit der Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung des Art. 2 Abs. 1 und des Art. 14 GG.

Im Hinblick auf die Rechtsmittelbelehrung des Finanzgerichts hält er den Rechtsweg für erschöpft. Jedenfalls sei die Verfassungsbeschwerde von allgemeiner Bedeutung, da wegen der gleichen Rechtsfrage bereits mehrfach das Finanzgericht Hamburg und der Bundesfinanzhof angerufen worden seien. Der Beschwerdeführer rügt das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für die Kirchensteuererhebung durch die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate; er ist entgegen dem Finanzgericht der Ansicht, daß in einem Rechtsstaat Landesgewohnheitsrecht keine Ermachtigungsgrundlage für die Erhebung der Kirchensteuer bilden könne. Seine Heranziehung zur Kirchensteuer stelle deshalb einen enteignungsgleichen Eingriff ohne gesetzliche Grundlage dar.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist dem Bundesminister der Finanzen, dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate zugestellt worden.

a) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hält die Verfassungsbeschwerde für unzulässig. Der Rechtsweg sei nicht erschöpft. Gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Hamburg in Kirchensteuersachen sei Rechtsbeschwerde zulässig; dies habe der Bundesfinanzhof neuerdings ausdrücklich anerkannt (BStBl. 1962 III S. 248 = BFH 74, 672). Die unrichtige Rechtsmittelbelehrung stehe der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde

nicht entgegen. Die Verfassungsbeschwerde sei nicht von allgemeiner Bedeutung; auch entstehe dem Beschwerdeführer kein schwerer und unabwendbarer Nachteil, wenn die Verfassungsbeschwerde gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG nicht zugelassen werde. In der Sache tritt der Senat den Ausführungen des Finanzgerichts bei. Er ist aber auch der Auffassung, daß das Besteuerungsrecht der Evangelisch-lutherischen Kirche in Hamburg staatlich anerkannt sei und weder Art. 137 Abs. 6 WRV noch das Rechtsstaatsprinzip ein formelles Gesetz als Ermächtigungsgrundlage erfordere.

b) Die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate hält die Verfassungsbeschwerde unter Hinweis auf die Ausführungen des Senats für unzulässig und unbegründet.

B.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH 74, 872) kann ein Urteil des Finanzgerichts Hamburg in Kirchensteuersachen mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Die Durchführung dieses Verfahrens ist dem Beschwerdeführer aber nicht zuzumuten. Er durfte sich auf die ausführlich begründete Rechtsmittelbelehrung um so mehr verlassen, als die Entscheidung über die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde von der Klärung schwieriger Verfahrens- und finanzverwaltungsrechtlicher Fragen abhängig war. Der Rechtsirrtum des Finanzgerichts darf im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung gemäß § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG nicht zu Lasten des Rechtsuchenden gehen (vgl. BVerfGE 4, 193 [198]).

C.

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht begründet, weil die angefochtene Entscheidung kein Grundrecht des Beschwerdeführers verletzt.

I.

1. Art. 2 Abs. 1 GG verbietet Eingriffe der Staatsgewalt, die nicht rechtsstaatlich sind. Insbesondere darf ein Bürger nur auf Grund solcher Vorschriften zu Steuern herangezogen werden, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind und deshalb zur verfassungsmäßigen Ordnung gehören (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 1965 — 1 BvR 413/60; 1 BvR 416/60 — S. 13).

Ein rechtsstaatswidriger Eingriff liegt hier nicht vor. Das Recht der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, Kirchensteuern zu erheben, beruht auf staatlicher Ermächtigung im Sinne des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 6 WRV.

2. Nach Art. 137 Abs. 6 WRV in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV behalten die Kirchen und Religionsgesellschaften, die bereits Träger des Besteuerungsrechtes waren, dieses Recht weiterhin. Diese Vorschrift sollte nach der Entstehungsgeschichte das Recht, Kirchensteuern zu erheben, angesichts gewisser kirchenfeindlicher Bestrebungen verfassungsrechtlich sichern, nicht aber das überkommene Recht von einer neu zu erlassenden landesrechtlichen Regelung abhängig machen (vgl. Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung Band 336, Bericht des Verfassungsausschusses Nr. 391 S. 194 [Abg. Düringer]; ProVG 84, 232; W. Kahl, Über das Verhältnis von Staat und Kirche in Vergangenheit und Gegenwart, in: Recht und Staat im neuen Deutschland, 1929 I S. 375).

Bis zum Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung konnte das Besteuerungsrecht der steuerberechtigten Religionsgesellschaften auch auf einem anderen Hoheitsakt als einem Gesetz im formellen Sinne oder

einer rechtsetzenden Vereinbarung (Konkordat, Kirchenvertrag) beruhen. Nur den im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reichsverfassung noch nicht steuerberechtigten Religionsgesellschaften gewährt Art. 137 Abs. 6 WRV erstmals, allerdings unter den hier aufgestellten Voraussetzungen, einen verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf Erhebung von Kirchensteuern. Soweit dessen Verwirklichung eine weitere Regelung erfordert, liegt diese gemäß Abs. 8 dieses Artikels der Landesgesetzgebung ob.

Auf Grund des in Art. 137 Abs. 1 und 3 WRV geregelten Verhältnisses von Staat und Kirche kann der Landesgesetzgeber sich auf die allgemeine Ermächtigung zur Erhebung von Kirchensteuern — unter bestimmten Genehmigungsvorbehalten — beschränken und die Einzelregelung des formellen und materiellen Kirchensteuerrechtes den steuerberechtigten Religionsgesellschaften innerhalb der Schranke des für alle geltenden Gesetzes überlassen. Er kann die Kirchensteuererhebung aber auch selbst in allen Einzelheiten gesetzlich regeln. Die Kirchensteuer kann sich hinsichtlich des Steuersatzes an die Staatssteuern in Form von Zuschlägen anschließen oder auf einem anderen System, wie z. B. der Festsetzung nach Einheitssätzen oder der Einschätzung, beruhen (vgl. ProVG 84, 232; 87, 238).

3. Die staatliche Ermächtigung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate zur Erhebung von Kirchensteuern beruht zwar nicht auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung; sie ergibt sich aber aus folgender Rechtsentwicklung, die auch das Hanseatische Oberlandesgericht in seinen Urteilen vom 28. September 1889 (Hanseatische Gerichtszeitung 1891 Beiblatt S. 245 ff.) und vom 3. April 1897 (aaO 1898 Beiblatt S. 25 ff.) festgestellt hat.

a) Bis zum Inkrafttreten der „Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg“ vom 28. September 1860 waren die Hansestadt und die evangelisch-lutherische Stadtkirche eng miteinander verbunden; ihre verfassungsmäßigen Organe waren identisch und auf das Bekenntnis zur lutherischen Kirche verpflichtet (H. G. Bergemann, Staat und Kirche in Hamburg während des 19. Jahrhunderts, 1958 S. 13).

Durch die Verfassung von 1860 wurde allgemein bestimmt, daß die gesetzmäßig bestehenden und die künftig sich bildenden religiösen Gemeinschaften ihre Angelegenheiten selbständig, jedoch unter Oberaufsicht des Staates verwalten sollten (Art. 110 Abs. 5). Die Ausübung der dem Staate zustehenden Oberaufsicht über die bürgerlichen und religiösen Gemeinden wurde durch Art. 23 dem Senat übertragen. Die revidierte Staatsverfassung vom 13. Oktober 1879 wiederholte diese Bestimmungen in Art. 96 und 23. Die Verfassungen vom 7. Januar 1921 und vom 6. Juni 1952 enthalten keine Vorschriften über das Verhältnis von Staat und Kirche.

Für die Evangelisch-lutherische Kirche ordnete das Hamburgische Gesetz, betreffend die Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche vom 28. September 1860, an (J. M. Lappenberg, Sammlung der Verordnungen der freien Hanse-Stadt Hamburg seit 1814, Band 29, 1861 S. 161), „eine Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche festzustellen“. Außerdem bestimmte es: „Die Regelung der Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche zum Staate, in bezug auf die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, soll, unter Berücksichtigung der historisch begründeten Ansprüche der Kirche an den Staat, durch ein Gesetz erfolgen. Bis dahin bleiben diese Verhältnisse, unbeschadet etwaiger in einzelnen Punkten zu treffenden Modificationen, unverändert.“ Das in Aussicht genommene staatliche Gesetz kam in der Folgezeit nicht zustande. Jedoch

wurde als kirchliches Gesetz eine Verfassung für die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate am 9. Dezember 1870 — Kirchenverfassung — (HambGS I S. 137) erlassen. Sie ist in der staatlichen Gesetzsammlung nach Bestätigung durch den Senat „für den städtischen Kirchenkreis als kirchliches Gesetz“ veröffentlicht (Einführungs-Ordnung vom 9. Dezember 1870 HambGS I S. 152). Mit der Einführung dieser Kirchenverfassung fand das staatliche Kirchenregiment sein Ende. Die Evangelisch-lutherische Kirche blieb jedoch mit dem Senat durch das Patronat verbunden, das aus den evangelisch-lutherischen Mitgliedern des Senats bestand. Da der Senat in diesen Jahrzehnten fast immer nur evangelisch-lutherische Mitglieder hatte, war diese Unterscheidung tatsächlich von geringer Bedeutung (vgl. O. Meincke, Die rechtliche Stellung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, 1925 S. 39). Neben dem Patronat standen gesamtkirchliche Organe für die Gesetzgebung und die Verwaltung (vgl. H. G. Bergemann, aAO S. 75 ff.).

b) Die Kirchenverfassung von 1870 sah nur die „Aus-schreibung von etwa erforderlichen Beiträgen zur Kir-chencasse der Gemeinde“ vor und erklärte dafür die Zustimmung des Gemeindevorstandes für erforderlich (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 f). Die Verfassungsänderungen von 1876 (HambGS IV S. 179) und von 1883 (HambGS IV S. 271) änderten an dieser Vorschrift nichts. Erst durch die Verfassungsrevision vom 20. Dezember 1887 (HambGS IV S. 330) wurde die Erhebung einer Kir-chensteuer angeordnet. Hierüber bestimmte § 52:

In jeder Gemeinde wird eine Kirchensteuer er-hoben. Das Nähere bestimmt das Gesetz (cf. § 42, 1 der Kirchenverfassung).

Gleichzeitig wurde § 13 wie folgt geändert:

Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in allen ihren kirchlichen Angelegenheiten nach innen und außen, auch vor Gericht. Demselben liegt namentlich als Amtspflicht ob:

- 1.
- 2.

3. Die Mitwirkung bei Erhebung der im § 52 er-wähnten Kirchensteuer in Gemäßheit der ge-setzlichen Vorschriften und die Ausschreibung von sonst etwa erforderlichen Beiträgen zur Kir-chencasse der Gemeinde, usw.

Als Ausführungsgesetz zu § 52 erging das Kirchliche Gesetz, betreffend die Erhebung einer Kirchensteuer vom 30. Dezember 1887 (HambGS IV 331). Es ordnete an, daß die Kirchensteuer „vom reinen Einkommen der Steuerpflichtigen zu entrichten“ sei und erklärte die Bestimmungen des Hamburgischen Einkommensteuer-gesetzes für maßgebend. Für die zu erhebenden Kir-chensteuern wurden die Steuerpflichtigen in sechs Klassen eingeteilt. Ihre Einschätzung in die Steuer-lassen erfolgte durch besondere Kommissionen. Jeder Steuerpflichtige konnte die Einschätzung anfechten. Eine ausreichende Sicherung dagegen, daß die Steuer-pflichtigen mit übermäßigen Steuern belastet werden, war die staatliche Oberaufsicht über die Kirche und das Recht des Patronates zur Bestätigung kirchlicher Gesetze.

Die Einführung der Kirchensteuer gab den Anstoß zum Erlaß des aus der Initiative der Bürgerschaft her-vorgegangenen Gesetzes, betreffend den Austritt aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaft, vom 12. Dezember 1888 (HambGS I S. 102). Nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes bewirkte der in den Formen dieses Gesetzes erklärte Austritt aus einer solchen

Religionsgemeinschaft die Befreiung von allen Leistun-gen, zu denen der Austretende als Mitglied dieser Ge-meinschaft verpflichtet war.

Die Kirchenverfassungen wie auch das kirchliche Gesetz über die Kirchensteuern enthielten keine Vor-schriften über die Durchsetzung der Kirchenbeiträge und Kirchensteuern. Die Beitreibung der rechtsgültig beschlossenen Abgaben im Verwaltungswege regelte das staatliche Gesetz, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege vom 23. April 1879 (HambGS I Nr. 15 S. 1), das sog. Verhältnisgesetz. Es bestimmte in § 18:

Die Vollstreckung der von den Gemeinden und den staatlich anerkannten religiösen Gemein-schaften innerhalb ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen für Gemeindef Zwecke erfolgt durch die dafür bestimmten staatlichen Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 Abs. 2.

In der Begründung des II. Berichtes der gemischten Kommission von Senat und Bürgerschaft zur Beratung der für die Ausführung der deutschen Justizgesetze erforderlich werdenden gesetzgeberischen Maßnahmen wurde zu dieser Vorschrift ausgeführt:

§ 18 erklärt die im vorigen Paragraphen für die Beitreibung staatlicher Steuern und Abgaben ge-gebenen Vorschriften auch auf die Einziehung von Kommunalsteuern und Steuern der staatlich aner-kannten religiösen Gemeinschaften für anwendbar. Es entspricht dem bereits heute üblichen Verfahren, daß diese Einziehung, vermittelt der die Aufsicht über diese Gemeinden führenden Staatsbehörden erfolgt.

(Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1878 S. 774)

4. Das Hanseatische Oberlandesgericht hat aus die-sen gesetzlichen Bestimmungen mit Recht den Schluß gezogen, daß die Evangelisch-lutherische Kirche in Hamburg jedenfalls seit dem Jahre 1888 zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigt war.

Die Erhebung von Kirchensteuern beruhte aus-schließlich auf kirchlicher Gesetzgebung. Diesen Be-stimmungen kam aber auch Geltung im staatlichen Bereiche zu, weil sie unter Mitwirkung des Hambur-gischen Staates zustande gekommen sind und weil sie in Staatsgesetzen mittelbar Anerkennung auch für das staatliche Gebiet gefunden haben. Die kirchliche Ge-setzgebung beruhte auf der Kirchenverfassung von 1870 und ihren späteren Änderungen. Die Kirchenver-fassung, die ihren Ausgangspunkt in dem gleichzeitig mit der Staatsverfassung publizierten Staatsgesetz vom 28. September 1860 hatte, galt deshalb auch im staat-lichen Bereich, weil es der Stellung, welche der Ham-burgische Staat zu der Entstehung der Kirchenverfas-sung eingenommen hat, ersichtlich nicht entsprochen hätte, wenn der Staat die unter seiner Mitwirkung erlassene Kirchenverfassung als für ihn nicht vorhan-den betrachtet und die Organe des Staates den Be-stimmungen der Kirchenverfassung jede Berücksichti-gung versagt hätten (so schon Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 28. September 1889, Hanseati-sche Gerichtszeitung 1891 Beiblatt S. 250).

Abgesehen davon hat das Besteuerungsrecht der Evangelisch-lutherischen Kirche mittelbare Anerken-nung in § 18 des Verhältnisgesetzes gefunden, weil hierin der staatliche Gesetzgeber der Evangelisch-luthe-rischen Kirche die administrative Zwangsgewalt zur Steuererhebung für die innerhalb ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen gewährt hat. Die Berechti-gung der Evangelisch-lutherischen Kirche, derartige

Steuern zu fordern, ist darin vorausgesetzt. Dem steht nicht entgegen, daß die Vollstreckungshilfe nur für solche Leistungen gewährt wurde, die von den religiösen Gemeinschaften „innerhalb ihrer Zuständigkeit“ festgestellt wurden. Durch die Worte „innerhalb ihrer Zuständigkeit“ sollte lediglich die staatliche Vollstreckungshilfe auf Abgaben beschränkt werden, die der Erfüllung der den religiösen Gemeinschaften obliegenden Aufgaben dienen und von den Mitgliedern der Gemeinschaft zu erbringen waren (vgl. Hanseatisches Oberlandesgericht, aaO 1891 Beiblatt S. 252). Der Staat hätte, wenn seiner Ansicht nach das kirchliche Gesetz von 1887 die Erhebung einer Kirchensteuer ohne staatliche Ermächtigung angeordnet hätte, diesen Bestimmungen die Rechtswirkung im staatlichen Bereich versagen können; das hat er aber weder damals noch bei den später ergangenen Kirchensteuerregelungen durch die Evangelisch-lutherische Kirche in Hamburg getan.

In gleicher Weise ist die Anerkennung der Kirchensteuererhebung in dem staatlichen Gesetz vom 12. Dezember 1888 über den Kirchenaustritt zu finden. Wie das Hanseatische Oberlandesgericht in dem erwähnten Urteil vom 28. September 1889 ausführt, ist Anstoß zum Erlaß dieses Gesetzes gewesen

die Einführung der Kirchensteuer in der evangelisch-lutherischen Kirche und es läßt sich nach den Verhandlungen der Bürgerschaft, wie nach den Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft nicht bezweifeln, daß bei Erlaß dieses Gesetzes sowohl der Senat, wie die Majorität der Bürgerschaft von der Auffassung ausgegangen sind, daß ein Recht der evangelisch-lutherischen Kirche, von ihren Mitgliedern Beiträge zu erheben, bestehe, daß die in Gemäßheit des kirchlichen Gesetzes betr. Erhebung einer Kirchensteuer ausgeschriebenen Leistungen auf Grund § 18 des Verhältnisgesetzes mit staatlicher Hülfe beizutreiben seien und daß der Angehörige der evangelisch-lutherischen Kirche, welcher sich dieser Verpflichtung entziehen wolle, dies nur durch die Erklärung des Austritts aus der Kirche erreichen könne, für welche Austrittserklärung bestimmte Formen vorzuschreiben, Zweck des fraglichen Gesetzes war.

(aaO 1891 Beiblatt S. 253)

5. Auch die Gesetzgebungspraxis in den folgenden Jahrzehnten bestätigt, daß die Erhebung von Kirchensteuern durch die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate vom Staat als rechtmäßig anerkannt worden ist. So kann mittelbar aus dem (staatlichen) Gesetz vom 22. Januar 1904, betreffend die Kirchensteuer der römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg, (HambGS I S. 102) die staatliche Anerkennung des Rechts der Evangelisch-lutherischen Kirche entnommen werden, Kirchensteuern zu erheben. Im Hinblick auf das erwähnte Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 3. April 1897 und das Urteil des gleichen Gerichts vom 14. Juli 1898 (SeuffArch. Bd. 54 S. 40 ff.) hatte die römisch-katholische Gemeinde den Senat gebeten, ihr die Erhebung von Kirchensteuern zu ermöglichen. Daraufhin führte der Senat in seinem Antrag an die Bürgerschaft vom 13. Februar 1901, betreffend Kirchensteuer der römisch-katholischen Gemeinde, folgendes aus:

Der Senat glaubt, daß der römisch-katholischen Gemeinde so gut wie der evangelisch-lutherischen Kirche und anderen Religionsgesellschaften hieselbst, ein von ihr als notwendig erachtetes Kirchensteuerrecht nicht verwehrt werden sollte. Ob es zur Ausübung eines solchen Kirchensteuerrechts eines der Gemeinde dieses Recht übertragenden besonderen staatlichen Actes/bedarf, mag dahin ge-

stellt bleiben. Da das Hanseatische Oberlandesgericht in dem erwähnten, auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Erkenntnis vom 3. April 1897 diese Ansicht vertreten hat, so wird es schon aus practischen Gründen sich empfehlen, der Auffassung des Gerichtes Rechnung zu tragen. Der Senat beantragt daher, indem er in der Anlage die neue Verfassung der Gemeinde, gegen deren Bestimmungen der Senat ein Bedenken nicht erhoben hat, zur Kenntnißnahme beifügt, die Bürgerschaft wolle sich damit einverstanden erklären,

daß die römisch-katholische Gemeinde hieselbst befugt werde von ihren Gemeindegliedern eine Kirchensteuer zu erheben.

(Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1901 S. 82)

Die Bürgerschaft, die diesem Antrag die erbetene Mitgenehmigung nicht erteilte, lehnte damit nicht die Verleihung des Steuererhebungsrechtes an die römisch-katholische Gemeinde ab; sie beanstandete lediglich bestimmte Vorschriften der vorgelegten Gemeindeverfassung. Nachdem dieser Beanstandung Rechnung getragen war, erging am 22. Januar 1904 das Gesetz, das die römisch-katholische Gemeinde in Hamburg berechnete, Kirchensteuern zu erheben. Aus dem Text des Senatsantrags vom 13. Februar 1901, den die Bürgerschaft ihren weiteren Verhandlungen zugrunde legte, ist ersichtlich, daß Senat und Bürgerschaft die römisch-katholische Gemeinde hinsichtlich des Steuererhebungsrechtes lediglich der Evangelisch-lutherischen Kirche gleichstellen wollten. In dem Gesetzesbeschluß kann daher auch die stillschweigende Anerkennung des vom Senat bereits genehmigten Besteuerungsrechtes der Evangelisch-lutherischen Kirche durch die Bürgerschaft gesehen werden.

Für eine solche Auslegung sprechen auch die Verhandlungen über das Gesetz vom 29. Dezember 1913, betreffend die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer (HambGS I S. 191). In seinem Antrag an die Bürgerschaft vom 28. November 1913 führte der Senat aus:

Mit dem Anwachsen der Stadt und der Zahl ihrer Bewohner sind auch die an die Kirchenhauptkasse von den einzelnen Gemeinden gestellten Ansprüche auf Zahlung einmaliger und laufender Zuschüsse wesentlich gestiegen, und es hat sich daher schon seit längerem die Notwendigkeit ergeben, die Mittel der Kirchenhauptkasse zu stärken. Dies soll in der Weise geschehen, daß durch eine Erhöhung der Kirchensteuer eine Vermehrung der Einnahmen herbeigeführt und daß ferner die Kosten der Steuererhebung durch Änderung des Einziehungsverfahrens ermäßigt werden.

Um letzteres zu erreichen, hat die Synode durch den Kirchenrat beantragen lassen, daß hinfort die Einziehung der Kirchensteuer durch die Steuerdeputation gegen eine die dadurch entstehenden Kosten deckende, vertragsmäßig festzusetzende Pauschalgebühr erfolge.

Der Senat hält diese Änderung in dem Erhebungsmodus der Kirchensteuer für praktisch. Sie wird in erster Linie eine Verminderung der Erhebungskosten um etwa M 40 000 p.a. herbeiführen, dann aber auch eine nicht unerhebliche Vereinfachung für das steuerzahlende Publikum mit sich bringen. Endlich wird dadurch auch die Wahrung des Steuergeheimnisses erleichtert werden.

(Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1913 S. 916 f)

Grundlage dieses Antrages ist die offensichtliche Auffassung des Senats, daß die evangelisch-lutherische Kirchensteuer rechtmäßig erhoben werde und künftig von staatlichen Stellen eingezogen werden könne. Daß es sich hier um die evangelisch-lutherische Kirchensteuer handelt, ergibt sich aus der Erwähnung von Synode und Kirchenrat. Durch ihre Mitgenehmigung hat die Bürgerschaft sich diese Auffassung zu eigen gemacht.

Dieses Gesetz ist zwar auf Anregung der Bürgerschaft durch das gegenwärtig geltende Gesetz, betreffend die Veranlagung und Erhebung der kirchlichen Steuern, vom 18. Februar 1914 (HambGS I S. 40) ersetzt worden. Das neue Gesetz unterscheidet sich von seinem Vorläufer aber nur dadurch, daß es sich auf die Steuern aller staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften bezieht. Es behält dem Senat das Recht vor, das Tätigwerden der staatlichen Behörden zu untersagen. Dadurch wird auch heute noch sichergestellt, daß die Kirchen sich bei Steuern in unangemessener Höhe der staatlichen Hilfe nicht bedienen können.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß beim Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate kraft staatlicher Ermächtigung das Besteuerungsrecht besessen hat.

6. Dieser allgemeinen staatlichen Ermächtigungsgrundlage, die die Einzelregelung der Evangelisch-lutherischen Kirche überlassen hat, steht weder Art. 80 Abs. 1 GG noch der im Steuerrecht geltende Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung entgegen.

a) Eine unmittelbare Anwendung des Art. 80 Abs. 1 GG scheidet hier schon deshalb aus, weil er sich nur auf den Bereich der Bundesgesetzgebung bezieht. Abgesehen davon lassen sich die Grundsätze, die für die Übertragung rechtsetzender Gewalt an die Exekutive gelten, nicht auf die Verleihung autonomer Satzungs-gewalt an Körperschaften des öffentlichen Rechts anwenden (vgl. BVerfGE 12, 319 [325]). Deshalb bedarf es einer so strengen Begrenzung der Ermächtigung, wie Art. 80 GG sie für Rechtsverordnungen vorsieht (BVerfGE 7, 282 Leitsatz 3), bei autonomen Satzungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften nicht. Hinzu

kommt, daß hier die Ermächtigung einer Religionsgesellschaft erteilt worden ist, der gemäß Art. 137 Abs. 3 WRV das Recht zusteht, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. In einem solchen Fall begegnet eine generelle Ermächtigung, Kirchensteuer zu erheben, keinen rechtsstaatlichen Bedenken.

b) Der Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit als Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips im Bereich des Abgabewesens fordert, daß steuerbegründende Tatbestände so bestimmt sein müssen, daß der Steuerpflichtige die auf ihn entfallende Steuerlast vorausberechnen kann. Die Ermächtigung, die der Hamburgische Staat der dortigen Evangelisch-lutherischen Kirche zur Erhebung von Kirchensteuern gewährt hat, steht mit diesem Grundsatz nicht in Widerspruch. Denn die Kirchensteuererhebung beruht seit dem Jahre 1888 auf den die Steuertatbestände im einzelnen regelnden Kirchensteuerordnungen der Evangelisch-lutherischen Kirche. Da diese die Voraussetzungen der Steuerpflicht sowie Bemessungsgrundlage, Höhe und Erhebung der Kirchensteuer im einzelnen festlegen, kann jeder Kirchensteuerpflichtige sich über Grund und Umfang seiner Steuerpflicht im voraus vergewissern.

II.

Die von dem Beschwerdeführer geltend gemachte Verletzung des Art. 14 GG liegt nicht vor.

Wie dargetan, wird die Kirchensteuer auf Grund einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage erhoben (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG). Im übrigen läßt die Auflegung von Geldleistungspflichten die Eigentums-garantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG grundsätzlich unberührt (vgl. BVerfGE 4, 7 [17]; 8, 274 [330]; 10, 89 [116]; 10, 354 [371]; 11, 105 [126]; 14, 221 [241]; 19, 119 [128 ff]). In solchen Fällen könnte ein Verstoß gegen Art. 14 GG allenfalls dann in Betracht kommen, wenn die Geldleistungspflichten den Steuerschuldner über-mäßig belasten und seine Vermögensverhältnisse grundlegend beeinträchtigen würden (vgl. BVerfGE 14, 221 [241]). Davon kann im vorliegenden Fall keine Rede sein.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

— 1 BvL 16/58 —

— 1 BvL 3/59 —

In den Verfahren

1. wegen verfassungsrechtlicher Prüfung des Art. 13 in Verbindung mit Art. 9 des bayerischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz) vom 26. November 1954 (GVBl. S. 305) in Verbindung mit den Ausführungsvorschriften zum Vollzug dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1955 (GVBl. 1956 S. 4) zu Art. 9

— Vorlagebeschluß des Finanzgerichts München vom 26. März 1958 — FG III 276/57 —,

2. wegen verfassungsrechtlicher Prüfung des Art. 10 in Verbindung mit Art. 9 des bayerischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz vom 26. November 1954 (GVBl. S. 305)

in Verbindung mit den Ausführungsvorschriften zum Vollzug dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1955 (GVBl. 1956 S. 4) zu Art. 9 und 10

— Vorlagebeschluß des Finanzgerichts München vom 4. Dezember 1958 — FG III 219/58 —

hat das Bundesverfassungsgericht — Erster Senat — für Recht erkannt:

Die Vorlagen sind unzulässig:

Gründe:

A.

I.

1. In Bayern ist Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kirchensteuern das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz) vom 26. November 1954 (GVBl. S. 305) — KiStG —, zu dessen Vollzug die Ausführungsvorschriften vom 23. Dezember 1955 (GVBl. 1956 S. 4) ergangen sind.

Nach Art. 1 Abs. 1 KiStG sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie weltanschauliche Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, berechtigt, Kirchensteuern zu erheben. Die Steuer kann nach Art. 1 Abs. 2 einzeln oder nebeneinander in Form von Kirchenumlagen als Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer nach dem Maßstab der Einkommensteuer, als Kirchengrundsteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermeßbeträge und in Form von Kirchgeld erhoben werden. Schuldner der Kirchensteuern sind nach Art. 2 Abs. 1 die Angehörigen der in Art. 1 genannten (steuerberechtigten) Gemeinschaften.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung von Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer bestimmt Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KiStG:

(1) Umlagepflichtig sind die Angehörigen der in Art. 1 genannten Gemeinschaften, die in Bayern Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer veranlagt sind oder zu veranlagen wären, wenn die Steuer nicht durch Abzug vom Arbeitslohn zu entrichten wäre. ...

Die Entrichtung der Kircheneinkommensteuer bei Ehegatten, die nicht derselben Gemeinschaft angehören, ist in Art. 9 und 10 KiStG geregelt:

Art. 9

(1) Gehören umlagepflichtige Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an, so wird die Umlage für jede der beteiligten Gemeinschaften aus der Hälfte der Einkommensteuer erhoben.

(2) Gehört ein Ehegatte einer umlageerhebenden Gemeinschaft nicht an, so wird die Umlage für den anderen Ehegatten nur aus der Hälfte der Einkommensteuer erhoben.

Art. 10

Umlagepflichtige, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind für die Kircheneinkommensteuer Gesamtschuldner.

Zu Art. 10 bestimmen die Ausführungsvorschriften:

Im Fall der Gesamtschuldnerschaft der Ehegatten schuldet jeder Ehegatte die ganze Kircheneinkommensteuer, auch wenn ein Ehegatte einer umlageerhebenden Gemeinschaft nicht oder einer anderen umlageerhebenden Gemeinschaft angehört. Der gemeinschaftliche Steuerverband (Kirchensteueramt) kann die geschuldete Kircheneinkommensteuer von jedem Gesamtschuldner ganz oder zum Teil fordern.

Hinsichtlich der Kirchenlohnsteuer ordnet Art. 13 KiStG an:

(1) Die Umlagen zur Lohnsteuer werden im Weg des Abzugs vom Arbeitslohn erhoben.

(2) Der Arbeitgeber hat die Umlage für den umlagepflichtigen Arbeitnehmer bei jeder mit Lohnsteuerabzug verbundenen Lohnzahlung einzubehalten und mit der Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen, an das die Lohnsteuer zu entrichten ist.

(3) Art. 9 gilt entsprechend.

In den Ausführungsvorschriften heißt es hierzu:

Zu Artikel 13:

(4) Liegen bei dem Arbeitnehmer und seinem Ehegatten die persönlichen Voraussetzungen für die

Zusammenveranlagung der Ehegatten im Sinn des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vor (vgl. Zu Art. 9 Abs. 1), so gilt Art. 9 des Gesetzes entsprechend. Schuldner der ganzen Kirchenlohnsteuer ist der Arbeitnehmer.

2. Auf der Grundlage dieser staatlichen Vorschriften haben die steuerberechtigten Kirchen eigene Bestimmungen erlassen, in denen das Erhebungsverfahren und die Organisation der kirchlichen Steuerämter, die alle Kirchensteuern mit Ausnahme der Kirchenlohnsteuer einziehen und verwalten, geregelt sind.

II.

In dem Ausgangsverfahren des Normenkontrollverfahrens 1 BvL 16/58 hat das Finanzamt Kaufbeuren durch Haftungsbescheid einen lohnsteuerpflichtigen Ehemann, der Dissident ist, für die Kirchenlohnsteuer seiner evangelischen Frau gemäß Art. 13 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 KiStG aus der Hälfte der von ihm zu entrichtenden Lohnsteuer in Anspruch genommen; die Kirchenlohnsteuer der Ehefrau ist beim Jahreslohnausgleich gegen die Forderung des Ehemannes über Rückerstattung überzahlter Lohnsteuer aufgerechnet worden.

In dem Ausgangsverfahren des Normenkontrollverfahrens 1 BvL 3/59 ist ein einkommensteuerpflichtiger Ehemann, der einer nichtsteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört, durch Kirchensteuerbescheid des Katholischen Kirchensteueramtes Augsburg gemäß Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 KiStG für die nach der Hälfte seines Einkommens bemessene Kircheneinkommensteuer seiner katholischen Ehefrau, mit der er bei der Einkommensteuer zusammen veranlagt wird, als umlagepflichtiger Gesamtschuldner herangezogen worden.

Das Finanzgericht München, bei dem in den beiden Verfahren die Berufungen gegen die Einspruchsentscheidungen anhängig sind, ist der Auffassung, daß die Art. 10 und 13 in Verbindung mit Art. 9 KiStG und die Ausführungsvorschriften zu Art. 9 und 10 KiStG mit Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 3 Abs. 1 und 2 GG unvereinbar seien. Es hat gemäß Art. 100 Abs. 1 GG die Verfahren ausgesetzt, um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschriften einzuholen.

Das Kirchensteuergesetz stimme in seinem Inhalt und seinen Voraussetzungen vollkommen mit § 26 Abs. 1 EStG 1951 überein, den das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 17. Januar 1957 wegen Verletzung des Art. 6 Abs. 1 GG für nichtig erklärt habe. Nach dieser Entscheidung sei bei sämtlichen Steuerarten eine Schlechterstellung von Eheleuten gegenüber ledigen Einzelpersonen unzulässig. Es könne daher auch die gegenwärtige kirchensteuerliche Regelung nicht aufrechterhalten bleiben. An ihre Stelle müsse die getrennte Behandlung von Eheleuten auch bei der Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer unter Wegfall der gemeinsamen Haftung der Eheleute treten, die ihren Grund in der Ehe und in der aus dieser hergeleiteten gemeinsamen Veranlagung habe.

III.

Die Bayerische Staatsregierung ist den Verfahren 1 BvL 16/58 und 1 BvL 3/59, der Bayerische Landtag dem Verfahren 1 BvL 3/59 beigetreten. Die Beteiligten der Ausgangsverfahren haben sich den Ausführungen der Vorlage angeschlossen. Staatsregierung, Landtag sowie der Evangelisch-Lutherische Landeskirchenrat in München und die Bischöfliche Finanzkammer in Augsburg halten die zur Prüfung gestellten Bestimmungen mit dem Grundgesetz für vereinbar; gegen die Zulässigkeit der Vorlage sind von keiner Seite Bedenken erhoben worden.

B.

Die Vorlagen sind unzulässig, weil die zur Prüfung gestellten Bestimmungen des bayerischen Kirchensteuergesetzes nicht entscheidungserheblich und die ebenfalls zur Prüfung gestellten Ausführungsvorschriften zum Vollzug dieses Gesetzes kein förmliches Gesetz sind.

1. Nach den Bestimmungen des bayerischen Kirchensteuergesetzes sind nur die Angehörigen der steuererhebenden Gemeinschaften kirchensteuerpflichtig. Dies ergibt sich eindeutig aus Art. 2 Abs. 1 und für die Kirchengemeinschaften- und Kirchenlohnsteuer außerdem auch aus Art. 6 KiStG. Weder Art. 9 noch Art. 10, noch Art. 13 KiStG erweitern für Ehen, in denen nur ein Ehegatte einer steuererhebenden Gemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehen), die Kirchensteuerpflicht auf den Ehegatten, der der steuererhebenden Gemeinschaft nicht angehört. Art. 10 begründet Gesamtschuldnerschaft nur zwischen „Umlagepflichtigen“, setzt also eine Kirchensteuerpflicht auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 voraus.

Art. 9 Abs. 2 regelt nicht die Kirchensteuerpflicht und auch nicht eine Haftung für Kirchensteuer, sondern ausschließlich die Bemessung der für den steuerpflichtigen Partner einer glaubensverschiedenen Ehe zu erhebenden Kirchensteuer. Art. 13 verweist für die Kirchenlohnsteuer in Abs. 3 lediglich auf Art. 9.

2. Auf die Gültigkeit der Art. 9 Abs. 1, Art. 10 und 13 des Kirchensteuergesetzes kommt es für die Entscheidung der Ausgangsverfahren nicht an, weil diese Vorschriften weder eine Kirchensteuerpflicht noch eine Haftung des keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehörenden Ehegatten begründen und es sich bei den Ausgangsverfahren gerade um die Heranziehung solcher Ehegatten handelt.

Auf die Verfassungsmäßigkeit des sog. Halbteilungsgrundsatzes (Art. 9 Abs. 2 KiStG) kommt es für die Entscheidung der Ausgangsverfahren ebenfalls nicht an; denn die Anwendung des Halbteilungsgrundsatzes setzt im vorliegenden Falle voraus, daß eine Kirchensteuerpflicht des einer umlageerhebenden Gemeinschaft nicht angehörigen Ehegatten besteht. Dies ist aber nicht der Fall.

3. Zur Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der die glaubensverschiedenen Ehen behandelnden Ausführungsvorschriften zum Vollzug des Kirchensteuergesetzes, die das vorliegende Gericht ebenfalls verneint, ist das Bundesverfassungsgericht nicht zuständig. Diese Ausführungsvorschriften sind kein förmliches Gesetz, sondern eine Rechtsverordnung. Wenn ein Gericht aber eine Rechtsverordnung für verfassungswidrig hält, kommt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Vorlage gemäß Art. 100 Abs. 1 GG nicht in Betracht (vgl. BVerfGE 1, 184 [189 ff.]; 261 [262 f.]; 10, 55 [58]).

Die Frage, ob in einer glaubensverschiedenen Ehe der einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft nicht angehörende Ehegatte zur Kirchensteuer für seinen einer solchen Religionsgemeinschaft angehörenden Ehegatten herangezogen werden darf, hat das Bundesverfassungsgericht in seinen gleichzeitig verkündeten Urteilen in den Sachen 1 BvL 31, 32/62 und 1 BvL 2/60 dahin entschieden, daß ein solcher Ehegatte durch ein staatliches Gesetz weder als Steuerschuldner noch im Wege der Haftung zur Erfüllung der Steuerpflicht seines einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehörenden Ehegatten herangezogen werden darf. Zur sachlichen Beurteilung des Halbteilungsgrundsatzes wird auf das gleichzeitig verkündete Urteil in der Sache 1 BvR 606/60 verwiesen.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

— 1 BvL 2/60 —

Im Artikel 12 Absatz 3 des badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 501) in der Fassung des Gesetzes Nr. 410 zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden Seite 3) sind in Satz 1 der Satzteil „oder gehört ein Ehegatte keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft an“ und Satz 2, soweit er auch auf Ehen anzuwenden ist, in denen ein Ehegatte keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört, nichtig.

Gründe:

I.

1. Im Regierungsbezirk Nordbaden des Landes Baden-Württemberg ist Rechtsgrundlage für die Erhebung der Ortskirchensteuer das badische Ortskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 493, 501) in der Fassung des badischen Gesetzes vom 28. Mai 1940 (GVBl. S. 64), des württemberg-badischen Gesetzes Nr. 1044 vom 22. November 1949 (RegBl. S. 222) und des württemberg-badischen Gesetzes Nr. 410 zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (RegBl. S. 3) — Kirchensteuergesetz —.

Die Kirchensteuerpflicht und die Grundlage für die Erhebung der Steuer regelt Art. 12 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes, der in der Fassung des Gesetzes vom 21. Januar 1952 lautet:

(1) Die örtliche Kirchensteuer (Ortskirchensteuer) ist von den dem Bekenntnis der besteuerten Religionsgesellschaft angehörenden natürlichen Personen aufzubringen. Sie wird nach einem Hundertsatz (Hebesatz) der Besteuerungsgrundlagen erhoben; der Hebesatz muß bei der einzelnen Besteuerungsgrundlage innerhalb einer Kirchengemeinde einheitlich sein. Besteuerungsgrundlagen im Sinne dieses Artikels sind:

- a) ...
- b) ...
- c) die Grundsteuermaßbeträge der grundsteuerpflichtigen Grundstücke (§ 3 Ziff. 2 des Grundsteuergesetzes) der bekenntnisangehörigen natürlichen Personen, soweit dieser Grundbesitz in den ganz oder teilweise zur Kirchengemeinde gehörenden Gemarkungen belegen ist,
- d) ...

Über die Erhebung der Kirchensteuer bei Ehegatten, die nicht derselben Kirche angehören, bestimmt Art. 12 Abs. 3 dieses Gesetzes:

Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Religionsgesellschaften an oder gehört ein Ehegatte keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft an, so wird von jedem bekenntnisangehörigen Ehegatten an Kirchensteuer die Hälfte der Steuer erhoben, die auf die beiden Ehegatten entfallen würde, falls diese eines Bekenntnisses wären. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner.

2. Im Ausgangsverfahren ist ein Ehemann, der mit seiner katholischen Ehefrau im Güterstand der Güter-

trennung lebt, selbst aber keiner Religionsgesellschaft angehört, von der Katholischen Kirchensteuerkasse Heidelberg für die Steuerjahre 1954 und 1955 hinsichtlich des in seinem Alleineigentum stehenden, in Heidelberg gelegenen Grundstücks zur Kirchensteuer herangezogen worden. Die Jahreskirchensteuer ist aus dem halbierten Grundsteuermeßbetrag für dieses Grundstück berechnet worden.

Der Katholische Gesamtstiftungsrat Heidelberg hat die Einsprüche, das Verwaltungsgericht Karlsruhe die Anfechtungsklage abgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, der über die Berufung des Klägers des Ausgangsverfahrens zu entscheiden hat, ist der Auffassung, daß Art. 12 Abs. 3 des badischen Kirchensteuergesetzes mit Art. 6 Abs. 1 GG unvereinbar sei. Er hat deshalb das Verfahren gemäß Art. 100 Abs. 1 GG ausgesetzt, um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber einzuholen,

ob Art. 12 Abs. 3 des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (Bad. GVBl. S. 501) in der Fassung des Gesetzes Nr. 410 zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (Württ.-Bad. RegBl. S. 3) das Grundgesetz verletzt.

Das vorliegende Gericht hält Art. 12 Abs. 3 des Kirchensteuergesetzes für verfassungswidrig. Es ist der Ansicht, die Zusammenveranlagung von Eheleuten bei der Kirchensteuer stelle, sofern nur ein Ehegatte steuerberechtigten Kirche angehört, einen störenden, das Grundrecht des Art. 6 Abs. 1 GG verletzenden Eingriff in die Ehe dar; weil sie den Grundsatz der Individualbesteuerung zum Nachteil der im Ehestand Lebenden durchbreche. Diese Regelung führe immer dann, wenn der bekennnisangehörige Ehegatte kein grundsteuerpflichtiges Vermögen besitze, wohl aber der nicht bekennnisangehörige, nicht nur zu einer Modifikation der Steuerpflicht hinsichtlich der Höhe der geschuldeten Steuer, sondern sie begründe überhaupt erst die Steuerpflicht. Die Zusammenveranlagung könne nicht mit der ehelichen Lebens-, Haushalts-, Wirtschafts- oder Vermögensgemeinschaft begründet werden. Für Ehegatten, die Gütertrennung vereinbart hätten, sei eine Ausnahmeregelung nicht vorgesehen. Gerade hier stünden sich die Eheleute hinsichtlich ihres Vermögens wie Unverheiratete gegenüber, so daß dieses gegen ihren ausdrücklich erklärten Willen nicht als wirtschaftliche Einheit betrachtet und steuerlich nicht erfaßt werden dürfe. Dem stehe nicht entgegen, daß zur Erfüllung der Unterhaltspflicht notfalls auch das Vermögen eingesetzt werden müsse. Die Zusammenveranlagung könne auch nicht mit der Erwägung gerechtfertigt werden, daß die Kirche wichtige, im staatlichen Interesse liegende Aufgaben wahrnehme oder diese Veranlagung technisch einfacher sei als die Einzelbesteuerung.

3. Das Staatsministerium Baden-Württemberg, das dem Verfahren beigetreten ist, und das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg halten die Vorlage für unbegründet. Nach Art. 12 Abs. 3 des Kirchensteuergesetzes werde in einer glaubensverschiedenen Ehe nur der der steuerberechtigten Kirche angehörende Ehegatte Steuerschuldner; der der Kirche nicht angehörende Ehegatte werde lediglich Haftungsschuldner für die in der Person des anderen Ehegatten entstehende Kirchensteuer. Das Besteuerungsrecht der Kirche nach Maßgabe der Landesgesetze sei durch eine besondere verfassungsmäßige Garantie ausgezeichnet worden, und zwar erstmals durch Art. 137 Abs. 6 WRV.

Bei der Prüfung, ob das Kirchensteuerrecht mit Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar sei, dürfe dieses Grundrecht nicht einseitig zum Schutz des nicht bekennnisange-

hörigen Ehegatten ausgedeutet werden. Dies folge aus der Natur der ehelichen Lebensgemeinschaft. Dem könne nicht entgegengehalten werden, daß die kirchensteuerliche Inanspruchnahme des nicht bekennnisangehörigen Ehegatten auch nicht dem Wunsch des gläubigen Ehepartners entspreche. Die Kirchensteuerpflicht sei auch in glaubensverschiedenen Ehen eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Auch die gesamtschuldnerische Haftung für die Kirchensteuerschuld der Ehegatten aus Art. 12 Abs. 3 des Kirchensteuergesetzes sei mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Haftung der Ehepartner für die Kirchensteuer sei ein Teil der Unterhaltspflicht.

II.

Die Vorlage ist zulässig; jedoch bedarf die zur Prüfung gestellte Frage einer Einschränkung.

Art. 12 Abs. 3 des Kirchensteuergesetzes hat die glaubensverschiedenen Ehen in einem weiteren Sinne zum Gegenstand. Er beschränkt die Regelung der Kirchensteuerzahlung nicht auf die Fälle, bei denen die Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen oder Religionsgesellschaften angehören (sog. konfessionsverschiedene Ehen). Die Regelung gilt auch, wenn nur ein Ehegatte einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, der andere Ehegatte Dissident ist (im folgenden: glaubensverschiedene Ehen). Die vorgelegte Frage muß somit für die im Ausgangsverfahren zu treffende Entscheidung dahin eingeschränkt werden, daß die Vereinbarkeit des Art. 12 Abs. 3 des Kirchensteuergesetzes mit dem Grundgesetz nur insoweit zu prüfen ist, als er die Kirchensteuerzahlung für Ehen regelt, in denen nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört.

III.

Wie das Bundesverfassungsgericht in den gleichzeitig verkündeten Urteilen der Verfahren 1 BvR 413/60 und 1 BvR 416/60 sowie der Verfahren 1 BvL 31/62 und 1 BvL 32/62 entschieden hat, verbietet das Grundgesetz dem Staat, einer Religionsgesellschaft hoheitliche Befugnisse gegenüber Personen zu verleihen, die keiner Religionsgesellschaft angehören. Kirchensteuern dürfen deshalb durch staatliches Gesetz nur Angehörigen der steuerberechtigten Religionsgesellschaft auferlegt werden. Der ihr nicht angehörende Ehegatte darf in einer glaubensverschiedenen Ehe weder als Steuerschuldner noch im Wege der Haftung zur Erfüllung der Steuerpflicht seines einer steuerberechtigten Religionsgesellschaft angehörenden Ehegatten herangezogen werden.

Hiergegen verstößt Art. 12 Abs. 3 des Kirchensteuergesetzes insoweit, als er in einer glaubensverschiedenen Ehe zur Kirchensteuer, wenn auch nur im Wege der Haftung, den Ehegatten heranzieht, der keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört. Aus diesem Grunde verletzt Art. 12 Abs. 3 des Kirchensteuergesetzes das Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG und ist insoweit nichtig.

Eine verfassungskonforme Auslegung des Art. 12 Abs. 3 des Kirchensteuergesetzes kommt nicht in Betracht. Denn der klare Wortlaut läßt es nicht zu, die Bestimmung so auszulegen, daß bei glaubensverschiedenen Ehen jeder Ehegatte nur mit seinen Besteuerungsgrundlagen gemäß Art. 12 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes herangezogen werden soll. Vielmehr enthält Art. 12 Abs. 3 des Kirchensteuergesetzes gegenüber dem ersten Absatz eine Erweiterung, indem er auch die Besteuerungsgrundlagen des einer steuerberechtigten Religionsgesellschaft nicht angehörenden Ehegatten heranzieht.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

— 1 BvR 586/58 —

Das Urteil des Finanzgerichts Bremen vom 25. Juni 1958 — II 13/58 — verletzt das Grundrecht der Beschwerdeführerin aus Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes und wird aufgehoben. Die Sache wird an das Finanzgericht Bremen zurückverwiesen.

Gründe:

A.

I.

1. Im Land Bremen sind Rechtsgrundlagen für die Erhebung der evangelischen Kirchensteuer (die staatliche Bremische Steuerordnung für die Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 9. November 1922 (GBl. S. 607) in der Fassung der Verordnung vom 3. März 1932 (GBl. S. 51) — Kirchensteuerordnung — und das (kirchliche) Gesetz betr. Erhebung einer Kirchensteuer im Gebiet der Bremischen Evangelischen Kirche vom 2. März 1932 in der Fassung der Ergänzungsgesetze vom 26. Februar 1954 (ABl. EKD S. 171), 4. März 1957 (aaO S. 114) und 28. November 1958 (aaO 1959 S. 35) — Kirchensteuergesetz —.

Die einschlägigen Vorschriften der Kirchensteuerordnung lauten:

§ 1

Religionsgesellschaften, die im Bremischen Staate die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft im Sinne des Artikels 137 der Reichsverfassung haben, sind berechtigt, von ihren Angehörigen für die Zwecke der öffentlich-rechtlichen Körperschaft eine Steuer auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten in der Form von Zuschlägen zu der Einkommensteuer zu erheben.

§ 2

Auf die Veranlagung und Erhebung der Steuer, sowie das Rechtsmittelverfahren sind nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen die für die Einkommensteuer jeweils geltenden Vorschriften sowie die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung und die Verordnung zu deren Einführung entsprechend anzuwenden.

§ 3

Steuerpflichtig ist jeder Angehörige der betreffenden Religionsgesellschaft, der im Bremischen Staate einen Wohnsitz oder seit länger als sechs Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 4

Wenn und soweit nach dem Einkommensteuergesetz Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird, falls nur der eine Ehegatte der betreffenden Religionsgesellschaft angehört, der Zuschlag von der Hälfte der Einkommensteuer beider Ehegatten erhoben.

§ 3c des Kirchensteuergesetzes bestimmt in der Fassung der Kirchengesetze vom 4. März 1937 und vom 28. November 1958, die für alle noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen vom Steuerjahr 1949 an gilt:

(1) Gehört nur ein Ehegatte der Bremischen Evangelischen Kirche an, so wird die Kirchensteuer von der Hälfte der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bzw.

Vermögenssteuer beider Ehegatten erhoben. Dieses gilt auch, wenn Einkünfte eines der Ehegatten gemäß § 26c oder d) des Einkommensteuergesetzes 1957 vom 13. November 1957 (BGBl. 1957 I S. 1793) bei der Zusammenveranlagung ausscheiden oder wenn Ehegatten gemäß § 26a) des Einkommensteuergesetzes 1957 vom 13. November 1957 und des § 26a) des Einkommensteuergesetzes 1958 in der Fassung vom 23. September 1958 (BGBl. 1958 I S. 672) getrennt veranlagt werden.

(2) Wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben und deswegen getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird von jedem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten unter Zugrundelegung seiner Einkommensteuer (Lohnsteuer) die volle Kirchensteuer erhoben.

2. Die in Bremen wohnhafte Beschwerdeführerin wendet sich mit der Verfassungsbeschwerde gegen ihre Heranziehung zur Entrichtung von Kirchensteuer für die Jahre 1954 und 1955. Sie war damals Mitglied der evangelischen Kirche; ihr Ehemann gehörte keiner Religionsgesellschaft an. Er war als Arbeitnehmer lohnsteuerpflichtig; sie hatte kein eigenes Einkommen. Das Finanzamt Bremen - West zog durch Kirchensteuerbescheide vom 8. Oktober 1956 die Beschwerdeführerin zur Kirchensteuer heran und setzte die von ihr zu entrichtende Steuer nach der Hälfte der Lohnsteuer ihres Ehemannes fest. Gegen die Kirchensteuerbescheide legte die Beschwerdeführerin mit Einwilligung des Vorstehers des Finanzamts Sprungberufung ein. Sie machte geltend: § 4 der Kirchensteuerordnung setze die Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer voraus und sei deshalb auf ihren Fall nicht anwendbar. Ihr Ehemann sei nur lohnsteuerpflichtig; im Lohnsteuerverfahren finde eine Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht statt. § 3c des Kirchensteuergesetzes sei rechtsunwirksam, weil er über die der Kirche in der Kirchensteuerordnung eingeräumte Befugnis zur Steuererhebung hinausgehe. Das Finanzgericht Bremen wies die Berufung der Beschwerdeführerin mit der Begründung zurück, § 4 der Kirchensteuerordnung gelte nicht nur für die Fälle der Zusammenveranlagung von Ehegatten, sondern auch bei Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer).

II.

1. Mit der Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin, das Urteil des Finanzgerichts verletze ihr Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG. Als Ledige hätte sie ohne Einkommen keine Kirchensteuer zu entrichten; als Verheiratete müsse sie trotz ihrer Einkommenslosigkeit Kirchensteuer zahlen. Sie sei deshalb infolge ihrer Heirat schlechter gestellt. Ein einen Steuerbescheid ohne Rechtsgrundlage bestätigendes Urteil sei rechtsstaatswidrig.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist dem Bundesminister der Finanzen, dem Senat der Freien Hansestadt Bremen, dem Kirchausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche und der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestellt worden.

Der Kirchausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche und die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland halten die Verfassungsbeschwerde für unbegründet, da die Anwendung des Halbteilungsgrundsatzes, wie sie in § 4 der Kirchensteuerordnung und § 3c des Kirchensteuergesetzes angeordnet sei, keinen Verstoß gegen das geltende Verfassungsrecht darstelle.

B.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

Der Rechtsweg ist erschöpft. Gegen das angefochtene Urteil ist ein Rechtsmittel nicht gegeben (§ 2 Kirchensteuerordnung in Verbindung mit dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 13. Februar 1923 — III B 60 —).

C.

Das angefochtene Urteil des Finanzgerichts Bremen verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG. Die Regelung, daß bei glaubensverschiedenen Ehen die Kirchensteuer des einer steuerberechtigten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörenden Ehegatten von der Hälfte der Lohnsteuer auch des der besteuerten Kirche oder Religionsgesellschaft nicht angehörenden Ehegatten erhoben wird, findet keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage in der staatlichen Kirchensteuerordnung.

§ 3c Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes, auf Grund dessen die Beschwerdeführerin zur Kirchensteuer herangezogen wird, kann als Kirchengesetz eine gültige Rechtsgrundlage für die Besteuerung nur bieten, wenn er auf einer ausreichenden landesrechtlichen Ermächtigung beruht, denn die Befugnis zur Erhebung von Kirchensteuern ist ein den Kirchen vom Staat gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 6 WRV verliehenes Hoheitsrecht und in ihrem Inhalt und Umfang durch die landesrechtlichen Bestimmungen begrenzt. § 4 der bremischen Kirchensteuerordnung bestimmt, daß in glaubensverschiedenen Ehen der Zuschlag von der Hälfte der Einkommensteuer beider Ehegatten erhoben wird, „wenn und soweit nach dem Einkommensteuergesetz Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden“. Im übrigen wird gemäß §§ 1, 3 der Kirchensteuerordnung die Kirchensteuer nur in der Form von Zuschlägen zu der von dem Steuerpflichtigen selbst zu entrichtenden Einkommen- und Vermögensteuer erhoben. Wenn der nicht kirchensteuerpflichtige Ehegatte lediglich lohnsteuerpflichtig ist und der kirchensteuerpflichtige Ehegatte kein eigenes steuerpflichtiges Einkommen hat, findet § 4 der Kirchensteuerordnung schon seinem Wortlaut nach keine Anwendung, weil die Ehegatten zur Einkommensteuer

nicht zusammen veranlagt werden. Diese Auslegung wird durch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift bestätigt. In der in dem angefochtenen Urteil des Finanzgerichts wiedergegebenen Begründung der Kirchensteuerordnung (Acta der Senatsregistratur K.L.a. Nr. 144) heißt es zu § 4: „Der § 4 regelt die Fälle, in denen beide Ehegatten verschiedenen Religionsgesellschaften angehören oder der eine Ehegatte einer Religionsgesellschaft, der andere Ehegatte keiner Religionsgesellschaft angehört. Die Bestimmung bezieht sich aber nicht auf Arbeitseinkommen, da dafür nach dem Reichseinkommensteuergesetz jeder Ehegatte für sich veranlagt wird. Nur wenn, und insoweit beide Ehegatten zusammen zur Reichseinkommensteuer veranlagt werden, steuer-technisch also eine Trennung des Einkommens der Ehegatten für die Steuer der Religionsgesellschaft nicht möglich ist, gilt die Sonderbestimmung des § 4.“ Danach sollte § 4 der Kirchensteuerordnung eine Bemessung der Kirchensteuer lediglich für die Fälle ermöglichen, in denen eine getrennte Feststellung des Einkommens jedes Ehegatten wegen der gemeinsamen Veranlagung zur Einkommensteuer nicht erfolgt. Für eine Zusammenveranlagung ist jedoch kein Raum, wenn der allein verdienende Ehegatte nur lohnsteuerpflichtiges Einkommen hat. Für diesen Fall erlaubt § 4 der Kirchensteuerordnung keinen Rückgriff auf das Einkommen des nicht kirchensteuerpflichtigen Ehegatten. Eine verfassungskonforme Auslegung, wie sie das Finanzgericht vornimmt, um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung herzustellen, ist unzulässig, da sie entgegen dem klaren Wortlaut und des aus der Entstehungsgeschichte zu erschließenden Willens des Gesetzgebers zu einer Ausdehnung der Steuerpflicht der Beschwerdeführerin führen würde.

Soweit § 3c Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes die Erhebung der Kirchensteuer von der Einkommen- und Vermögensteuer beider Ehegatten für alle glaubensverschiedenen Ehen und sogar dann vorsieht, wenn die Ehegatten gemäß § 26a EStG nF getrennt veranlagt werden, überschreitet er die in der Kirchensteuerordnung als dem ermächtigenden Landesgesetz für die Bemessung der Kirchensteuer gezogenen Grenzen und darf im staatlichen Bereich nicht angewandt werden. Deshalb ist das angefochtene Urteil aufzuheben und an das Finanzgericht Bremen zur anderweiten Entscheidung zurückzuverweisen.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

— 1 BvR 329/63 —

Die Verfassungsbeschwerde gegen den Kirchensteuerbescheid 1961 des Evangelisch-Lutherischen Kirchensteueramts Nürnberg vom 11. Juni 1963 — Kl.St.Nr. 92/2912 Buchhaltung 8 — wird verworfen.

Gründe:

1. Der Beschwerdeführer wendet sich gegen seine Veranlagung zur Kirchensteuer für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern. Er selbst ist Mitglied der Freireligiösen Gemeinde in Nürnberg, einer nicht steuerberechtigten Religionsgemeinschaft, der er Beiträge zahlt. Zur Kirchensteuer wurde er herangezogen, weil seine Ehefrau bis zum August 1962 der evangelischen Kirche angehörte. Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen den Bescheid des Evangelisch-Lutherischen Kirchensteueramtes in Nürnberg vom 11. Juni 1963. Der Beschwerdeführer hat gegen diesen Bescheid Einspruch erhoben, über den noch nicht entschieden ist. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung der Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 9 und 14 GG.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

Der angefochtene Kirchensteuerbescheid ist zwar ein Akt der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 90 Abs. 1 BVerfGG. Da das Besteuerungsrecht den Kirchen vom Staat verliehen ist, gehört ein solcher Bescheid nicht zum innerkirchlichen Bereich (vgl. BVerfGE 18, 385 ff; Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 1965 — 1 BvR 413; 416/60 — S. 16).

Der Beschwerdeführer hat aber den Rechtsweg nicht erschöpft. Es besteht kein Anlaß, vor Erschöpfung des Rechtswegs über die Verfassungsbeschwerde zu entscheiden. Von allgemeiner Bedeutung ist die Verfassungsbeschwerde nicht; denn das Bundesverfassungsgericht hat in den gleichzeitig verkündeten Urteilen 1 BvL 31, 32/62 und 1 BvL 2/60 entschieden, daß durch ein staatliches Gesetz ein einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft nicht angehörender Ehegatte weder als Steuerschuldner noch im Wege der Haftung zur Erfüllung der Steuerpflicht seines einer solchen Gemeinschaft angehörenden Ehegatten herangezogen werden darf. Aus diesem Grunde erwächst dem Beschwerdeführer kein schwerer und unabwendbarer Nachteil, wenn er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen wird.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

— 1 BvR 193/61 —

Die Urteile des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 24. März 1961 — IV 792/60, IV 937/60 und IV 6/61 — sowie die vorangegangenen Entscheidungen verletzen das Grundrecht der Beschwerdeführerin aus Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes. Sie werden aufgehoben. Die Sachen werden an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zurückverwiesen.

Gründe:

I.

1. Die Beschwerdeführerin ist eine GmbH mit Sitz in Gütenbach (Schwarzwald). Die Katholische Kirchengemeinde Gütenbach veranlagte sie durch Steuerbescheid vom 4. Juli 1958 für die Steuerjahre 1956 und 1957 zur katholischen Kirchensteuer aus Grundvermögen, Gewerbebetrieb und Körperschaftsteuer. Nach erfolglosem Einspruch erhob die Beschwerdeführerin Anfechtungsklage. Das Verwaltungsgericht Freiburg wies die Klage ab.

2. Die Verrechnungsstelle für katholische Kirchengemeinden in Stühlingen veranlagte die Beschwerdeführerin durch Steuerbescheid vom 10. Juni 1960 für die Steuerjahre 1958 und 1959 zur katholischen Kirchensteuer aus Gewerbebetrieb und Körperschaftsteuer zugunsten der Katholischen Kirchengemeinde Gütenbach. Nach erfolglosem Einspruch erhob die Beschwerdeführerin auch hiergegen Anfechtungsklage. Das Verwaltungsgericht Freiburg wies die Klage ab.

3. Die Katholische Kirchengemeinde Obersimonswald veranlagte die Beschwerdeführerin durch Steuerbescheid vom 10. Juli 1960 für die Steuerjahre 1958 und 1959 zur katholischen Kirchensteuer aus Gewerbebetrieb und Körperschaftsteuer. Nach erfolglosem Einspruch erhob die Beschwerdeführerin Anfechtungsklage, die das Verwaltungsgericht abwies.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg wies in allen drei Fällen die Berufungen zurück und ließ die Revision nicht zu.

II.

Mit der Verfassungsbeschwerde gegen die Urteile des Verwaltungsgerichtshofs und die ihnen vorausgegangenen Entscheidungen rügt die Beschwerdeführerin Verletzung der Art. 3 und 4 GG durch Art. 13 des Badischen Ortskirchensteuergesetzes — OKiStG —, der die Heranziehung juristischer Personen zur Kirchensteuer

vorsieht. Sie trägt vor: Ihre beiden Gesellschafter gehörten weder der evangelischen noch der römisch-katholischen Kirche an. Die unterschiedliche Behandlung juristischer Personen hinsichtlich der Kirchensteuer in den Landesteilen Baden und Württemberg des Landes Baden-Württemberg werde dem Gleichheitssatz nicht gerecht. Da im Landesteil Württemberg der Kirchenbau durch erhebliche Staatszuschüsse aus dem gemeinsamen Haushalt beider Landesteile unterstützt werde, hätten die juristischen Personen des Landesteils Baden zusätzlich über die Landessteuern auch hierzu beizutragen. Eine Übergangszeit für die Beseitigung dieser Unterschiede sehe die Verfassung des Landes Baden-Württemberg nicht vor.

III.

Die Nichterschöpfung des Rechtswegs steht der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde nicht entgegen. Zwar stand der Beschwerdeführerin gegen die angefochtenen Urteile die Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision offen. Die Durchführung dieses Beschwerdeverfahrens gehört grundsätzlich zur Erschöpfung des Rechtsweges (BVerfGE 16, 1). Im vorliegenden Fall war der Beschwerdeführerin jedoch nicht zuzumuten, dieses Verfahren durchzuführen; die Aussicht, dadurch die Zulassung der Revision zu erreichen, war offenbar unbegründet (BVerfGE 16, 1 [3]). Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 1. August 1958 (BVerwGE 7, 189) die Zulässigkeit der Heranziehung juristischer Personen zur Kirchensteuer bejaht und an dieser Auffassung in ständiger Rechtsprechung festgehalten.

IV.

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem gleichzeitig verkündeten Urteil in den Sachen 1 BvR 413/60 und 1 BvR 416/60 entschieden, daß Art. 13 OKiStG vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in der Fassung des Art. II Ziffer 3 des Badischen Landesgesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 (GVBl. S. 119) und in der Fassung des Art. II Ziffer 3 des württemberg-badischen Gesetzes Nr. 410 vom 21. Januar 1952 (RegBl. S. 3) gegen das Grundgesetz verstößt und daher nichtig ist. Der Grundgesetzverstoß ist nach dem genannten Urteil darin begründet, daß die Heranziehung juristischer Personen zur Kirchenbausteuer die besteuerten juristischen Personen in ihrem Grundrecht aus Art. 2 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG verletzt.

Der vorliegende Fall liegt ebenso wie die in dem genannten Urteil entschiedenen Fälle. Die Beschwerdeführerin ist auf Grund des Art. 13 OKiStG zur Kirchenbausteuer herangezogen worden. Diese Heranziehung verletzt sie in ihrem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG.